

4. Hauptteil, 3. Teil: Recht der EG/EU, 1. Abschnitt EU-Übereinkommen A-D

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2020. "4. Hauptteil, 3. Teil: Recht der EG/EU, 1. Abschnitt EU-Übereinkommen A-D." In *Rechtshilferecht in Strafsachen*, edited by Kai Ambos, Stefan König, and Peter Rackow, 2. Auflage, 984–1089. Baden-Baden: Nomos.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



3. Teil
Recht der EG/EU

1. Abschnitt EU-Übereinkommen	263	XXI. Art. 20 EU-RhÜbk. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe eines anderen Mitgliedstaats	338
A. EU-Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EU-RhÜbk.) und Zusatzprotokoll (ZP)	263	XXII. Art. 21, 22, 23 EU-RhÜbk. Übernahme der den Betreibern von Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten; Bilaterale Vereinbarungen; Schutz personenbezogener Daten	342
I. Vorbemerkungen	263	XXIII. Art. 24–30 EU-RhÜbk. Schlussbestimmungen	345
II. Art. 1 EU-RhÜbk. Verhältnis zu anderen Übereinkommen über Rechtshilfe	267	XXIV. Protokoll zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ..	346
III. Art. 2 EU-RhÜbk. Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Schengen-Besitzstand	268	1. Vorbemerkungen	346
IV. Art. 3 EU-RhÜbk. Verfahren, in denen ebenfalls Rechtshilfe geleistet wird	270	2. Art. 1 ZP-EU-RhÜbk. Auskunftersuchen zu Bankkonten	348
V. Art. 4 EU-RhÜbk. Formvorschriften und Verfahren bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen	272	3. Art. 2 ZP-EU-RhÜbk. Auskunftersuchen zu Bankgeschäften	354
VI. Art. 5 EU-RhÜbk. Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden	276	4. Art. 3 ZP-EU-RhÜbk. Ersuchen um Überwachung von Bankgeschäften	356
VII. Art. 6 EU-RhÜbk. Übermittlung von Rechtshilfeersuchen	281	5. Art. 4 ZP-EU-RhÜbk. Vertraulichkeit ..	359
VIII. Art. 7 EU-RhÜbk. Informationsaustausch ohne Ersuchen	288	6. Art. 5 ZP-EU-RhÜbk. Informationspflicht	361
IX. Art. 8 EU-RhÜbk. Rückgabe	290	7. Art. 6 ZP-EU-RhÜbk. Ergänzende Rechtshilfeersuchen	363
X. Art. 9 EU-RhÜbk. Zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen zu Ermittlungszwecken	293	8. Art. 7 ZP-EU-RhÜbk. Bankgeheimnis ..	367
XI. Art. 10 EU-RhÜbk. Vernehmung per Videokonferenz	297	9. Art. 8 ZP-EU-RhÜbk. Fiskalische strafbare Handlungen	369
XII. Art. 11 EU-RhÜbk. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Telefonkonferenz	307	10. Art. 9 ZP-EU-RhÜbk. Politische Straftaten	370
XIII. Art. 12 EU-RhÜbk. Kontrollierte Lieferungen	311	11. Art. 10 ZP-EU-RhÜbk. Befassung des Rates mit abgelehnten Ersuchen und Beteiligung von Eurojust	372
XIV. Art. 13 EU-RhÜbk. Gemeinsame Ermittlungsgruppen	314	12. Art. 11–17 ZP-EU-RhÜbk. Schlussvorschriften	373
XV. Art. 14 EU-RhÜbk. Verdeckte Ermittlungen	321	B. Rahmenbeschluss Europäische Beweisordnung	374
XVI. Art. 15 EU-RhÜbk. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten	327	I. Vorbemerkungen	374
XVII. Art. 16 EU-RhÜbk. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten	328	II. Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18.12.2008 über die Europäische Beweisordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen	379
XVIII. Art. 17 EU-RhÜbk. Für die Anordnung der Überwachung von Telekommunikationsverkehr zuständige Behörden	329	C. Rahmenbeschluss Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln	380
XIX. Art. 18 EU-RhÜbk. Ersuchen um Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ...	330	I. Vorbemerkungen	380
XX. Art. 19 EU-RhÜbk. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs im eigenen Hoheitsgebiet durch Einschaltung von Dienstaniestern	336	II. Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22.7.2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union	388

III. Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen	388a	XI. § 91 j IRG Ausgehende Ersuchen	628
D. Rahmenbeschluss Informationsaustausch	389	XII. § 103 IRG Übergangsvorschrift für Ersuchen um sonstige Rechtshilfe	636a
I. Vorbemerkungen	389	XIII. § 104 IRG Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Amtshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland	636b
II. Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18.12.2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union	399	XIV. § 105 IRG Ausgleich von Schäden	636d
E. Die Europäische Ermittlungsanordnung (RL EFA)	400	D. Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der EU gem. §§ 92–92 d IRG	637
I. Vorbemerkungen	400	I. § 92 IRG Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union ...	637
II. Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.4.2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen	442	II. § 92 a IRG Inhalt des Ersuchens	655
F. EU-Rechtshilfeabkommen mit den USA	443	III. § 92 b IRG Verwendung von nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI übermittelten Informationen einschließlich personenbezogener Daten	660
I. Einführung	443	IV. § 92 c IRG Datenübermittlung ohne Ersuchen	666
II. Die Regelungen des EU-Rechtshilfeabkommens im Einzelnen	454	V. § 92 d IRG Örtliche Zuständigkeit für Ersuchen um Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe; Verordnungsermächtigung	676
2. Abschnitt Normen des IRG	500	E. § 93 IRG Gemeinsame Ermittlungsgruppen mit Mitgliedstaaten der EU	682
A. Vorbemerkungen §§ 91–97 IRG; Systematik der sonstigen EU-Rechtshilfe	500	I. Normgeschichte	683
I. Regelungsgegenstand	501	II. GEG-Konzept	684
II. Normgeschichte	503	III. Befugnisse und Rechte	691
III. Systematik	504	IV. Teilnahme anderer Personen	693
IV. Ausblick, Verhältnis zur sonstigen Rechtshilfe allgemein	517	V. Datenübermittlung	695
B. § 91 IRG Vorrang des Zehnten Teils	518	VI. Zweckänderung	696
I. Regelungsgegenstand	518	F. Vorläufige Maßnahmen zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln	697
II. Systematik	520	I. § 94 IRG Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung	697
C. Die Europäische Ermittlungsanordnung gem. §§ 91 a–j IRG	525	II. § 95 IRG Sicherungsunterlagen	711
I. Vorbemerkungen zu den §§ 91 a–j IRG	526	III. § 96 IRG Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung von Sicherstellungsmaßnahmen	716
II. § 91 a IRG Grundsatz	539	IV. § 97 IRG Ersuchen um Herausgabe von Beweismitteln (aufgehoben)	721a
III. § 91 b IRG Voraussetzungen der Zulässigkeit	549	G. Schutz personenbezogener Daten im Rechtshilfeverkehr innerhalb der Europäischen Union und mit den Schengen-assoziierten Staaten	722
IV. § 91 c IRG Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen für besondere Formen der Rechtshilfe	563	I. § 97 a IRG Anwendungsbereich	722
V. § 91 d IRG Unterlagen	572	II. § 97 b IRG Übermittlung personenbezogener Daten	727
VI. § 91 e IRG Bewilligung; Bewilligungshindernisse; Aufschub der Bewilligung	579	III. § 97 c IRG Prüf-, Informations- und Protokollierungspflichten der übermittelnden Stelle	728
VII. § 91 f IRG Rückgriff auf andere Ermittlungsmaßnahmen	590		
VIII. § 91 g IRG Fristen	596		
IX. § 91 h IRG Erledigung des Ersuchens	606		
X. § 91 i IRG Rechtsbehelfe; Aufschub der Übermittlung von Beweismitteln	616		

1. Abschnitt EU-Übereinkommen

A. EU-Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EU-RhÜbk.) und Zusatzprotokoll (ZP)

I. Vorbemerkungen

1. **Bedeutung.** Das in den 1950er Jahren entwickelte Rechtshilferecht des Europarates, das auf dem Prinzip der Staatensouveränität bzw der Nichteinmischung basiert, kann mit seinen Prüfungs- und Konsultationsmechanismen und vor allem wegen den zahlreichen nationalen Vorbehalten und Einschränkungen den Notwendigkeiten einer effektiven Rechtshilfe im ökonomisch, politisch und

rechtlich integrierten Raum der EU nicht gerecht werden.¹ Daher hat die EU schrittweise ein eigenes Rechtshilfesystem aufgebaut und dieses neben das System des Europarates gestellt. Einen besonderen Schub erhielt diese Entwicklung durch den Vertrag von Amsterdam.² Ein erstes und wichtiges Element des neuen Systems stellt das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dar, welches – nach mehrjährigen, mühevollen Verhandlungen³ – am 29. Mai 2000 unterzeichnet wurde,⁴ am 23. August 2005 in Kraft trat⁵ und seit dem 2. Februar 2006 Wirkung für die BR entfaltet.⁶ Es ist das derzeit bedeutsamste Instrument der sog. kleinen Rechtshilfe, die ihrerseits den praktisch wichtigsten Bereich der strafrechtlichen Kooperation in der EU darstellt.⁷

- 264 **2. Verhältnis zum EuRhÜbk. und SDÜ.** Das EU-RhÜbk. baut auf dem EuRhÜbk. (und dem SDÜ) auf, enthält aber zum Zweck der Effektivierung der Rechtshilfe in dem integrierten Raum der Sicherheit, des Rechts und der Freiheit (vgl. Art. 67 AEUV) auch substantielle Weiterentwicklungen des EuRhÜbk. und des SDÜ.⁸ Ähnlich wie nach dem SDÜ sind Ersuchen im Regelfall im unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und Justizbehörden zu stellen und zu bescheiden (Art. 6 EU-RhÜbk.), Informationen können auch ohne Ersuchen weitergeleitet (Art. 7 EU-RhÜbk.), Urkunden den Betroffenen unmittelbar übersandt werden (Art. 5 EU-RhÜbk.). Neu ist, dass nicht nur Verbindungsbeamte entsandt (s. 4. Hauptteil Rn 241 zu Art. 47 SDÜ), sondern gemeinsame Ermittlungsgruppen gebildet (Art. 13 EU-RhÜbk.) werden können. Ebenfalls neu ist die Möglichkeit, Vernehmungen durch Video- oder Telefonkonferenzen vorzunehmen (Art. 10, 11 EU-RhÜbk.). Von besonderer, auch grundrechtsrelevanter Bedeutung sind die Regelungen zur verdeckten Ermittlung (Art. 12 EU-RhÜbk.), kontrollierten Lieferung (Art. 14 EU-RhÜbk.) und der Überwachung der Telekommunikation (Art. 17 ff EU-RhÜbk.). Neuland wird schließlich mit der Einführung des Grundsatzes „*forum regit actum*“ betreten, demzufolge der ersuchte Staat grds. die Form- und Fristvorschriften des ersuchenden Staates einzuhalten hat (Art. 4 EU-RhÜbk.).⁹ All diesen Innovationen liegt die Annahme eines besonderen gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedsstaaten der EU zugrunde.¹⁰
- 265 **3. Einschränkungen und bilaterale Modifikationen.** Relativiert wird diese Annahme durch den Umstand, dass die BR wie andere Staaten Erklärungen und Vorbehalte zu diesem Übereinkommen abgegeben hat (s. dazu 4. Hauptteil Rn 371), während die EU-Mitgliedsstaaten Griechenland, Italien und Irland dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind. Die Nichtmitgliedsstaaten der EU Island, Norwegen und Schweiz haben hingegen Teile des EU-RhÜbk. umgesetzt.
- 266 **Bilaterale Zusatzverträge** können neben dem EU-RhÜbk. weitergehende Rechtshilfe ermöglichen. Zu beachten sind auch die spezielleren Rahmenbeschlüsse, etwa zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (s. 4. Hauptteil Rn 372, 378 ff).¹¹ Letztere haben bislang in der Praxis keine nennenswerte Bedeutung erlangt, weil das EU-RhÜbk. und das EuRhÜbk. durchaus praktikable Lösungen ermöglichen.¹²

II. Art. 1 EU-RhÜbk. Verhältnis zu anderen Übereinkommen über Rechtshilfe

Artikel 1 EU-RhÜbk. Verhältnis zu anderen Übereinkommen über Rechtshilfe

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, folgende Bestimmungen zu ergänzen und ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erleichtern:

- a) Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (nachstehend „Europäisches Rechtshilfeübereinkommen“ genannt),
- b) Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen,

1 HdB-EUStfR/Wasmeier § 32 Rn 3 ff.

2 Dazu Callies/Ruffert/Subr AEUV Art. 67 Rn 10 ff.

3 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 1; Sch/L/Gleß/Wahl III B 1 b Rn 1.

4 HdB-EUStfR/Wasmeier § 32 Rn 27.

5 Ambos, Intern. StR, § 12 Rn 63.

6 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 1.

7 Sch/L/Gleß/Trautmann III B Rn 2.

8 Hecker § 12 Rn 9; HdB-EUStfR/Wasmeier § 32 Rn 27 ff.

9 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 7 („Neuland“); HdB-EUStfR/Wasmeier § 32 Rn 28 („revolutionär“).

10 Sch/L/Gleß/Wahl III B 1 Rn 11.

11 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 1.

12 Sch/L/Gleß/Trautmann III B Rn 3.

- c) Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (nachstehend „Schengener Durchführungsübereinkommen“ genannt), die durch Artikel 2 Absatz 2 nicht aufgehoben werden,
- d) Kapitel 2 des Übereinkommens vom 27. Juni 1962 zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen, geändert durch das Protokoll vom 11. Mai 1974 (nachstehend „Benelux-Übereinkommen“ genannt), in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Benelux-Wirtschaftsunion.

(2) Dieses Übereinkommen berührt weder die Anwendung günstigerer Bestimmungen der zwischen Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte noch, wie dies in Artikel 26 Absatz 4 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens vorgesehen ist, die Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen aufgrund einheitlicher Rechtsvorschriften oder eines besonderen Systems, das die gegenseitige Anwendung von Rechtshilfe Maßnahmen in ihren Hoheitsgebieten vorsieht.

Die Vorschrift verdeutlicht, dass das EU-RhÜbk. die bestehenden Rechtshilferegeln und -verfahren lediglich ergänzen und verbessern und im Übrigen den existierenden Rechtshilfebesitzstand unangestastet lassen will.¹³ 267

III. Art. 2 EU-RhÜbk. Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Schengen-Besitzstand

Artikel 2 EU-RhÜbk. Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Schengen-Besitzstand

(1) Die Artikel 3, 5, 6, 7, 12 und 23 und, soweit für Artikel 12 relevant, die Artikel 15 und 16 sowie, soweit für die genannten Artikel relevant, Artikel 1 enthalten Maßnahmen, die die Bestimmungen, die in Anhang A zum Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁴ aufgeführt sind, ändern bzw. darauf aufbauen.

(2) Der Artikel 49 Buchstabe a) sowie die Artikel 52, 53 und 73 des Schengener Durchführungsübereinkommens werden hiermit aufgehoben.

Art. 2 Abs. 1 EU-RhÜbk. ist Folge des Umstands, dass das EU-RhÜbk. auf dem bestehenden Rechtshilfebesitzstand aufbauen will (s. 4. Hauptteil Rn 263 f). Da zu diesem auch die Assoziierungsabkommen mit den Nichtmitgliedsstaaten der EU – Norwegen und Island – zählen, war es notwendig, jene Bestimmungen zu nennen, die als Änderung oder Weiterentwicklung des Besitzstandes von den Staaten anzusehen und umzusetzen sind.¹⁵ 268

Art. 2 Abs. 2 EU-RhÜbk. ersetzt für die Staaten, für welche das EU-RhÜbk. gilt, insbesondere Vorschriften des SDÜ zur sonstigen Rechtshilfe (Art. 52, 53 SDÜ). 269

IV. Art. 3 EU-RhÜbk. Verfahren, in denen ebenfalls Rechtshilfe geleistet wird

Artikel 3 EU-RhÜbk. Verfahren, in denen ebenfalls Rechtshilfe geleistet wird

(1) Rechtshilfe wird auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet, die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden oder des ersuchten Mitgliedstaats oder beider als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.

(2) Rechtshilfe wird auch in Strafverfahren und Verfahren im Sinne des Absatzes 1 in bezug auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen geleistet, für die im ersuchenden Mitgliedstaat eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann.

In einer Art. 49 Buchst. a SDÜ vergleichbaren Weise ordnet Abs. 1 an, dass Rechtshilfe auch in Verfahren zu leisten ist, die Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen verwaltungsrechtli- 270

¹³ Sch/L/Gieß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 1 Rn 1; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 2.

¹⁴ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹⁵ Vgl zu den Bestimmungen im Einzelnen Ratsbeschluss, ABl. 2004 L 26, 1.

che Normen führen, wenn gegen die ahndende Entscheidung der Verwaltungsbehörde Rechtsschutz vor einem auch für Strafsachen zuständigen Gericht verlangt werden kann.

- 271 Abs. 2 ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass einige Mitgliedsstaaten aus rechtskulturellen, historischen und strafrechtssystematischen Gründen allenfalls eine verwaltungs- bzw ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen kennen, während andere Mitgliedsstaaten eine kriminalstrafrechtliche Verantwortlichkeit solcher Entitäten vorsehen. Um die Rechtshilfe trotz dieser Diskrepanz zu ermöglichen, erweitert Abs. 2 die Pflicht, Rechtshilfe zu leisten, auf Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, die der ersuchende Staat gegen juristische Personen führt.

V. Art. 4 EU-RhÜbk. Formvorschriften und Verfahren bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen

Artikel 4 EU-RhÜbk. Formvorschriften und Verfahren bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen

(1) In den Fällen, in denen Rechtshilfe geleistet wird, hält der ersuchte Mitgliedstaat die vom ersuchenden Mitgliedstaat ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist und sofern die angegebenen Formvorschriften und Verfahren nicht den Grundprinzipien des Rechts des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen.

(2) ¹Der ersuchte Mitgliedstaat erledigt das Rechtshilfeersuchen so rasch wie möglich, wobei er die von dem ersuchenden Mitgliedstaat angegebenen Verfahrensfristen und sonstigen Fristen so weit wie möglich berücksichtigt. ²Der ersuchende Mitgliedstaat gibt die Gründe für die von ihm gesetzte Frist an.

(3) ¹Kann das Ersuchen nicht oder nicht vollständig gemäß den Anforderungen des ersuchenden Mitgliedstaats erledigt werden, so unterrichten die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats und teilen die Bedingungen mit, unter denen das Ersuchen erledigt werden könnte. ²Die Behörden des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats können daraufhin vereinbaren, in welcher Weise die weitere Bearbeitung des Ersuchens erfolgen soll, wobei diese gegebenenfalls von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen abhängig gemacht wird.

(4) ¹Läßt sich absehen, daß die von dem ersuchenden Mitgliedstaat für die Erledigung seines Ersuchens gesetzte Frist nicht eingehalten werden kann, und ergeben sich aus den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen konkrete Anhaltspunkte für die Vermutung, daß jedwede Verzögerung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des im ersuchenden Mitgliedstaat anhängigen Verfahrens führen wird, so geben die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich die voraussichtliche Erledigungsdauer an. ²Die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats teilen unverzüglich mit, ob das Ersuchen dennoch aufrechterhalten wird. ³Die Behörden des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats können daraufhin vereinbaren, in welcher Weise die weitere Bearbeitung des Ersuchens erfolgen soll.

- 272 1. Regelungsgegenstand. Abs. 1 enthält eine grundlegende Neuerung, indem er den bisherigen rechtshilferechtlichen Grundsatz „*locus regit actum*“ durch den Grundsatz „*forum regit actum*“ ersetzt. Im Hinblick auf Form- und Fristvorgaben soll nicht mehr das Recht des ersuchten Staates, sondern das des Forumstaates gelten.¹⁶ Folglich muss der ersuchte Staat grds. die vom ersuchenden Staat vorgegebenen Formvorschriften und Fristen einhalten. Die Begriffe „Formvorschriften“ und „Verfahren“ sind weit auszulegen und erfassen bspw auch Anwesenheitsrechte von Beteiligten und Dokumentationspflichten bei der Sicherstellung von Beweismitteln.¹⁷ Zweck dieser Regelung ist die Erleichterung und Ermöglichung der Rechtshilfe: Letzteres gewährleistet die Vorschrift insbesondere dadurch, dass die Verwertbarkeit der im Ausland gewonnenen Beweismittel oder anderer Informationen nicht an der Anwendung der im Erlangungsstaat geltenden Form- und Fristregeln scheitert.¹⁸ Grundsätzlich gelten die dem ersuchten Staat mitgeteilten Form- und Verfahrensregeln des ersuchenden Staates.

16 Vgl dazu *Ambos*, Beweisverwertungsverbote, S. 84 f; *Sch/L/Gleß/Wahl* EU-RhÜbk. Art. 4 Rn 1; *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz* EU-RhÜbk. Rn 7; *Perron*, ZStW 112 (2000), 202 (207 f); *Vogel*, ZStW 110 (1998), 974 (977).

17 So *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz* EU-RhÜbk. Rn 7, unter Verweis auf BT-Drs. 15/4233, 19.

18 *Sch/L/Gleß/Wahl* EU-RhÜbk. Art. 4 Rn 2; *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz* EU-RhÜbk. Rn 7.

2. **Beweisverwertung.** Auch die Frage nach der Verwertbarkeit richtet sich nach den Regeln des um Rechtshilfe ersuchenden Staates.¹⁹ Ungeklärt ist, wann die im Ausland nach Art. 4 EU-RhÜbk. gewonnenen Beweismittel wegen Abweichungen von deutschen Beweiserlangungsregeln einem **Beweisverwendungsverbot** unterfallen. Zwar sind bloße „Lippenbekenntnisse“ zu den deutschen Vorschriften nicht ausreichend.²⁰ Jedoch gehen Forderungen, die – teils durch Richterrecht konturierten – Beweiserhebungsregeln gleichsam eins zu eins auf Handlungen ausländischer Amtsträger anzuwenden,²¹ zu weit. Denn interpretationsbedürftige Rechtsregeln wie jene des deutschen Beweisrechts werden von ausländischen Amtsträgern, die anderen Regeln zu folgen gelernt haben und die in anderen Rechtsordnung sozialisiert worden sind, beinahe unvermeidlich anders angewendet.²² Ändern ließe sich dies nur unter einem unvertretbar großen Aufwand: Ermittlungsbeamte in allen Mitgliedsstaaten mit sämtlichen Beweisregeln aller anderer Staaten nicht nur bekannt, sondern vertraut zu machen. Kleinere Abweichungen von den deutschen Regeln sind bei der Anwendung durch ausländische Beamte daher unvermeidlich. Dann aber hieße es den Zweck des Art. 4 EU-RhÜbk. – Erleichterung der Erlangung verwertbarer Informationen im Wege der Rechtshilfe (s. 4. Hauptteil Rn 272) – in sein Gegenteil zu verkehren, wenn Verstöße gegen deutsche Beweisregeln durch ausländische Amtsträger in derselben Strenge dem Beweisverwertungsregime unterworfen würden, wie Handlungen deutscher Beamter. Kriminalpolitisch ist schließlich zu bezweifeln, ob die Alternative zu Art. 4 EU-RhÜbk. – die Rückkehr zum Grundsatz „*locus regit actum*“ – einen rechtsstaatlichen Zugewinn für Beschuldigte brächte. Aus diesen rechtstheoretischen, teleologischen und kriminalpolitischen Argumenten ist der Rspr zuzustimmen, wenn sie im Wege einer korrigierenden Beweiswürdigung Abweichungen von deutschen Beweisregeln bei deren Anwendung durch ausländische Amtsträger zulässt.²³

Zudem können **Verwendungsverbote** aus der Verletzung zwingenden Völkerrechts, etwa des Souveränitätsrechtes²⁴ oder der Umgehung des Rechtshilferechtes²⁵ oder der Verletzung rechtshilferechtlicher Regeln entstehen. Letztere liegt etwa vor, wenn im Ausland eine Vernehmung ohne die nach dem Recht des ersuchenden Staates notwendige Benachrichtigung des Verteidigers erfolgt (vgl § 168 c StPO).²⁶

3. **Verpflichtungen.** Abs. 2 S. 1 verpflichtet zur **raschen Erledigung eingehender Ersuchen** und zur Beachtung mitgeteilter Verfahrensfristen. Damit soll eine Verfristung im ersuchenden Staat durch Verzögerungen im ersuchten Staat verhindert werden. S. 2 ordnet an, dass der ersuchende Staat Gründe für die von ihm gesetzte Frist mitteilt. Dies soll verhindern, dass der ersuchende Staat Verzögerungen auf eigener Seite zulasten des ersuchten Staates dadurch ausgleichen versucht, dass er enge Fristen setzt.²⁷ Die Vorschrift dient – wie der gesamte Art. 4 EU-RhÜbk. – dem wechselseitigen mitgliedsstaatlichen Interesse an einer Erleichterung der Rechtshilfe zur Effektivierung der Rechtspflege bei transnationalen Sachverhalten. Diese Schutzrichtung schließt die Annahme eines gegen den ersuchenden Staat gerichteten subjektiven Rechts des Beschuldigten auf Setzung einer bestimmten Frist aus.²⁸

Abs. 4 und 5 statuiert **Meldepflichten** der Behörden des ersuchten Staates.²⁹ Diese entstehen, wenn ein Ersuchen – etwa wegen der Unvereinbarkeit mit Grundprinzipien der für die ausländischen Beamten geltenden³⁰ Rechtsordnung – nicht oder nicht vollständig gemäß den Anforderungen des ersuchenden Staates (Abs. 4) oder – trotz des in Abs. 2 enthaltenen Beschleunigungsgebots – nicht innerhalb der gesetzten Frist (Abs. 5) erledigt werden kann.

19 BGH 21.11.2013 – 1 StR 310/12, NStZ 2013, 596 m. Anm. *Swojoda*, HRRS 2014, 10. S. ferner *Ambos*, Beweisverwendungsverbote, S. 81; *Böse*, ZStW 114 (2002), 148 (149 f.); *Gleß*, JR 2008, 317 (321); *Schuster*, Verwertbarkeit, S. 264 ff.; *Wohlers*, NStZ 1995, 45 (46). Abw. *Perron*, ZStW 112 (2000), 202 (219).

20 Insoweit zutr. *Sch/L/Gleß/Wabl* EU-RhÜbk. Art. 4 Rn 6.

21 In diese Richtung *Sch/L/Gleß/Wabl* EU-RhÜbk. Art. 4 Rn 6.

22 Vgl *Gleß*, ZStW 125 (2013) 573 (596).

23 Vgl BGH 15.3.2007 – 5 StR 53/07, StV 2007, 627. S. ferner *Ambos*, Beweisverwendungsverbote, S. 85 ff.; *Gleß*, JR 2008, 318 ff.; *dies.*, ZStW 125 (2013) 573 (579, 582 ff.).

24 BGH 8.4.1987 – 3 StR 11/87, BGHSt 34, 334 (343 f.).

25 BGH 8.4.1987 – 3 StR 11/87, BGHSt 34, 334 (343 f.); BGH 21.11.2013 – 1 StR 310/12, NStZ 2013, 596.

26 BGH 15.3.2007 – 5 StR 53/07, NStZ 2007, 417.

27 *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz* EU-RhÜbk. Rn 8.

28 Offen gelassen *Sch/L/Gleß/Wabl* EU-RhÜbk. Art. 4 Rn 7. Vgl dazu *Lagodny* in: Spinellis-FS, S. 639, 641.

29 *Sch/L/Gleß/Wabl* EU-RhÜbk. Art. 4 Rn 10 („Informationspflicht“).

30 *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz* EU-RhÜbk. Rn 9.

VI. Art. 5 EU-RhÜbk. Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden

Artikel 5 EU-RhÜbk. Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden

(1) Jeder Mitgliedstaat übersendet Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten, für sie bestimmte Verfahrensurkunden unmittelbar durch die Post.

(2) Die Verfahrensurkunden können nur dann durch Vermittlung der zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats übersandt werden, wenn

- a) die Anschrift des Empfängers unbekannt oder nicht genau bekannt ist,
- b) die entsprechenden Verfahrensvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats einen anderen als einen auf dem Postweg möglichen Nachweis über die Zustellung der Urkunde an den Empfänger verlangen,
- c) eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich war, oder
- d) der ersuchende Mitgliedstaat berechnete Gründe für die Annahme hat, daß der Postweg nicht zum Ziel führen wird oder ungeeignet ist.

(3) ¹Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefaßt ist, unkundig ist, so ist die Urkunde – oder zumindest deren wesentlicher Inhalt – in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. ²Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, daß der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde – oder zumindest deren wesentlicher Inhalt – in diese andere Sprache zu übersetzen.

(4) ¹Jeder Verfahrensurkunde wird ein Vermerk beigelegt, aus dem hervorgeht, daß der Empfänger sich bei der Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat, oder bei anderen Behörden dieses Mitgliedstaats erkundigen kann, welche Rechte und Pflichten er im Zusammenhang mit der Urkunde hat. ²Absatz 3 gilt auch für diesen Vermerk.

(5) Die Anwendung der Artikel 8, 9 und 12 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und der Artikel 32, 34 und 35 des Benelux-Übereinkommens bleibt von diesem Artikel unberührt.

- 276 1. **Regelungsgegenstand.** Art. 5 EU-RhÜbk. enthält eine dem Art. 52 SDÜ vergleichbare Regelung. Die Auslegung des Art. 52 SDÜ findet daher auf Art. 5 EU-RhÜbk. Anwendung.³¹ Die Vorschrift soll die Übersendung von Verfahrensurkunden an eine in einem anderen Mitgliedsstaat befindliche Person erleichtern,³² dient aber zweifelsohne auch der **Schonung bürokratischer Ressourcen**. Daher wird die Beförderung per Post zum Regelfall erklärt (Abs. 1). Die Ausnahmen von dieser Regel nennt Abs. 2 abschließend.³³ In diesen Ausnahmefällen können die Urkunden über die Behörden des anderen Mitgliedsstaates zugestellt werden.
- 277 2. **Urkundsbegriff.** Der Begriff der Urkunde ist weit auszulegen und soll bspw auch Ladungen und Gerichtsentscheidungen umfassen, was mit den Gesetzesmotiven und Erläuterungen begründet wird.³⁴ Der Zweck der Vorschrift – Verfahrensbeschleunigung und Ressourcenschonung – unterstützt diese Auslegung.
- 278 3. **Schutzrichtung.** Abs. 3 schützt den **Zustellungsempfänger**, doch ist seine Schutzwirkung begrenzt: Zum einen dürften Behörden nur selten Anhaltspunkte dafür haben, dass die Person der Sprache nicht mächtig ist,³⁵ da eine abstrakte Möglichkeit keinen „Anhaltspunkt“ darstellt. Zum anderen lässt die Vorschrift zu, dass lediglich der wesentliche Inhalt übersetzt wird,³⁶ wobei zum Schutz der Person bei der Beurteilung, was wesentlich ist, ein großzügiger Maßstab anzulegen ist.
- 279 **Abs. 4** enthält eine begrüßenswerte **Weiterentwicklung des Art. 52 SDÜ**: Ein verständlicher Vermerk muss den Empfänger darüber unterrichten, welche Behörde des Ausstellerstaates ihm Auskunft über die im Zusammenhang mit dem Inhalt der Urkunde entstandenen Rechte und Pflichten geben kann. Auch diese Vorschrift hat eine **individualschützende Zielrichtung**.³⁷

31 Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 5 Rn 1.

32 Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 5 Rn 2.

33 Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 11.

34 So Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 5 Rn 3, unter Verweis auf den erläuternden Bericht, ABl. 2008 C 379, 7, sowie Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 10, unter zusätzlichem Verweis auf BT-Drs. 15/14233. S. auch BGH 28.11.2017 – 3 StR 272/17, Rn 24.

35 Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 12.

36 Zutr. krit. Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 5 Rn 4

37 Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 5 Rn 6.

Abs. 5 sorgt dafür, dass die Möglichkeit einer postalischen Übersendung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Zeugenschutz-, Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsvorschriften des EuRh-Übk. entfaltet. 280

VII. Art. 6 EU-RhÜbk. Übermittlung von Rechtshilfeersuchen

Artikel 6 EU-RhÜbk. Übermittlung von Rechtshilfeersuchen

(1) ¹Rechtshilfeersuchen sowie der Informationsaustausch ohne Ersuchen nach Artikel 7 erfolgen schriftlich oder durch Mittel, die die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglichen, die dem empfangenden Mitgliedstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. ²Diese Ersuchen werden unmittelbar zwischen den Justizbehörden, die für ihre Stellung und Erledigung örtlich zuständig sind, übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt, sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.

Anzeigen eines Mitgliedstaats zum Zweck der Strafverfolgung durch die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 21 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und von Artikel 42 des Benelux-Übereinkommens können Gegenstand des unmittelbaren Verkehrs zwischen den zuständigen Justizbehörden sein.

(2) Absatz 1 läßt die Möglichkeit unberührt, daß die Ersuchen in besonderen Fällen

- a) zwischen einer zentralen Behörde eines Mitgliedstaats und einer zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder
- b) zwischen einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats und einer zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats

übersandt oder zurückgesandt werden.

(3) ¹Ungeachtet des Absatzes 1 können das Vereinigte Königreich und Irland bei der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 jeweils erklären, daß an sie gerichtete Ersuchen und Mitteilungen entsprechend den Angaben in der Erklärung über ihre zentrale Behörde zu übermitteln sind. ²Diese Mitgliedstaaten können jederzeit im Wege einer weiteren Erklärung den Anwendungsbereich einer derartigen Erklärung einschränken, um auf diese Weise die Wirkung von Absatz 1 zu verstärken. ³Sie haben in dieser Weise zu verfahren, wenn die im Schengener Durchführungsübereinkommen enthaltenen Bestimmungen über die Rechtshilfe für sie in Kraft gesetzt werden.

Jeder Mitgliedstaat kann im Zusammenhang mit den vorgenannten Erklärungen den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

(4) Alle Rechtshilfeersuchen können in dringenden Fällen über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) oder über eine andere Institution gestellt werden, die aufgrund von gemäß dem Vertrag über die Europäische Union angenommenen Bestimmungen zuständig ist.

(5) ¹Handelt es sich im Falle von Ersuchen gemäß den Artikeln 12, 13 oder 14 bei der zuständigen Behörde in dem einen Mitgliedstaat um eine Justizbehörde oder eine zentrale Behörde und in dem anderen Mitgliedstaat um eine Polizei- oder Zollbehörde, so können diese Ersuchen und die diesbezüglichen Antworten unmittelbar zwischen diesen Behörden übermittelt werden. ²Auf diese Kontakte findet Absatz 4 Anwendung.

(6) Handelt es sich im Falle von Rechtshilfeersuchen wegen Handlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 bei der zuständigen Behörde in dem einen Mitgliedstaat um eine Justizbehörde oder eine zentrale Behörde und in dem anderen Mitgliedstaat um eine Verwaltungsbehörde, so können diese Ersuchen und die diesbezüglichen Antworten unmittelbar zwischen diesen Behörden übermittelt werden.

(7) ¹Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 erklären, daß er durch Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 oder durch beide nicht gebunden ist oder daß er diese Bestimmungen nur unter von ihm näher zu bestimmenden Voraussetzungen anwenden wird. ²Eine derartige Erklärung kann jederzeit zurückgenommen oder geändert werden.

(8) Folgende Ersuchen oder Mitteilungen werden über die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt:

- a) Ersuchen um zeitweilige Überstellung oder Durchbeförderung von inhaftierten Personen gemäß Artikel 9 dieses Übereinkommens, Artikel 11 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und Artikel 33 des Benelux-Übereinkommens;

b) **Strafnachrichten nach Artikel 22 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und Artikel 43 des Benelux-Übereinkommens.** Die Ersuchen um Übermittlung von Abschriften von Urteilen und Maßnahmen im Sinne von Artikel 4 des Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen können den zuständigen Behörden jedoch direkt übermittelt werden.

- 281 **1. Regelungsgegenstand.** Art. 6 EU-RhÜbk. ist eine Fortentwicklung der Geschäftswegvereinfachung des Art. 53 SDÜ. Während letztgenannte Vorschrift den unmittelbaren Informationsaustausch zwischen den Justizbehörden in besonderen Fällen ermöglicht, erklärt Art. 6 Abs. 1 EU-RhÜbk. diesen Weg nun zum verbindlichen Regelfall. Durchbrechungen dieses Prinzips gestattet Abs. 2 nur in besonderen Fällen (hier ist der Weg über die zentralen Stellen möglich), während Abs. 4 den Weg über Interpol nur in dringenden Fällen eröffnet.
- 282 **2. Besonderheiten.** Die praktisch wichtigste Weiterentwicklung besteht jedoch darin, dass Abs. 1 die Nutzung von Mitteln ermöglicht, „die die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglichen, die dem empfangenden Mitgliedsstaat die Feststellung der Echtheit gestattet.“ Notwendig ist mithin zweierlei: Das Mittel muss eine Überführung in die Schriftform zulassen und zudem für Authentizität bürgen. Solche Mittel sind verschlüsselte E-Mails mitsamt schreibgeschützten und passwortgesicherten Anhängen wie PDF-Files. Unverschlüsselten E-Mails mit ungesicherten Anhängen dürften hingegen die geforderte Authentizitätsgarantie fehlen, ist der ungeschützte E-Mailverkehr doch für manipulative Eingriffe von außen leicht zugänglich.³⁸
- 283 Die von Art. 53 SDÜ nur in wenigen Fällen zugelassene Möglichkeit, Anzeigen unmittelbar an Justizbehörden zu übermitteln, wird von Art. 6 Abs. 1 S. 3 EU-RhÜbk. ebenfalls erheblich ausgeweitet: Dies ist nun generell möglich.
- 284 Als besondere Fälle, in denen Abs. 2 eine **Abweichung vom Regelgeschäftsweg** zulässt, gelten die Mehrfachzuständigkeiten unterschiedlicher Behörden im ersuchten Staat oder besonders komplexe Sachverhaltsgestaltungen.³⁹
- 285 **Abs. 4**, der den Weg über Interpol in besonders dringenden Fällen zulässt, hat seine praktische Bedeutung weitgehend verloren, seitdem die Justizbehörden in weitem Maß technisch in den Stand versetzt worden sind, Ersuchen ins Ausland zu übermitteln.⁴⁰
- 286 In den genannten Fällen – kontrollierte Lieferungen, gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) oder verdeckte Ermittlungen – ermöglicht **Abs. 5** einen „asymmetrischen“ Informationsaustausch zwischen Institutionen unterschiedlicher Hierarchieebenen.⁴¹
- 287 Nach **Abs. 8** ist das Ersuchen um zeitweilige Überstellung oder Durchlieferung inhaftierter Personen (a) und um Übermittlung von Strafnachrichten (b) an die zentralen Behörden der Mitgliedsstaaten zu richten.

VIII. Art. 7 EU-RhÜbk. Informationsaustausch ohne Ersuchen Artikel 7 EU-RhÜbk. Informationsaustausch ohne Ersuchen

(1) Im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch ohne ein diesbezügliches Ersuchen Informationen über Straftaten und Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Artikel 3 Absatz 1 austauschen, deren Ahndung oder Bearbeitung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Information übermittelt wird, in den Zuständigkeitsbereich der empfangenden Behörde fällt.

(2) Die übermittelnde Behörde kann nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die empfangende Behörde festlegen.

(3) Die empfangende Behörde ist an diese Bedingungen gebunden.

- 288 **1. Regelungsgegenstand.** Art. 7 EU-RhÜbk. ist vor dem Hintergrund einer seit Langem existierenden Praxis des Informationsaustausches zwischen den Behörden in den zusammenwachsenden und

38 Anders offenbar Sch/L/Gieß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 6 Rn 2; vorsichtiger Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 14.

39 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 16, mit Verweis auf BT-Drs. 15/14233, 20.

40 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 18.

41 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 19 („Querverkehr“).

häufig vor denselben Gefahren stehenden Ländern Europas zu sehen.⁴² Während Art. 46 SDÜ sog. **Spontanauskünfte** nur zu präventiv-polizeilichen Zwecken zulässt,⁴³ gestattet Art. 7 EU-RhÜbk. eine Informierung der Behörden anderer Mitgliedsstaaten über Straftaten und Zuwiderhandlungen ohne deren Ersuchen.

2. **Spezialitätsregelung.** Abs. 2 enthält eine **Spezialitätsregel**, nach der die übermittelnden Behörden den Behörden des anderen Staates Vorgaben für die Verwendung der Information machen können. Diese entfalten, wie Abs. 3 zeigt, bindende Wirkung. Nach Auffassung des OLG München stellt die Verwertung eines Schriftstückes ohne Zustimmung des rechtshilfeleistenden Staates eine Verletzung völkervertraglicher Pflichten dar, die zugleich (reflexhaft) in die Rechte des Einzelnen eingreift und daher ein Beweisverwertungsverbot begründen soll.⁴⁴ Dem ist in dieser Pauschalität zwar zu widersprechen (vgl Rn 225 – Einfügung bei Art. 39 SDÜ), jedoch sprechen Wortlaut des Art. 7 Abs. 2 EU-RhÜbk. sowie des Art. 39 Abs. 2 SDÜ in diesem Fall für ein Verwertungsverbot.

IX. Art. 8 EU-RhÜbk. Rückgabe

Artikel 8 EU-RhÜbk. Rückgabe

(1) Der ersuchte Mitgliedstaat kann durch eine Straftat erlangte Gegenstände auf Antrag des ersuchenden Mitgliedstaates und unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter dem ersuchenden Mitgliedstaat im Hinblick auf deren Rückgabe an ihren rechtmäßigen Eigentümer zur Verfügung stellen.

(2) ¹Bei Anwendung der Artikel 3 und 6 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens sowie des Artikels 24 Absatz 2 und des Artikels 29 des Benelux-Übereinkommens kann der ersuchte Mitgliedstaat auf die Rückgabe der Gegenstände verzichten, und zwar entweder vor oder nach deren Übergabe an den ersuchenden Mitgliedstaat, wenn dadurch die Rückgabe der Gegenstände an den rechtmäßigen Eigentümer erleichtert wird. ²Rechte gutgläubiger Dritter bleiben unberührt.

(3) Verzichtet der ersuchte Mitgliedstaat auf die Rückgabe der Gegenstände, bevor er sie dem ersuchenden Mitgliedstaat übergibt, so macht er kein Sicherungsrecht und keinen anderen Anspruch aufgrund steuerlicher oder zollrechtlicher Vorschriften in bezug auf diese Gegenstände geltend.

Ein Verzicht auf die Rückgabe der Gegenstände nach Absatz 2 lässt das Recht des ersuchten Mitgliedstaats unberührt, von dem rechtmäßigen Eigentümer Steuern oder Abgaben zu erheben.

1. **Regelungsgegenstand.** Die Vorschrift ermöglicht die Rückgabe der durch Straftaten erlangten Gegenstände an ihre rechtmäßigen Eigentümer. Dies stellt gegenüber dem EuRhÜbk. eine Innovation dar.⁴⁵ Zum Zweck der **Restitution der rechtmäßigen Besitzlage** kann ein Mitgliedsstaat ein Ersuchen an einen anderen auf Grundlage des Art. 8 EU-RhÜbk. stellen. Dem muss der ersuchte Staat nicht entsprechen, sondern kann es zurückweisen, wenn er den Gegenstand bspw noch selbst zu Beweis-zwecken benötigt. Eine unbegründete bzw grundlose Verweigerung der Rückführung durch den ersuchten Staat widerspricht hingegen dem Geist des EU-RhÜbk. und dem Telos des Art. 8 EU-RhÜbk.

2. **Voraussetzung der Restitution.** Voraussetzung für die Stattgabe des Ersuchens ist, dass kein Zweifel daran besteht, wer der **rechtmäßige Eigentümer** des in Rede stehenden Gegenstandes ist.⁴⁶ Diese Auslegung entspricht dem Regelungszweck: Eine Restitution kann nur erfolgen, wenn klar ist, an wen die Sache zurückzugeben ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der ersuchende Mitgliedsstaat an der Sache keine stärkeren Rechte als der ersuchte Staat.

3. **Rückgabeverzicht.** Abs. 2 legt den Mitgliedsstaaten nahe, bereits bei der Übergabe der Gegenstände zu Beweis-zwecken auf die **Rückgabe zu verzichten**, sofern dadurch die Rückführung der Sache an den rechtmäßigen Eigentümer erleichtert wird, was regelmäßig der Fall sein wird, wenn die Rechtslage geklärt ist.

⁴² Mit krit. Unterton Sch/L/Gleiß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 7 Rn 1; Lagodny in: Spinellis-FS, S. 639, 642.

⁴³ Deutlich Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 21.

⁴⁴ OLG München 4.3.2015 – 4 OLG 13 Ss 662/14, StV 2015, 348.

⁴⁵ Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 22.

⁴⁶ Sch/L/Gleiß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 8 Rn 2; Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 22, jeweils mit Verweis auf ABl. 2007 C 379, 14.

X. Art. 9 EU-RhÜbk. Zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen zu Ermittlungszwecken
 Artikel 9 EU-RhÜbk. Zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen zu Ermittlungszwecken

(1) Ein Mitgliedstaat, der um eine Ermittlungshandlung ersucht hat, für die die Anwesenheit einer in seinem Hoheitsgebiet inhaftierten Person erforderlich ist, kann – sofern die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben – die betreffende Person zeitweilig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats überstellen, in dem die Ermittlung stattfinden soll.

(2) Die Vereinbarung erstreckt sich auf die Einzelheiten für die zeitweilige Überstellung der betreffenden Person und die Frist für deren Rücküberstellung in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats.

(3) Ist die Zustimmung der betreffenden Person zu ihrer Überstellung erforderlich, so wird dem ersuchten Mitgliedstaat unverzüglich eine Zustimmungserklärung oder eine Abschrift dieser Erklärung übermittelt.

(4) Die Haft im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats wird auf die Dauer des Freiheitsentzugs, dem die betreffende Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats unterliegt oder unterliegen wird, angerechnet.

(5) Die Bestimmungen des Artikels 11 Absätze 2 und 3, des Artikels 12 und des Artikels 20 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens finden auf diesen Artikel entsprechend Anwendung.

(6) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 erklären, daß für das Zustandekommen der Vereinbarung nach Absatz 1 generell oder unter bestimmten in der Erklärung genannten Voraussetzungen die Zustimmung nach Absatz 3 erforderlich ist.

- 293 1. **Regelungsgegenstand.** Die Vorschrift soll die zeitweilige Überstellung einer in einem Mitgliedsstaat inhaftierten Person erleichtern, damit diese in einem inländischen Verfahren bspw als Zeuge vernommen werden kann. Die Vorschrift basiert auf dem Gedanken der wechselseitigen Förderung der Rechtspflege durch vorübergehende Überstellung von inhaftierten Personen.
- 294 2. **Anwendungsbereich.** Nach dem Wortlaut der Vorschrift muss es sich dabei um ein Verfahren handeln, für welches der um Überstellung ersuchende Mitgliedsstaat den anderen bereits vorher um eine Ermittlungshandlung gebeten hat.⁴⁷ Andere gehen gleichwohl davon aus, dass es dieser Verfahrenskonnexität nicht bedürfe.⁴⁸ Dieses Ergebnis überzeugt, da in Anbetracht des Zweckes des Art. 9 EU-RhÜbk. die von dem (unnötig komplizierten) Wortlaut nahe gelegte Beschränkung der Rechtshilfe keinen nachvollziehbaren Sinn ergibt.
- 295 **Voraussetzung einer Überstellung** ist freilich, dass Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, deren Inhalt Abs. 2 regelt.
- 296 3. **Schutz des Inhaftierten.** Abs. 4 dient dem Schutz des Inhaftierten, dies unglücklicherweise jedoch nur ausschnitthaft: Er ordnet lediglich an, dass die Zeit der Inhaftierung im *ersuchten* Mitgliedsstaat auf die Dauer des Freiheitsentzugs im ersuchenden Mitgliedsstaat anzurechnen sei. Hingegen lässt er offen, ob die im ersuchenden Mitgliedsstaat in Haft verbrachte Zeit auf die noch zu vollstreckende Haftdauer im ersuchten Staat anzurechnen ist. Dies wird von manchen, wenn auch ohne Begründung, bejaht.⁴⁹ Diesem Ergebnis wird man angesichts der Verbürgung des Art. 50 GRCh (*ne bis in idem*) zustimmen können.

XI. Art. 10 EU-RhÜbk. Vernehmung per Videokonferenz
 Artikel 10 EU-RhÜbk. Vernehmung per Videokonferenz

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den Justizbehörden eines anderen Mitgliedstaats vernommen werden, so kann letzterer, sofern ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person in seinem Hoheitsge-

47 So richtig Grützner/Pötzt/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 23.

48 Vgl Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 9 Rn 1; erläuternder Bericht, ABl. 2000 C 379, 14.

49 Grützner/Pötzt/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 23.

biet nicht zweckmäßig oder möglich ist, darum ersuchen, daß die Vernehmung per Videokonferenz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 erfolgt.

(2) ¹Der ersuchte Mitgliedstaat bewilligt die Vernehmung per Videokonferenz, wenn der Rückgriff auf Videokonferenzen den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung nicht zuwiderläuft und er über die technischen Vorrichtungen für eine derartige Vernehmung verfügt. ²Verfügt der ersuchte Mitgliedstaat nicht über die technischen Vorrichtungen für eine Videokonferenz, so können ihm diese von dem ersuchenden Mitgliedstaat in gegenseitigem Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ersuchen um Vernehmung per Videokonferenz enthalten außer den in Artikel 14 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und Artikel 37 des Benelux-Übereinkommens genannten Angaben die Begründung dafür, daß ein persönliches Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen nicht zweckmäßig oder möglich ist, sowie ferner die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, die die Vernehmung durchführen werden.

(4) Die Justizbehörde des ersuchten Mitgliedstaats lädt die betreffende Person in der in ihrem innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Form vor.

(5) Für die Vernehmung per Videokonferenz gelten folgende Regeln:

- a) Bei der Vernehmung ist ein Vertreter der Justizbehörde des ersuchten Mitgliedstaats, bei Bedarf unterstützt von einem Dolmetscher, anwesend, der auch die Identität der zu vernehmenden Person feststellt und auf die Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Mitgliedstaats achtet. Werden nach Ansicht des Vertreters der Justizbehörde des ersuchten Mitgliedstaats bei der Vernehmung die Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Mitgliedstaats verletzt, so trifft er sofort die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit bei der weiteren Vernehmung diese Prinzipien beachtet werden.
- b) Zwischen den zuständigen Behörden des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats werden gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person vereinbart.
- c) Die Vernehmung wird unmittelbar von oder unter Leitung der Justizbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats nach dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt.
- d) Auf Wunsch des ersuchenden Mitgliedstaats oder der zu vernehmenden Person trägt der ersuchte Mitgliedstaat dafür Sorge, daß die zu vernehmende Person bei Bedarf von einem Dolmetscher unterstützt wird.
- e) Die zu vernehmende Person kann sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen, das ihr nach dem Recht des ersuchten oder des ersuchenden Mitgliedstaats zusteht.

(6) ¹Unbeschadet etwaiger zum Schutz von Personen vereinbarter Maßnahmen erstellt die Justizbehörde des ersuchten Mitgliedstaats nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Termin und zum Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und zur Funktion aller anderen im ersuchten Mitgliedstaat an der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einer etwaigen Vereidigung und zu den technischen Bedingungen, unter denen die Vernehmung stattfand, enthält. ²Dieses Dokument wird der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats von der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats übermittelt.

(7) Die Kosten für die Herstellung der Videoverbindung, die Kosten für den Betrieb der Videoverbindung im ersuchten Mitgliedstaat, die Vergütung der von diesem bereitgestellten Dolmetscher und die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie deren Aufwendungen für die Reise in dem ersuchten Mitgliedstaat werden dem ersuchten Mitgliedstaat vom ersuchenden Mitgliedstaat erstattet, sofern ersterer nicht auf die Erstattung aller oder eines Teils dieser Kosten verzichtet.

(8) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß in Fällen, in denen Zeugen oder Sachverständige gemäß diesem Artikel in seinem Hoheitsgebiet vernommen werden und trotz Aussagepflicht die Aussage verweigern oder falsch aussagen, sein innerstaatliches Recht genauso gilt, als ob die Vernehmung in einem innerstaatlichen Verfahren erfolgen würde.

(9) ¹Die Mitgliedstaaten können nach freiem Ermessen in Fällen, in denen dies zweckdienlich erscheint, und mit Zustimmung ihrer zuständigen Justizbehörden die Bestimmungen dieses Artikels auch auf die Vernehmung eines Beschuldigten per Videokonferenz anwenden. ²In diesem Fall ist die Entscheidung, ob und in welcher Form eine Vernehmung per Videokonferenz stattfinden soll, Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten, die diese Entscheidung im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

einschließlich der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, treffen.

¹Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 erklären, daß er Unterabsatz 1 nicht anwendet. ²Eine derartige Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden.

¹Die Vernehmung darf nur mit Zustimmung des Beschuldigten durchgeführt werden. ²Die gegebenenfalls erforderlichen Regeln zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten werden vom Rat in Form eines rechtsverbindlichen Instruments erlassen.

297 1. **Regelungsgegenstand.** In der EU existiert keine grenzüberschreitende Möglichkeit, einen Zeugen oder Sachverständigen zum Erscheinen vor den Ermittlungsbehörden oder einem Gericht zu zwingen. Vor diesem Hintergrund kommt Art. 10 EU-RhÜbk. eine große praktische Bedeutung zu, ermöglicht Abs. 1 doch die grenzüberschreitende Befragung einer Person als Zeuge oder Sachverständiger mittels Videoübertragungstechnik.⁵⁰ Dazu statuiert Abs. 2 eine (zwischenstaatliche) Pflicht zur Ermöglichung einer Videovernehmung (s. 4. Hauptteil Rn 299).⁵¹ Davon zu trennen ist die vom Strafverfahrensrecht des ersuchenden Staates zu beantwortende Frage, ob eine audiovisuelle Befragung strafprozessual überhaupt zulässig ist und ihre Ergebnisse verwertbar sind.⁵² Für die BR gilt: Liegen die im deutschen Strafverfahrensrecht (vgl §§ 58, 247 a, 255 a StPO) enthaltenen Voraussetzungen einer audiovisuellen Zeugenvernehmung nicht vor, sind die deutschen Strafverfolgungsbehörden (innerstaatlich) nicht zur Stellung eines Ersuchens iS des Art. 10 EU-RhÜbk. berechtigt. Seinem Wortlaut („Justizbehörden“) und seiner systematischen Stellung nach gilt Art. 10 EU-RhÜbk. für Vernehmungen während des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens.

Rechtspolitische Bedenken gegen die transnationale Videovernehmung sind nicht stichhaltig,⁵³ zumal die von den Abs. 4 und 5 gewährleisteten Schutzstandards hoch sind.

298 2. **Anwendungsbereich.** Der Begriff „Videokonferenz“ erlaubt es, unter ihn audiovisuelle Vernehmung mit und ohne Aufzeichnung von Wort und Bild zu fassen. Auch Abs. 5, der das Prozedere der Videovernehmung regelt (s. 4. Hauptteil Rn 302), verhält sich zu dieser Frage nicht. Schließlich spricht auch die von Abs. 6 statuierte Protokollierungspflicht eher für als gegen die Zulässigkeit einer Aufzeichnung, erstreckt sie sich doch nur auf die „Metadaten“, nicht auf den Inhalt der Vernehmung.

299 **Voraussetzung der (zwischenstaatlichen) Verpflichtung zur Ermöglichung einer audiovisuellen Vernehmung ist, dass das persönliche Erscheinen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.** Dies ist gem. Abs. 3 vom ersuchenden Staat zu begründen. Tatsächlich unmöglich ist das persönliche Erscheinen eines (lebenden) Zeugen oder Sachverständigen nie. Daher ist die Frage, ob das Erscheinen nicht möglich ist, wertend nach Maßgabe der Folgen der Anreise für die Person zu beantworten. Entscheidend ist, ob die Anreise der Person objektiv zumutbar ist. Nicht möglich ist von nicht zumutbar ist das persönliche Erscheinen bspw, wenn die Anreise die Person ernsthaft gesundheitlich gefährdete.⁵⁴ Soweit es um deutsche Ersuchen oder die an Deutschland gerichteten Ersuchen geht, ist die Wertsetzung des § 247 a StPO zu beachten, so dass bei der „dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen“⁵⁵ ein persönliches Erscheinen als unzumutbar und in diesem Sinne unmöglich zu gelten hat. Bei der Frage der Zweckmäßigkeit ist die Sichtweise der Ermittlungsorgane des ersuchenden Staates entscheidend. Ihnen kommt eine Einschätzungsprärogative zu, da sie die Bedeutung der Aussage und die Notwendigkeit einer persönlichen Vernehmung vor Ort am besten beurteilen können. Aus diesem Grund ist es richtig, dass es dem ersuchten Staat nicht zusteht, die Begründung zu hinterfragen.⁵⁶ Nicht zweckmäßig ist das Zuwarten auf ein persönliches Erscheinen, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge zu einer späteren persönlichen Vernehmung, etwa in der Hauptverhandlung, nicht mehr in der Lage ist (vgl § 58 a Abs. 1 Nr. 2 StPO).⁵⁷ Auch ermittlungstaktische Gründe – etwa die (unbegründete) Sorge des Zeugen vor Verhaftung im ersuchenden Staat oder seine Angst vor Repressalien von Tatbeteiligten – können die Anordnung des persönlichen Er-

⁵⁰ Umfassend dazu *Swoboda*, Videotechnik, S. 287 ff.

⁵¹ Vgl Sch/L/Gieß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 10 Rn 6; Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 26.

⁵² Zur Zulässigkeit nach deutschem Recht *Beulke*, ZStW 113 (2001) 709 (723); *Schlothauer*, StV 2000, 1 (80); *Schiemann*, StV 1998, 391.

⁵³ Für Bedenken vgl *Norouzi*, S. 179 ff.

⁵⁴ Vgl ABl. 2000 C 379, 7.

⁵⁵ Dazu etwa SK-StPO/Frister StPO § 247 a Rn 25 ff.

⁵⁶ Mit Verweis auf die Gesetzesmotive Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 27.

⁵⁷ Dazu etwa Radtke/Hohmann/Otte StPO § 58 a Rn 6.

scheins als unzumutbar und damit die Videokonferenz als geboten erscheinen lassen. Innerstaatlich umstritten ist das Verhältnis zwischen transnationaler Videovernehmung und der kommissarischen Vernehmung (§§ 223, 251 StPO).⁵⁸ Da sich dem geltenden Recht weder ein Vorrang der Videovernehmung⁵⁹ noch der einer kommissarischen Vernehmung⁶⁰ entnehmen lässt, unterliegt die Wahl der Vernehmungsmethode dem Ermessen der Strafverfolgungsbehörden bzw. des Gerichtes.

Abs. 2 stellt die Verpflichtung des ersuchten Staates zur Ermöglichung der Videokonferenz unter eine tatsächliche und normative Bedingung: Eine Befragung per Videokonferenz ist ausgeschlossen, wenn dem ersuchten Staat die tatsächlichen Mittel für die Durchführung fehlen bzw. die Durchführung der Videokonferenz mit Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates unvereinbar ist. Dass von einer Unvereinbarkeit mit Grundprinzipien die Rede ist, schließt die Ablehnung des Ersuchens allein mit dem Hinweis auf das Fehlen einer entsprechenden strafprozessualen Möglichkeit im Inland aus.⁶¹ Dies ist auch systematisch-teleologisch zutreffend: Der ersuchte Staat führt kein eigenes Ermittlungsverfahren, sondern unterstützt das Verfahren des ersuchenden Staates. Daher kommt es lediglich darauf an, ob das Strafverfahrensrecht des ersuchenden Staates eine audiovisuelle Vernehmung ermöglicht. Anders als die (deutschen) Gesetzesmotive meinen,⁶² kann die BR einem Ersuchen nach Durchführung einer Videokonferenz auch ohne Zustimmung des Betroffenen entsprechen.⁶³

3. Ersuchen. Abs. 3 nennt den Mindestinhalt, den ein Ersuchen um Vernehmung im Wege einer transnationalen Videokonferenz zu enthalten hat. Abs. 4 statuiert, dass die zu vernehmende Person gemäß den Vorschriften des Rechts des ersuchten Staates – also auch von dessen Behörden – zu laden ist.

4. Durchführung. Abs. 5 enthält zwischenstaatliche Regeln über die Durchführung einer Videovernehmung. Darüber hinaus ist innerstaatlich zu prüfen, ob die audiovisuelle Vernehmung eines Zeugen im Ausland überhaupt zulässig ist (s. 4. Hauptteil Rn 297) und unter welchen Bedingungen sie stattfinden muss, damit die wesentlichen Garantien des deutschen Strafverfahrensrechts gewährleistet sind.⁶⁴ Dazu muss der Zeuge insbesondere frei von unzulässiger Beeinflussung der anwesenden ausländischen Beamten und unter der Leitung des deutschen Vernehmungsbeamten aussagen können.⁶⁵ Bemerkenswert an den Vorgaben des Abs. 5 ist vor allem, dass sich die befragte Person nach dem Meistbegünstigungsprinzip⁶⁶ sowohl auf die Aussageverweigerungsrechte des ersuchenden als auch jenen des ersuchten Staates berufen kann (Buchst. e). Sinn macht diese Vorschrift nicht.⁶⁷ Der Gefahr, dass die Strafverfolgungsbehörden für sie hinderliche Aussageverweigerungsrechte durch eine Befragung im Ausland umgehen,⁶⁸ lässt sich durch eine Anwendung der für die Beamten des ersuchenden Staates geltenden Beweiserhebungsregeln auf Befragungen im Ausland begegnen. Weshalb zusätzlich auch die Aussageverweigerungsrechte des ersuchten Staates gelten sollen, ist bei diesem Schutzzweck nicht zu erklären. Zudem verkennt die Regelung die Systematik des Rechtshilferechts, ist die audiovisuelle Vernehmung doch ein Akt der Strafverfolgung des ersuchenden Staates und unterliegt daher grds. dessen Regeln, soweit Grundprinzipien des ersuchten Staates nicht verletzt werden.

Abs. 5 verhält sich nicht zu den technischen (Minimal-)Voraussetzungen der Videokonferenz. Es gehört jedoch zum Begriff der Videokonferenz, dass sich befragende und befragte Person bei der Übertragung gleichzeitig hören und sehen. In diesem Rahmen sind neben technisch aufwändigen Videokonferenzen auch „kleinere“ Lösungen, etwa erweiterte Internetbildtelefonie, denkbar. Dessen ungeachtet ist zu bedenken, dass der von einer audiovisuellen Vernehmung vermittelte Eindruck stets hinter dem eines Gesprächs unter Anwesenden zurückbleibt.⁶⁹ Daher ist auf eine Bildqualität und -einstellung zu achten, die auch etwaige körperliche Reaktionen der befragten Person erfasst. Zudem

⁵⁸ Dazu Sch/LJ/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 10 Rn 28.

⁵⁹ Dafür plädierend Sch/LJ/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 10 Rn 28; Schönemann, StV 1998, 391 (399).

⁶⁰ Vgl. Albrecht, StV 2001, 364.

⁶¹ Sch/LJ/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 10 Rn 8, mit Verweis auf ABl. 2000 C 379, 7.

⁶² BT-Drs. 15/4233, 22.

⁶³ Gleß in: Eisenberg-FS, S. 507 ff; Sch/LJ/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 10 Rn 6; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 26.

⁶⁴ Radtke/Hohmann/Kelnhöfer StPO § 247 a Rn 3; s. ferner SK-StPO/Frister StPO § 247 a Rn 64.

⁶⁵ BGH 15.9.1999 – 1 StR 286/99, BGHSt 45, 188 (194 f); Duttge, NStZ 2000, 157 (160).

⁶⁶ Treffend Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 28.

⁶⁷ Krit. auch Böse, ZStW 114 (2002), 148 (152).

⁶⁸ Sch/LJ/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 10 Rn 16.

⁶⁹ Beulke, ZStW 113 (2001), 709 (725 f.).

muss die Möglichkeit einer Totalen gegeben sein, so dass auch die übrigen im Raum befindlichen Personen (vgl Abs. 5) sichtbar gemacht werden können.

- 304 **5. Rechtsangleichung.** Abs. 8 verpflichtet die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass das innerstaatliche Recht auf Fälle einer **verweigerten oder falschen Aussage** in einer Videokonferenz genauso Anwendung findet, als ob die Vernehmung in einem innerstaatlichen Verfahren erfolgen würde. Das deutsche Strafverfahrensrecht ordnet für das Ausbleiben eines Zeugen – kriminalpolitisch wenig überzeugend⁷⁰ – an, dass dieser nicht mit einem Zwangsmittel belegt werden kann (§ 61 b StPO). Wird eine Videovernehmung im Ausland von einer deutschen, zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle durchgeführt, finden die §§ 153 ff StGB ohne Weiteres Anwendung. Problematisch ist hingegen der Fall, dass der Zeuge eines ausländischen Verfahrens mittels Videoübertragung von ausländischen Justizbehörden in Deutschland befragt wird und falsche Angaben macht. Eine Anwendung der §§ 152 ff StGB ginge über den Wortlaut und über den Zweck dieser Vorschriften, der auf den Schutz deutscher Verfahren gerichtet ist,⁷¹ hinaus. Die §§ 153 ff StGB gleichwohl anzuwenden, ist unter bloßem Verweis auf Art. 10 Abs. 8 EU-RhÜbk. nicht möglich: Diese Vorschrift gibt den Mitgliedsstaaten lediglich auf, die „erforderlichen“, dh hier also: legislativen Maßnahmen, zu treffen; sie entfaltet aber selbst keine strafatbestandserweiternde Wirkung.⁷²
- 305 **6. Kosten.** Abs. 7 statuiert eine Kostentragungspflicht des ersuchenden Staates.
- 306 **7. Befragung von Beschuldigten.** Auf die Befragung von Beschuldigten finden die Abs. 1- 8 keine unmittelbare Anwendung. Jedoch können die beteiligten Staaten eine solche nach Abs. 9 im Einzelfall ohne Weiteres völkerrechtlich ermöglichen und sich hinsichtlich der Modalitäten an den Abs. 2- 8 orientieren. Anders als bei Zeugen und Sachverständigen (vgl Abs. 2) besteht keine Verpflichtung zur Ermöglichung einer audiovisuellen Vernehmung von Beschuldigten. Zudem darf – anders als nach den für Zeugen und Sachverständigen geltenden Regeln – die transnationale audiovisuelle Vernehmung grds. nur mit **Zustimmung des Beschuldigten** erfolgen. Liegt diese vor, ergeben sich aus dem deutschen Strafverfahrensrecht und den Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung keine Einwände gegen dieses Vorgehen.⁷³

XII. Art. 11 EU-RhÜbk. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Telefonkonferenz

Artikel 11 EU-RhÜbk. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Telefonkonferenz

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats vernommen werden, so kann letzterer, sofern sein innerstaatliches Recht dies vorsieht, den erstgenannten Mitgliedstaat ersuchen, die Vernehmung per Telefonkonferenz, wie in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehen, zu ermöglichen.

(2) Eine Vernehmung per Telefonkonferenz kann nur mit Zustimmung des Zeugen oder des Sachverständigen erfolgen.

(3) Der ersuchte Mitgliedstaat bewilligt die Vernehmung per Telefonkonferenz, wenn der Rückgriff auf dieses Verfahren den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung nicht zuwiderläuft.

(4) Ersuchen um Vernehmung per Telefonkonferenz enthalten außer den in Artikel 14 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und Artikel 37 des Benelux-Übereinkommens genannten Angaben die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, die die Vernehmung durchführen werden, sowie eine Angabe, daß der Zeuge oder Sachverständige einer Vernehmung per Telefonkonferenz zustimmt.

(5) ¹Die praktischen Modalitäten der Vernehmung werden zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbart. ²Dabei verpflichtet sich der ersuchte Mitgliedstaat,

70 Krit auch Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 10 Rn 20.

71 LK/Ruß StGB Vor § 153 Rn 2; NK-StGB/Vornbaum StGB Vor § 153 Rn 31.

72 Vgl auch Grützner/Pötzl/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 30.

73 Grützner/Pötzl/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 31.

- a) den jeweiligen Zeugen oder Sachverständigen vom Zeitpunkt und Ort der Vernehmung zu unterrichten,
- b) für die Identifizierung des Zeugen oder Sachverständigen Sorge zu tragen,
- c) zu überprüfen, ob der Zeuge oder Sachverständige der Vernehmung per Telefonkonferenz zustimmt.

¹Der ersuchte Mitgliedstaat kann seine Bewilligung ganz oder teilweise von den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 10 Absätze 5 und 8 abhängig machen. ²Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, findet Artikel 10 Absatz 7 entsprechend Anwendung.

1. **Regelungsgegenstand.** Die Vorschrift ermöglicht eine Telefonvernehmung von im EU-Ausland befindlichen Zeugen und Sachverständigen, dies jedoch unter anderen Voraussetzungen und – wenig überzeugend – in engeren Grenzen als die audiovisuelle Vernehmung nach Art. 10 EU-RhÜbk. Einerseits wird ein Ersuchen **nicht** (wie im Fall einer audiovisuellen Vernehmung) an die **Unmöglichkeit bzw. Unzweckmäßigkeit des persönlichen Erscheinens** geknüpft (vgl. Art. 10 Abs. 1 mit Art. 11 Abs. 1 EU-RhÜbk.). Andererseits kann nach Abs. 2 die Vernehmung per Telefonkonferenz **nur mit Zustimmung des Zeugen oder des Sachverständigen** erfolgen. Ein stichhaltiger Grund für das – der Regelung des Art. 10 EU-RhÜbk. zuwiderlaufende – **Zustimmungserfordernis** ist nicht erkennbar. Es dürfte in der Praxis dazu führen, dass ein die Zustimmung verweigernder Zeuge oder Sachverständige zu einer – jedenfalls nicht weniger eingriffsintensiven, dafür aber kostenintensiveren – Videovernehmung geladen wird. 307

2. **Zustimmungserfordernis.** Stimmt der Betroffene zu, ist der ersuchte Staat nach Abs. 2 zur **Ermöglichung einer Vernehmung per Telefonkonferenz verpflichtet**, wenn deren Durchführung nicht gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verstößt (vgl. dazu 4. Hauptteil Rn 302). 308

3. **Ersuchen.** Abs. 4 nennt den **Mindestinhalt eines Ersuchens** um Vernehmung per Telefonkonferenz. Für die **Durchführung der Telefonvernehmung** gelten die nach Maßgabe des Abs. 5 zwischen den beteiligten Staaten zu vereinbarenden Modalitäten. 309

4. **Innerstaatliche Befugnis.** Art. 11 EU-RhÜbk. betrifft lediglich das **zwischenstaatliche Rechtsverhältnis** zwischen ersuchendem und ersuchtem Staat. Daneben ist die **innerstaatliche Berechtigung** der Ermittlungsbehörden oder Gerichte zu einer Befragung per Telefonkonferenz zu prüfen. In Deutschland ist dies nicht der Fall,⁷⁴ daher hat Art. 11 EU-RhÜbk. für Deutschland lediglich Bedeutung bei eingehenden Ersuchen.⁷⁵ Trotz des Fehlens einer entsprechenden Regelung in der StPO verstößt die Stattgabe eines auswärtigen Ersuchens um eine Vernehmung per Telefonkonferenz nicht gegen die Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung,⁷⁶ da das Strafverfahrensrecht mit der audiovisuellen Vernehmung eine zumindest vergleichbare Befragungsmöglichkeit kennt. 310

XIII. Art. 12 EU-RhÜbk. Kontrollierte Lieferungen

Artikel 12 EU-RhÜbk. Kontrollierte Lieferungen

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich sicherzustellen, daß auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats kontrollierte Lieferungen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen, die auslieferungsfähige Straftaten betreffen, in seinem Hoheitsgebiet ermöglicht werden können.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung kontrollierter Lieferungen wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats getroffen.

(3) ¹Die kontrollierten Lieferungen werden nach den Verfahren des ersuchten Mitgliedstaats durchgeführt. ²Die Befugnis zum Einschreiten und zur Leitung und Kontrolle der Maßnahmen liegt bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats.

1. **Regelungsgegenstand.** Die Vorschrift regelt die Durchführung einer transnationalen **kontrollierten Lieferung**, ohne diesen Begriff zu definieren. Er soll nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten (gemeint: des ersuchten Staates) ausgelegt werden.⁷⁷ Dies ist syste- 311

⁷⁴ *Swoboda*, Videotechnik, S. 294 f.

⁷⁵ Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 11 Rn 7.

⁷⁶ IE wie hier Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 32.

⁷⁷ Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 12 Rn 2; Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 33, unter Verweis auf ABl. 2000 C 379, 17.

matisch zwingend, da nach Abs. 2 das Recht des ersuchten Mitgliedsstaates zu beachten ist. Von einer grenzüberschreitenden kontrollierten Lieferung kann jedenfalls gesprochen werden, wenn illegale Transporte bspw von Waffen, Diebesgut oder Drogen von Ermittlungsbeamten verfolgt bzw beobachtet werden und bei dem Transport Landesgrenzen überschritten werden.⁷⁸ Der Wortlaut der Vorschrift und die recht geringen rechtlichen Anforderungen deuten darauf hin, dass Gegenstand einer kontrollierten Lieferung nur Sachen (also auch Tiere), aber keine Menschen sein können. Eine kontrollierte Weiterschleusung von Menschen ist daher auf Grundlage des Art. 12 EU-RhÜbk. nicht möglich.⁷⁹ Es ist jedoch nicht per se ausgeschlossen, diese auf Grundlage einer binationalen Verständigung durchzuführen, wenn den aus den Grundrechten der GRCh erwachsenden Pflichten zum Schutz der betroffenen Personen Genüge getan wird.

312 **2. Voraussetzungen.** Art. 12 Abs. 1 EU-RhÜbk. enthält eine **Verpflichtung zur Schaffung der Voraussetzungen** für die Durchführung einer kontrollierten Lieferung. Dabei geht die Vorschrift über den auf Betäubungsmittel beschränkten Art. 73 SDÜ hinaus, setzt ein Ersuchen um die Durchführung einer kontrollierten Lieferung doch lediglich voraus, dass die dem Ersuchen zugrunde liegenden Ermittlungen eine **auslieferungsfähige Tat** betreffen. Was als auslieferungsfähige Tat zu gelten hat, bestimmte erstmalig Art. 2 EU-AuslÜbk.: Danach sind alle Handlungen auslieferungsfähig, die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedsstaates mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten und nach dem Recht des ersuchten Mitgliedsstaates mit einer entsprechenden Freiheitsentziehung von mindestens sechs Monaten bedroht sind. Nach Art. 2 Abs. 1 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl ist dies überholt, da dieser lediglich auf das Recht des ausstellenden (hier: des ersuchenden) Staates abstellt. Dieser muss die Tat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedrohen oder im Falle einer Verurteilung eine Strafe oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung von mindestens vier Monaten vorsehen.

313 **3. Einzelfallentscheidung.** Ungeachtet der in Abs. 1 enthaltenen Gewährleistungsverpflichtung kann der ersuchte Staat nach Abs. 2 in jedem Einzelfall über die **Stattgabe des Ersuchens entscheiden**. Daher kann der ersuchte Staat neben den von Art. 12 EU-RhÜbk. und seinem innerstaatlichen Recht (vgl Abs. 2) aufgestellten Anforderungen auch **kriminapolitische Opportunitätserwägungen** in seine Entscheidung einfließen lassen. Er muss dabei jedoch den das europäische Rechtshilferecht prägenden Grundgedanken der möglichst weitgehenden gegenseitigen Unterstützung berücksichtigen (vgl Art. 1 EuRhÜbk., 4. Hauptteil Rn 555).

XIV. Art. 13 EU-RhÜbk. Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Artikel 13 EU-RhÜbk. Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) ¹Im Wege der Vereinbarung können die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren der an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden. ²Die Zusammensetzung der Ermittlungsgruppe wird in der Vereinbarung angegeben.

Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe kann insbesondere gebildet werden,

- a) wenn in dem Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaats zur Aufdeckung von Straftaten schwierige und aufwendige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Mitgliedstaaten durchzuführen sind;
- b) wenn mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen zur Aufdeckung von Straftaten durchführen, die infolge des zugrundeliegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich machen.

¹Ein Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann von jedem der betroffenen Mitgliedstaaten gestellt werden. ²Die Gruppe wird in einem der Mitgliedstaaten gebildet, in dem die Ermittlungen voraussichtlich durchzuführen sind.

(2) Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe enthalten außer den in den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und des Ar-

⁷⁸ Hackner/Schierholt Rn 223.

⁷⁹ IE wie hier Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 33.

tikels 37 des Benelux-Übereinkommens genannten Angaben auch Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe.

(3) Die gemeinsame Ermittlungsgruppe wird im Hoheitsgebiet der an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen tätig:

- a) Die Gruppe wird von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet. Der Gruppenleiter handelt im Rahmen der ihm nach innerstaatlichem Recht zustehenden Befugnisse.
- b) Die Gruppe führt ihren Einsatz gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durch, in dem ihr Einsatz erfolgt. Die Mitglieder der Gruppe nehmen ihre Aufgaben unter Leitung der unter Buchstabe a) genannten Person unter Berücksichtigung der Bedingungen wahr, die ihre eigenen Behörden in der Vereinbarung zur Bildung der Gruppe festgelegt haben.
- c) Der Mitgliedstaat, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, schafft die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für ihren Einsatz.

(4) Im Sinne dieses Artikels gelten die aus anderen Mitgliedstaaten als dem Einsatzmitgliedstaat stammenden Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe als in die Gruppe „entsandte“ Mitglieder.

(5) ¹Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder sind berechtigt, bei Ermittlungsmaßnahmen im Einsatzmitgliedstaat anwesend zu sein. ²Der Gruppenleiter kann jedoch aus besonderen Gründen, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, anders entscheiden.

(6) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder können nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, von dem Gruppenleiter mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden, sofern dies von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz erfolgt, und von dem entsendenden Mitgliedstaat gebilligt worden ist.

(7) ¹Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe Ermittlungsmaßnahmen, die in einem der Mitgliedstaaten, die die Gruppe gebildet haben, zu ergreifen sind, so können die von diesem Mitgliedstaat in die Gruppe entsandten Mitglieder die zuständigen Behörden ihres Landes ersuchen, diese Maßnahmen zu ergreifen. ²Sie werden in dem betreffenden Staat gemäß den Bedingungen erwogen, die für im Rahmen innerstaatlicher Ermittlungen erbetene Maßnahmen gelten würden.

(8) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe die Unterstützung eines Mitgliedstaats, der nicht zu denen gehört, die die Gruppe gebildet haben, oder eines Drittstaats, so kann von den zuständigen Behörden des Einsatzstaats entsprechend den einschlägigen Übereinkünften oder Vereinbarungen ein Rechtshilfeersuchen an die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Staates gerichtet werden.

(9) Ein Mitglied der gemeinsamen Ermittlungsgruppe darf im Einklang mit den Rechtsvorschriften seines Landes und im Rahmen seiner Befugnisse der Gruppe Informationen, über die der das Mitglied entsendende Mitgliedstaat verfügt, für die Zwecke der von der Gruppe geführten strafrechtlichen Ermittlungen vorlegen.

(10) Von einem Mitglied oder einem entsandten Mitglied während seiner Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe rechtmäßig erlangte Informationen, die den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nicht anderweitig zugänglich sind, dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) für die Zwecke, für die Gruppe gebildet wurde;
- b) zur Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung anderer Straftaten vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem die Informationen erlangt wurden. Diese Zustimmung kann nur in Fällen verweigert werden, in denen die Verwendung die strafrechtlichen Ermittlungen im betreffenden Mitgliedstaat beeinträchtigen würde, oder in Fällen, in denen dieser Mitgliedstaat sich weigern könnte, Rechtshilfe zu leisten;
- c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Unbeschadet des Buchstabens b), wenn anschließend eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet wird;
- d) für andere Zwecke, sofern dies von den Mitgliedstaaten, die die Gruppe gebildet haben, vereinbart worden ist.

(11) Andere bestehende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen werden von diesem Artikel nicht berührt.

(12) ¹Soweit die Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten oder die zwischen ihnen anwendbaren Übereinkünfte dies gestatten, kann vereinbart werden, daß sich Personen an den Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligen, die keine Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind, die die Gruppe gebildet haben. ²Hierbei kann es sich beispielsweise um Bedienstete von nach dem Vertrag über die Europäische Union geschaffenen Einrichtungen handeln. ³Die den Mitgliedern oder den entsandten Mitgliedern der Gruppe kraft dieses Artikels verliehenen Rechte gelten nicht für diese Personen, es sei denn, daß die Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

- 314 **1. Regelungsgegenstand.** Die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG) kann die grenzüberschreitende Ermittlungsarbeit bezüglich eines Tatkomplexes oder einer Tätergruppe erheblich erleichtern, da die zusammengeschlossenen Justizbehörden und Ermittlungsbeamten Informationen austauschen und Untersuchungshandlungen im Ausland vornehmen können, ohne zuvor in jedem einzelnen Fall ein zeitaufwändiges formelles Rechtshilfeersuchen stellen zu müssen.⁸⁰ Zu diesem Zweck enthält Art. 13 EU-RhÜbk. die Erlaubnis zur Vornahme einer Vielzahl von Ermittlungshandlungen und Rechtshilfehandlungen, die sonst einzeln zu beantragen und zu genehmigen wären. Die Vorschrift überformt eine (immer noch anzutreffende) Praxis der Kooperation in informellen Netzwerken europäischer Ermittlungsbeamten. Ähnliche Regelungen enthält der RB-GEG vom 13.2.2002,⁸¹ der freilich mit der weit fortgeschrittenen Ratifizierung des EU-RhÜbk. seine Bedeutung eingebüßt hat.⁸²
- 315 **2. Bedeutung.** Trotz der Vorteile, die dieses Vorgehen bietet, wird vom Mittel der GEG gegenwärtig nur zögerlich Gebrauch gemacht, was auf die Schwierigkeiten bei der Verwendung erlangter Beweise, auf die mit einer GEG verbundenen Kosten sowie auf das fehlende Training gerade der transnationalen und interkulturellen Zusammenarbeit zurückgeführt wird.⁸³ Daher besteht rechtspolitischer Handlungsbedarf, soll das Instrument der GEG seine volle Wirksamkeit entfalten.
- 316 **3. Voraussetzungen.** Abs. 1 sieht vor, dass die GEG auf einer (Einzel-)Vereinbarung zwischen den beteiligten Staaten zu gründen ist, die nur einen bestimmten Zweck verfolgen und lediglich für einen begrenzten Zeitraum aktiv sein darf. Zudem ist die Zusammensetzung der Ermittlungsgruppe zu regeln. Da die von Art. 13 EU-RhÜbk. gewährte weitreichende Ermächtigung zum transnationalen Zusammenwirken jenseits der gängigen internationalen Rechtshilfestrukturen nur zulässig sein kann, wenn der Zweck, zu dem diese weitreichenden Mittel eingesetzt werden dürfen, möglichst genau festgelegt ist,⁸⁴ wird die Zwecksetzung zu Recht als „Herzstück“ der Errichtungsvereinbarung bezeichnet.⁸⁵
- 317 Die Vorschrift verlangt hingegen nicht explizit, dass sämtliche Personen, aus denen sich die Gruppe zusammensetzt, in der Vereinbarung namentlich anzugeben sind;⁸⁶ dies dürfte auch nicht zweckmäßig sein, da es den (bspw krankheits- oder versetzungsbedingten) Austausch von Mitgliedern unnötig erschwert. Benannt werden muss hingegen der Leiter der Ermittlungsgruppe (Abs. 3), wobei eine variable, vom Einsatzland abhängige Gruppenführung vorgesehen ist.⁸⁷
- 318 **4. Befugnisse.** Abs. 5 gewährt ein generelles Anwesenheitsrecht. Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe, die nicht in ihrem Herkunftsstaat tätig werden, dürfen grds. bei sämtlichen Ermittlungsmaßnahmen anwesend sein. Der Leiter der Gruppe darf sie nur unter Angabe besonderer Gründe im Einzelfall ausschließen; ihre Herkunft aus einem anderen Staat ist kein zulässiger Ausschlussgrund.⁸⁸ Gemäß Abs. 6 dürfen ins Ausland entsandte Mitglieder einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe dort unter der Leitung des Gruppenführers und mit Zustimmung der Behörden des Einsatzmitgliedstaates und ihrer Heimatbehörden Ermittlungsmaßnahmen durchführen; dabei unterliegen sie dem Recht des Einsatzmitgliedstaates.
- 319 **5. Rechtshilfeweg.** Abs. 7 S. 1 eröffnet zur Erreichung des von der Ermittlungsgruppe verfolgten Ermittlungszwecks einen kurzen Rechtshilfeweg. Damit soll die Arbeit der gemeinsamen Ermittlungs-

80 Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 34.

81 Abl. 2002 L 162, 1.

82 Krüßmann in: Böse, EnzEuR, Bd. 9 § 18 Rn 12.

83 Krüßmann in: Böse, EnzEuR, Bd. 9 § 18 Rn 2, 17.

84 Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 34.

85 Krüßmann in: Böse, EnzEuR, Bd. 9 § 18 Rn 22.

86 S. aber Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 13 Rn 3.

87 Krüßmann in: Böse, EnzEuR, Bd. 9 § 18 Rn 23.

88 Zutr. Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 13 Rn 5.

gruppe gegenüber dem Standardprozedere transnationaler Rechtshilfe beschleunigt und erleichtert werden. S. 2 ordnet zudem an, dass über die auf dem kurzen Dienstweg beantragten Ermittlungsmaßnahmen nach Maßgabe der Bedingungen entschieden wird, die für innerstaatliche Ermittlungen gelten. Auch dies soll die transnationale Ermittlungsarbeit erleichtern. Beide Regelungen stellen Innovationen dar,⁸⁹ die sich nicht ohne Weiteres auf die Rechtshilfe außerhalb des von der EU gebildeten Raums des Rechts, der Sicherheit und der Freiheit übertragen lassen.

6. Zwecksetzung. Abs. 10 regelt, zu welchen Zwecken eine rechtmäßig von der Ermittlungsgruppe erlangte Information verwertet werden darf. Die Verwertung ist nicht auf die Verfolgung des Ermittlungszwecks beschränkt, dessentwegen die Gruppe gegründet worden ist. Vielmehr ist auch die Verwendung zur Aufklärung anderer Straftaten, zur Gefahrenabwehr und zu unbestimmten „anderen“, von den Mitgliedsstaaten vereinbarten Zwecken möglich. Ob rechtswidrig erlangte Informationen verwertet werden dürfen, regelt Abs. 10 nicht. Die Annahme eines generellen Verwertungsverbots ginge darüber hinweg, dass nicht in allen Mitgliedsstaaten ein Verstoß gegen Beweiserhebungsregeln zwingend zu einem Beweisverwertungsverbot führt.⁹⁰ Angesichts der Unterschiedlichkeit des Beweisverwertungsrechts muss daher nach dem Recht des Forumstaates über die Verwertbarkeit einer rechtswidrig erlangten Information entschieden werden (vgl. 4. Hauptteil Rn 273). Eine Beschränkung aus Art. 13 EU-RhÜbk. erfährt diese Entscheidung nur in Bezug auf die von Abs. 10 abschließend vorgegebenen Verwertungszwecke.

XV. Art. 14 EU-RhÜbk. Verdeckte Ermittlungen

Artikel 14 EU-RhÜbk. Verdeckte Ermittlungen

(1) Der ersuchende und der ersuchte Mitgliedstaat können vereinbaren, einander bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte zu unterstützen (verdeckte Ermittlungen).

(2) ¹Die Entscheidung über das Ersuchen wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats getroffen. ²Die Dauer der verdeckten Ermittlungen, die genauen Voraussetzungen und die Rechtsstellung der betreffenden Beamten bei den verdeckten Ermittlungen werden zwischen den Mitgliedstaaten unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren vereinbart.

(3) ¹Die verdeckten Ermittlungen werden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats durchgeführt, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfinden. ²Die beteiligten Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Vorbereitung und Überwachung der verdeckten Ermittlung sicherzustellen und um Vorkehrungen für die Sicherheit der verdeckt oder unter falscher Identität handelnden Beamten zu treffen.

(4) ¹Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 erklären, daß er durch den vorliegenden Artikel nicht gebunden ist. ²Eine derartige Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden.

1. Regelungsgegenstand. Davon zu sprechen, Art. 14 EU-RhÜbk. „regele“ transnationale verdeckte Ermittlungen,⁹¹ ist euphemistisch.⁹² Denn die Vorschrift skizziert lediglich einen groben Rahmen mithilfe von Rechtsätzen, die im Wesentlichen völkerrechtlich selbstverständlich sind. So ist unzweifelhaft, dass die Mitgliedsstaaten auch ohne besondere Gestattung durch Art. 14 EU-RhÜbk. völkerrechtlich vereinbaren können, einander beim Einsatz verdeckter Ermittler zu unterstützen (Abs. 1). Demgegenüber enthält die Vorschrift keine Verpflichtung zur Ermöglichung des Einsatzes fremder verdeckter Ermittler. Ferner statuiert Abs. 2 die völkerrechtliche Selbstverständlichkeit, dass über ein Ersuchen im Einzelfall und unter Vereinbarung der Dauer und der Modalitäten des Einsatzes entschieden wird. Vor dem Hintergrund des Territorialprinzips ist es ebenfalls selbstverständlich, dass die verdeckten Ermittlungen nach den Rechtsvorschriften und Verfahren des Einsatzstaates durchzuführen sind (Abs. 3). Soweit die BR betroffen ist, müssen die Voraussetzungen der §§ 110 a ff StPO vorliegen. Der BGH ist demgegenüber der Auffassung, der Einsatz von ausländischen Polizeibeam-

⁸⁹ *Krißmann* in: Böse, *EnzEuR*, Bd. 9 § 18 Rn 25.

⁹⁰ So zutr. *Sch/L/Gieß/Wahl* EU-RhÜbk. Art. 13 Rn 11.

⁹¹ *Sch/L/Gieß/Wahl* EU-RhÜbk. Art. 14 Rn 1.

⁹² *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz* EU-RhÜbk. Rn 35.

ten richtet sich nicht nach den Vorschriften der §§ 110 a ff StPO, weil es keine Vorschrift gebe, die diese Personen ausdrücklich Beamten im Sinne der §§ 2, 35 ff BRRG gleichstelle. Ausländische verdeckte Ermittler seien daher wie von der Polizei eingesetzte Vertrauenspersonen zu behandeln, so dass ihr Einsatz keiner richterlichen Zustimmung bedürfe.⁹³ Diese Betrachtungsweise geht freilich darüber hinweg, dass Art. 14 EU-RhÜbk. durchweg Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Einsatz ausländischer verdeckter Ermittler nicht hinter jenem Rechtsstandard zurückbleibt, der für den Einsatz funktional äquivalenter inländischer Ermittler gilt. Abs. 3 lässt Raum für den Abschluss zwischenstaatlicher Verträge, die generell oder im Einzelfall den Identitätsschutz der verdeckten Ermittler gewährleisten.⁹⁴

- 322 **2. Eilkompetenz.** Nicht völkerrechtlich selbstverständlich, wohl aber praktisch notwendig wäre hingegen eine Regelung gewesen, die – ähnlich wie die Vorschriften des SDÜ über die Nacheile und Observation – eine **transnationale Fortführung verdeckter Ermittlungen in Eilfällen** auch ohne vorheriges Ersuchen ermöglicht hätte.⁹⁵ Eine derartige Eilkompetenz bleibt ein rechtspolitisches Desiderat.
- 323 **3. Verdeckte Ermittler.** Anwendung findet Art. 14 EU-RhÜbk. nur auf verdeckte Ermittler, nicht auf private Informanten, da zum Begriffskern „Ermittler“ lediglich staatliche Ermittlungsorgane gehören und die zurückhaltenden Regelungen des Art. 14 EU-RhÜbk. gegen die Annahme eines weiten, auch V-Leute erfassenden Anwendungsbereiches spricht.⁹⁶
- 324 Art. 14 EU-RhÜbk. lässt Raum für drei verschiedene Formen des Einsatzes verdeckter Ermittler: Der ersuchende Staat kann erstens um die Gestattung des Einsatzes eines verdeckten Ermittlers des ersuchenden Staates auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates bitten, zweitens kann der Einsatz eines verdeckten Ermittlers des ersuchten Staates auf dem Gebiet des ersuchenden Staates erbeten werden und drittens kann die Vereinbarung den Einsatz eines verdeckten Ermittlers des ersuchten Staates auf dessen Territorium zum Gegenstand haben.⁹⁷
- 325 **4. Gleichstellung.** Es gibt keine Regelung, welche die verdeckten Ermittler des fremden Staates innerstaatlich den Kollegen des Einsatzstaates gleichstellt. Daher ist bspw ein französischer Ermittler, der mit Zustimmung der BR verdeckt in Deutschland operiert, kein verdeckter Ermittler iS des § 110 a StPO.⁹⁸
- 326 **5. Verwertbarkeit.** Die Vorschrift enthält keine Regelung zur Verwertbarkeit der von verdeckten Ermittlern im Ausland erlangten Beweise (s. hingegen Art. 13 Abs. 10 EU-RhÜbk.). Da Sinn und Zweck des Einsatzes von verdeckten Ermittlern die Erlangung verwertbarer Beweise ist, kann grds. davon ausgegangen werden, dass die Bewilligung des Einsatzes solcher Ermittler auch die Zustimmung zur Verwertung der von ihnen rechtmäßig erlangten Beweise impliziert.⁹⁹

XVI. Art. 15 EU-RhÜbk. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

Artikel 15 EU-RhÜbk. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

Bei Einsätzen nach Maßgabe der Artikel 12, 13 und 14 werden Beamte aus einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Einsatz erfolgt, in bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten des Einsatzmitgliedstaats gleichgestellt.

- 327 Die Vorschrift enthält eine dem Art. 42 SDÜ vergleichbare Regelung.

Art. 15 EU-RhÜbk. beabsichtigt eine **strafrechtliche Gleichstellung ausländischer Beamten** mit ihren Kollegen jenes Staates, auf dessen Territorium die Straftat begangen worden ist.¹⁰⁰ Dies gilt nicht nur für Straftaten, welche die Beamten begehen, sondern auch für Straftaten, die gegen sie begangen werden.¹⁰¹ Zwar sind ausländische Beamte grds. keine Amtsträger iS des StGB; etwas anderes gilt

93 Vgl BGH 20.6.2007 – 1 StR 251/07, NStZ 2007, 713; Hackner/Schierholt Rn 227.

94 Rackow, Die Polizei 2013, 305 (312).

95 Krüßmann in: Böse, EnzEuR, Bd. 9 § 18 Rn 48 f.

96 IE wie hier Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 14 Rn 1; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 35.

97 Vgl Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 35.

98 Anders wohl Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 14 Rn 3. IE wie hier BGH 20.6.2007 – 1 StR 251/07, NStZ 2007, 713; KK-StPO/Nack StPO § 110 a Rn 5.

99 AA Rackow, Die Polizei 2013, 305 (312).

100 Ausf. Rackow, Die Polizei 2013, 305 (309 ff); Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 15 Rn 1; Korte, wistra 1999, 82.

101 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 35.

jedoch, wenn deutsches Recht die Gleichstellung anordnet.¹⁰² Dies ist mit der Überführung des Art. 15 EU-RhÜbk. in deutsches Recht geschehen, so dass §§ 113, 340 StGB Anwendung finden können.

XVII. Art. 16 EU-RhÜbk. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

Artikel 16 EU-RhÜbk. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

(1) Wenn Beamte eines Mitgliedstaats gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 in einem anderen Mitgliedstaat im Einsatz sind, haftet der erste Mitgliedstaat nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, für den durch die Beamten bei ihrem Einsatz verursachten Schaden.

(2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wird, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(3) Der Mitgliedstaat, dessen Beamte einen Schaden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verursacht haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(4) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3 verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

In ähnlicher Weise wie Art. 43 SDÜ regelt die Vorschrift die zivilrechtlichen Haftungsfolgen von Schäden, die im Zusammenhang mit dem transnationalen Einsatz von Beamten entstehen können. 328

XVIII. Art. 17 EU-RhÜbk. Für die Anordnung der Überwachung von Telekommunikationsverkehr zuständige Behörden

Artikel 17 EU-RhÜbk. Für die Anordnung der Überwachung von Telekommunikationsverkehr zuständige Behörden

Im Sinne der Artikel 18, 19 und 20 bezeichnet der Ausdruck „zuständige Behörde“ eine Justizbehörde oder, sofern die Justizbehörden keine Zuständigkeit in dem von diesen Bestimmungen erfassten Bereich haben, eine entsprechende zuständige Behörde, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e) benannt worden ist und zum Zweck einer strafrechtlichen Ermittlung tätig wird.

Die Vorschrift betrifft die administrative Zuständigkeit für die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung (TKÜ). Sie liegt grds. bei den Justizbehörden (1. Hs.). Der zweite Halbsatz ist vor dem Hintergrund zu lesen, dass in einigen Mitgliedsstaaten nicht (nur) Justizbehörden iE, sondern die Nachrichtendienste für die Überwachung des (transnationalen) Telekommunikationsverkehrs zum Zweck der Straftataufklärung zuständig sind.¹⁰³ Ist dies der Fall, bedarf es einer entsprechenden Benennung. 329

XIX. Art. 18 EU-RhÜbk. Ersuchen um Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

Artikel 18 EU-RhÜbk. Ersuchen um Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

(1) Zum Zwecke einer strafrechtlichen Ermittlung kann eine zuständige Behörde in dem ersuchenden Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften an eine zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats ein Ersuchen richten um

- a) Überwachung des Telekommunikationsverkehrs und dessen unmittelbare Weiterleitung an den ersuchenden Mitgliedstaat oder
- b) Überwachung, Aufnahme und nachfolgende Übermittlung der Aufnahme der Telekommunikation an den ersuchenden Mitgliedstaat.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 können gestellt werden in bezug auf die Nutzung von Telekommunikationsmitteln durch die Zielperson, wenn sich diese befindet in

¹⁰² LK/Hilgendorf StGB § 11 Rn 22.

¹⁰³ Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 38.

- a) dem ersuchenden Mitgliedstaat und der ersuchende Mitgliedstaat die technische Hilfe des ersuchten Mitgliedstaats benötigt, um die Kommunikation der Zielperson zu überwachen;
- b) dem ersuchten Mitgliedstaat und die Kommunikation der Zielperson in diesem Mitgliedstaat überwacht werden kann;
- c) einem dritten Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a) in Kenntnis gesetzt worden ist, und der ersuchende Mitgliedstaat die technische Hilfe des ersuchten Mitgliedstaats benötigt, um die Kommunikation der Zielperson zu überwachen.

(3) Abweichend von Artikel 14 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und Artikel 37 des Benelux-Übereinkommens haben Ersuchen nach diesem Artikel folgendes zu enthalten:

- a) die Angabe der Behörde, die das Ersuchen stellt;
- b) eine Bestätigung, daß eine rechtmäßige Überwachungsanordnung im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Ermittlung erlassen wurde;
- c) Angaben zum Zwecke der Identifizierung der Zielperson;
- d) eine Angabe des strafbaren Verhaltens, das der Ermittlung zugrunde liegt;
- e) die gewünschte Dauer der Überwachung und
- f) nach Möglichkeit ausreichende technische Daten, insbesondere die Netzanschlußnummer, um sicherzustellen, daß dem Ersuchen entsprochen werden kann.

(4) ¹Im Fall eines Ersuchens nach Absatz 2 Buchstabe b) hat das Ersuchen auch eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten. ²Der ersuchte Mitgliedstaat kann auch jede weitere Information verlangen, damit er beurteilen kann, ob er die erbetene Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall durchführen würde.

(5) Der ersuchte Mitgliedstaat verpflichtet sich, Ersuchen nach Absatz 1 Buchstabe a) zu erledigen

- a) in Fällen von Ersuchen nach Absatz 2 Buchstaben a) und c), nachdem er die in Absatz 3 beschriebenen Informationen erhalten hat. Der ersuchte Mitgliedstaat kann die Überwachung ohne weitere Formalitäten anordnen;
- b) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 2 Buchstabe b), nachdem er die in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Informationen erhalten hat und sofern er die erbetene Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall durchführen würde. Der ersuchte Mitgliedstaat kann seine Zustimmung von der Erfüllung jeglicher Bedingungen abhängig machen, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zu erfüllen wären.

(6) ¹Ist eine unmittelbare Weiterleitung nicht möglich, so verpflichtet sich der ersuchte Mitgliedstaat, Ersuchen nach Absatz 1 Buchstabe b) zu entsprechen, nachdem er die in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Informationen erhalten hat und sofern er die erbetene Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall durchführen würde. ²Der ersuchte Mitgliedstaat kann seine Zustimmung von der Erfüllung jeglicher Bedingungen abhängig machen, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zu erfüllen wären.

(7) ¹Ein Mitgliedstaat kann bei Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 erklären, daß er durch Absatz 6 nur gebunden ist, wenn er nicht in der Lage ist, für die unmittelbare Weiterleitung zu sorgen. ²In diesem Fall kann der andere Mitgliedstaat den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

(8) ¹Wenn ein Ersuchen nach Absatz 1 Buchstabe b) gestellt wird, kann der ersuchende Mitgliedstaat, falls er besondere Gründe dafür hat, auch verlangen, daß eine schriftliche Übertragung der Aufnahme erfolgt. ²Der ersuchte Mitgliedstaat prüft derartige Ersuchen nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts und seiner innerstaatlichen Verfahren.

(9) Der Mitgliedstaat, der die Informationen nach den Absätzen 3 und 4 empfängt, behandelt diese Informationen nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts vertraulich.

330 1. Regelungsgegenstand. Art. 18 EU-RhÜbk. schafft die zwischenstaatlichen Voraussetzungen für die transnationale Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (TKÜ) zum Zweck strafrechtlicher Ermittlungen. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob eine TKÜ nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedsstaaten beantragt werden darf. Für ein deutsches Ermittlungsverfahren können deutsche Ermittlungsbehörden daher nur dann eine TKÜ im Ausland nachsuchen, wenn die Voraussetzungen des § 100 a StPO vorliegen. Ebenfalls nach nationalem Recht zu beurteilen ist, ob ein mittels einer transnationalen TKÜ gewonnener Beweis verwertet werden darf.¹⁰⁴ Hingegen ist für

¹⁰⁴ Dazu *Ambos*, Beweisverwertungsverbote, S. 84 f; *Sch/L/Gleß/Wahl* EU-RhÜbk. Art. 18 Rn 24.

die Durchführung einer von einem Mitgliedsstaat nach Art. 18 EU-RhÜbk. beantragten TKÜ in Deutschland keine besondere innerstaatliche Eingriffsermächtigung notwendig,¹⁰⁵ denn die deutschen Ermittlungsbeamten vollziehen in diesem Fall lediglich eine Untersuchungsanordnung, die auf Grundlage des Rechts des ersuchenden Staates ergangen ist. Damit liegt eine ausreichende Rechtsgrundlage für einen rechtshilferechtlichen Grundrechtseingriff vor. Auch Art. 18 Abs. 4 S. 2 EU-RhÜbk. spricht nicht gegen diese Auslegung, da diese Vorschrift ausweislich ihres Wortlauts und ihrer Systematik eine Prüfung lediglich ermöglicht, nicht aber vorschreibt.

2. Anwendungsbereich. Das EU-RhÜbk. enthält keine Definition des Begriffes „Telekommunikationsverkehr“. Zweifelsohne umfasst er die Überwachung der Festnetz- und Mobiltelefonie. Doch macht die Verwendung des vergleichsweise offenen Begriffs (anstatt engerer Termini wie „Fernmelde-“ oder „Fernsprechverkehr“) deutlich, dass der Anwendungsbereich nicht auf die Überwachung des Telefonverkehrs beschränkt ist.¹⁰⁶ Erfasst ist vielmehr jeglicher Austausch von Informationen durch den technischen Transport von Signalen.¹⁰⁷ Dies schließt die Kommunikation mittels SMS und MMS ebenso ein wie die Internettelefonie oder den Datentransport in lokalen WLAN-Netzen. Einbezogen ist auch der Datenverkehr im weltweiten Internet, insbesondere der Transport von Daten durch E-Mails.¹⁰⁸ Letzterer endet freilich mit dem Abrufen und Speichern der Nachricht auf dem Zielcomputer, so dass der Zugriff auf eine bereits abgerufene E-Mail nicht von Art. 18 EU-RhÜbk. erfasst wird.¹⁰⁹ Ebenso wenig deckt die Vorschrift die sog. Online-Durchsuchung ab, weil und soweit diese nicht in einen laufenden Datenkommunikationsvorgang interveniert.¹¹⁰ Zu den Informationen, die überwacht und übermittelt werden dürfen, zählen neben den Primärdaten (dh dem Nachrichteninhalt) auch die Sekundär- oder Metadaten, die bspw ein Mobiltelefon zum Aufbau der Verbindung versendet, namentlich der Standort.¹¹¹ 331

Art. 18 Abs. 1 nennt zwei Formen der TKÜ, um die der andere Mitgliedsstaat ersucht werden kann: die – praktisch besonders wichtige – TKÜ „in Echtzeit“ (Buchst. a) und die – praktisch weit weniger effektive – Überwachung, Aufnahme und nachfolgende Übermittlung der Aufzeichnung.¹¹² Art. 18 Abs. 2 EU-RhÜbk. nennt drei Konstellationen für ein Ersuchen um TKÜ, die danach unterscheiden, ob sich die Zielperson im ersuchenden Staat (a), im ersuchten Staat (b) oder einem dritten Mitgliedsstaat (c) befindet. 332

3. Verpflichtung. Abs. 5 enthält eine Verpflichtung zur Durchführung der Echtzeit-TKÜ iS des Abs. 1 Buchst. a.¹¹³ Daraus folgt, dass die Durchführung einer TKÜ nach Abs. 1 Buchst. b grds. dem Ermessen des ersuchten Staates unterliegt, was angesichts des damit verbundenen Aufwands nachvollziehbar ist. Nur für den Fall, dass eine Echtzeit-TKÜ nicht möglich ist, sieht Abs. 6 eine Verpflichtung zur TKÜ nach Abs. 1 Buchst. b vor. Wegen des großen Aufwandes lässt Abs. 8 ein Ersuchen um schriftliche Aufzeichnung des überwachten und aufgezeichneten Telekommunikationsverkehrs nur beim Vorliegen besonderer, dh „vernünftiger“¹¹⁴ Gründe zu.¹¹⁵ 333

4. Ersuchen. Abs. 3 enthält – von Art. 14 des EU-RhÜbk. und Art. 37 Benelux-Abkommen abweichende – Regelungen über den Inhalt des Ersuchens. Lediglich für die Beantragung einer TKÜ im ersuchten Staat (Abs. 2 Buchst. b) hat das Ersuchen auch eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten (Abs. 4 S. 1). Zudem kann der ersuchte Mitgliedsstaat in diesem Fall jede weitere Information verlangen, die für die Beurteilung der Frage erforderlich ist, ob er die erbetene Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall durchführen würde (Abs. 4 S. 2). Die letztgenannte Vorschrift ermöglicht eine inhaltliche Prüfung der Berechtigung des Ersuchens, verpflichtet aber nicht zu einer solchen (s. 4. Hauptteil Rn 329).¹¹⁶ Zu beachten ist, dass bilaterale Rechtshilfeübereinkommen die Vorlage einer richterlichen Untersuchungsanordnung verlangen. Aus deren Fehlen resultiert aber 334

105 S. aber Böse, ZStW 114 (2002), 148 (159 ff); vgl ferner Perron, ZStW 112 (2000), 202 (219). Offen lassend Sch/L/Gleiß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 18 Rn 25.

106 Vgl auch ABl. 2000 C 379, 7.

107 Vgl KMR/Bär StPO § 100 a Rn 10; KK-StPO/Nack StPO § 100 a Rn 19; Radtke/Hohmann/Röwer StPO § 100 a Rn 7.

108 Vgl KK-StPO/Nack StPO § 100 a Rn 14 ff.

109 Vgl KMR/Bär StPO § 100 a Rn 11, 27 ff; Radtke/Hohmann/Röwer StPO § 100 a Rn 7.

110 Vgl KK-StPO/Nack StPO § 100 a Rn 25 ff.

111 Vgl KMR/Bär StPO § 100 a Rn 10.

112 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 39.

113 Sch/L/Gleiß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 18 Rn 2.

114 Zutr. Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 44.

115 Sch/L/Gleiß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 18 Rn 22.

116 S. aber Sch/L/Gleiß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 18 Rn 12.

nicht zwingend ein Beweisverwertungsverbot, da diese Regelung lediglich das Rechtsverhältnis der beteiligten Staaten dahin gehend ausgestalten kann, dass dem ersuchten Staat bei Fehlen der Vorlage das Recht eingeräumt wird, dem Ersuchen nicht zu folgen. Leistet er dennoch Rechtshilfe, sind die mitgeteilten Informationen verwertbar.¹¹⁷

- 335 5. Beweisverwertung. Ob aus der Verletzung von Beweiserhebungsregeln ein Beweisverwertungsverbot resultiert, richtet sich nach dem Recht des Forumstaates (vgl. 4. Hauptteil Rn 273). Werden im Ausland Beweise selbstständig, dh nicht zum Zweck der Rechtshilfe erhoben, dann darf bei der späteren Beurteilung der Verwertbarkeit im Inland nur eingeschränkt geprüft werden, ob die Beweise nach dem Recht des ersuchten Staates rechtmäßig gewonnen wurden. Dies hat der BGH in einem Fall klargestellt, in dem Informationen im Wege der Rechtshilfe nach Deutschland gelangten, die ausländische Behörden in einem eigenständigen Ermittlungsverfahren erhoben hatten.¹¹⁸ Die Verwertung von Beweismitteln, die im Wege der Rechtshilfe erlangt worden sind, kann überdies durch die Verletzung von rechtshilferechtlichen Vorschriften ausgeschlossen sein. Dazu sollen auch solche Vorschriften gehören, die „jedenfalls im Sinne eines Reflexes“ zugunsten des Angeklagten wirken.¹¹⁹

XX. Art. 19 EU-RhÜbk. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs im eigenen Hoheitsgebiet durch Einschaltung von Dienstanbietern

Artikel 19 EU-RhÜbk. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs im eigenen Hoheitsgebiet durch Einschaltung von Dienstanbietern

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß über eine Bodenstation in ihrem Hoheitsgebiet betriebene Systeme für Telekommunikationsdienste, die zum Zweck der rechtmäßigen Überwachung des Kommunikationsverkehrs einer sich in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Person in dessen Hoheitsgebiet nicht unmittelbar zugänglich sind, zum Zweck der rechtmäßigen Überwachung durch diesen Mitgliedstaat mittels eines bezeichneten Dienstanbieters, der sich in dessen Hoheitsgebiet befindet, unmittelbar zugänglich gemacht werden können.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall sind die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats berechtigt, für die Zwecke einer strafrechtlichen Ermittlung nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts und sofern sich die Zielperson im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befindet, die Überwachung mittels eines dort befindlichen bezeichneten Diensteanbieters durchzuführen, ohne daß der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Bodenstation befindet, eingeschaltet wird.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn die Überwachung gemäß einem Ersuchen nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b) durchgeführt wird.

(4) Dieser Artikel hindert einen Mitgliedstaat nicht, an denjenigen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Bodenstation befindet, ein Ersuchen um rechtmäßige Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gemäß Artikel 18 zu stellen, insbesondere wenn es im ersuchenden Mitgliedstaat keine Vermittlungsstelle gibt.

- 336 1. Regelungsgegenstand. Die Vorschrift gilt für Fälle, in denen Ermittlungsbehörden die Telekommunikation einer im Inland befindlichen Person überwachen wollen. Während Art. 18 EU-RhÜbk. eine transnationale TKÜ regelt, schafft Art. 19 EU-RhÜbk. lediglich den Zugang zu der für eine inländische TKÜ wesentlichen, aber in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Telekommunikationseinrichtung. Die Regelung ähnelt damit kartellrechtlichen *Essential-Facility*-Normen. Für die Überwachung des über Satelliten geleiteten Telekommunikationsverkehrs kann der Zugang zu einer Bodenstation essenziell sein.¹²⁰

- 337 2. Zugangsgewährung. Für den o.g. Fall gewährt Abs. 2 den zuständigen Behörden des die Ermittlungen führenden Mitgliedsstaates einen unmittelbaren Zugang zu den in einem anderen Mitgliedsstaat befindlichen Systemen. Die Ermittlungsbehörden sollen selbst, dh technisch mittels einer Art „Fernbedienung“ auf die im Ausland befindlichen Systeme zugreifen können.¹²¹ Einer Zwischenschaltung der Behörden dieses Mitgliedsstaates bedarf es nicht. Rechtsgrundlage für diesen Eingriff

¹¹⁷ BGH 21.11.2012 – 1 StR 310/12, NStZ 2013, 596.

¹¹⁸ BGH 21.11.2012 – 1 StR 310/12, NStZ 2013, 596. Dazu *Schuster*, StV 2014, 198; *Swoboda*, HRRS 2014, 10.

¹¹⁹ BGH 21.11.2012 – 1 StR 310/12, NStZ 2013, 596.

¹²⁰ *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz* EU-RhÜbk. Rn 45.

¹²¹ Zum Bild der Fernbedienung *Sch/L/Gleiß/Wahl* EU-RhÜbk. Art. 19 Rn 2; *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz* EU-RhÜbk. Rn 45.

ist nicht das Recht des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet Zugang zu einer wesentlichen Einrichtung verlangt wird, sondern das Recht des die Ermittlungen führenden Staates.

XXI. Art. 20 EU-RhÜbk. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe eines anderen Mitgliedstaats

Artikel 20 EU-RhÜbk. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe eines anderen Mitgliedstaats

(1) Unbeschadet der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts sowie der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 2 Buchstabe c) gelten die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen für Überwachungsanordnungen, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen erlassen oder genehmigt wurden; dabei muß es sich um Ermittlungen handeln, die infolge der Begehung einer spezifischen Straftat, einschließlich versuchter Straftaten, soweit diese nach dem innerstaatlichen Recht unter Strafe gestellt sind, durchgeführt werden, um die dafür Verantwortlichen festzustellen und festzunehmen, Anklage gegen sie zu erheben, sie strafrechtlich zu verfolgen oder abzuurteilen.

(2) Wenn zum Zwecke einer strafrechtlichen Ermittlung die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats (des „überwachenden Mitgliedstaats“) genehmigt wurde und der in der Überwachungsanordnung bezeichnete Telekommunikationsanschluß der Zielperson im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats (des „unterrichteten Mitgliedstaats“) genutzt wird, von dem für die Durchführung der Überwachung keine technische Hilfe benötigt wird, so hat der überwachende Mitgliedstaat den unterrichteten Mitgliedstaat von der Überwachung zu unterrichten:

- a) vor der Überwachung in Fällen, in denen er bereits bei Anordnung der Überwachung davon Kenntnis hat, daß sich die Zielperson im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befindet, oder
- b) in den anderen Fällen unmittelbar, nachdem er davon Kenntnis erhält, daß sich die Zielperson im Hoheitsgebiets des unterrichteten Mitgliedstaats befindet.

(3) Die Informationen, die von dem überwachenden Mitgliedstaat zu notifizieren sind, enthalten:

- a) die Angabe der Behörde, die die Überwachung anordnet;
- b) eine Bestätigung, daß eine rechtmäßige Überwachungsanordnung im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Ermittlung erlassen wurde;
- c) Angaben zum Zwecke der Identifizierung der Zielperson;
- d) eine Angabe des strafbaren Verhaltens, das der Ermittlung zugrunde liegt;
- e) die voraussichtliche Dauer der Überwachung.

(4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 2 und 3 unterrichtet, so gilt folgendes:

- a) Erhält die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats die Informationen nach Absatz 3, so antwortet sie unverzüglich und spätestens innerhalb von 96 Stunden dem überwachenden Mitgliedstaat, um
 - i) die Durchführung oder die Fortsetzung der Überwachung zu bewilligen. Der unterrichtete Mitgliedstaat kann seine Zustimmung von der Erfüllung jeglicher Bedingungen abhängig machen, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zu erfüllen wären;
 - ii) zu verlangen, daß die Überwachung nicht durchgeführt oder beendet wird, wenn die Überwachung nach dem innerstaatlichen Recht des unterrichteten Mitgliedstaats oder aus den in Artikel 2 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens aufgeführten Gründen nicht zulässig wäre. Stellt der unterrichtete Mitgliedstaat eine solche Forderung, so hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen;
 - iii) zu verlangen, daß in Fällen nach Ziffer ii) das Material, das bereits gesammelt wurde, während sich die Person im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befand, nicht oder nur unter den von ihm festzulegenden Bedingungen verwendet werden darf. Der unterrichtete Mitgliedstaat setzt den überwachenden Mitgliedstaat von den Gründen für diese Bedingungen in Kenntnis;
 - iv) zu verlangen, daß die ursprüngliche Frist von 96 Stunden um eine kurze, mit dem überwachenden Mitgliedstaat zu vereinbarende Frist von höchstens acht Tagen verlängert wird, damit die nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Verfahren durchgeführt werden können.

Der unterrichtete Mitgliedstaat teilt dem überwachenden Mitgliedstaat schriftlich die Bedingungen mit, die gemäß seinem innerstaatlichen Recht die beantragte Fristverlängerung rechtfertigen.

- b) Solange keine Entscheidung des unterrichteten Mitgliedstaats gemäß Buchstabe a) Ziffer i) oder ii) vorliegt, darf der überwachende Mitgliedstaat
- i) die Überwachung fortsetzen;
 - ii) das bereits gesammelte Material nicht verwenden, es sei denn
 - die betreffenden Mitgliedstaaten haben etwas anderes vereinbart, oder
 - zur Ergreifung dringlicher Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der unterrichtete Mitgliedstaat wird über jegliche derartige Verwendung unter Angabe der Gründe unterrichtet.
- c) Der unterrichtete Mitgliedstaat kann eine kurze Darstellung des Sachverhalts und jede weitere Information verlangen, die er benötigt, um beurteilen zu können, ob in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall eine Überwachung genehmigt werden würde. Ein solches Ersuchen hat keine Auswirkungen auf die Anwendung des Buchstabens b), es sei denn, der unterrichtete und der überwachende Mitgliedstaat haben etwas anderes vereinbart.
- d) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß eine Antwort innerhalb der 96-Stunden-Frist ergehen kann. Zu diesem Zweck bezeichnen sie Kontaktstellen, die rund um die Uhr besetzt sind, und führen sie in ihren Erklärungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e) auf.

(5) Der unterrichtete Mitgliedstaat behandelt die nach Absatz 3 übermittelten Informationen nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts vertraulich.

(6) Ist der überwachende Mitgliedstaat der Ansicht, daß die nach Absatz 3 zu übermittelnden Informationen besonders geheimhaltungsbedürftig sind, so können diese Informationen der zuständigen Behörde über eine besondere Behörde übermittelt werden, sofern dies zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten bilateral vereinbart wurde.

(7) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, daß er Informationen über eine Überwachung nach Maßgabe des vorliegenden Artikels nicht benötigt.

338 1. **Regelungsgegenstand.** Die Vorschrift enthält eine rechtshilferechtliche Innovation.¹²² Sie sieht in Abs. 2 eine Unterrichtungspflicht vor, wenn die Behörden eines Mitgliedsstaats in der Lage sind, zum Zweck der Strafverfolgung (Abs. 1) eine TKÜ durchzuführen, ohne sich der Hilfe des Aufenthaltsstaates der Zielperson bedienen zu müssen.

339 Nach Abs. 2 muss die Unterrichtung vor Durchführung der TKÜ erfolgen, wenn die Behörden bereits bei Anordnung der Überwachung Kenntnis davon haben, dass sich die Zielperson in einem anderen Mitgliedsstaat aufhält; anderenfalls hat die Notifizierung unmittelbar nach Kenntniserlangung zu erfolgen.

340 Abs. 3 regelt den Inhalt der Unterrichtung.

341 2. **Verpflichtung.** Abs. 4 statuiert zunächst eine Entscheidungspflicht des unterrichteten Staates. Dieser hat unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 96 Stunden nach der Notifizierung zu reagieren. Sind besondere Verfahrensschritte im Rahmen der Entscheidung über die Duldung der ausländischen TKÜ notwendig, kann sich der Staat eine – gegenüber dem ermittelnden Staat eigens zu begründende – Nachfrist von höchstens 8 Tagen für die eigentliche, inhaltliche Entscheidung ausbedingen. Bis zu dieser Entscheidung kann der überwachende Staat die TKÜ fortsetzen, darf aber die dabei gewonnenen Informationen grds. nicht verwerten. Abs. 4 enthält zudem die Entscheidungsoptionen in der Sache. Der unterrichtete Staat kann (sogleich oder nach Ende der Nachfrist) der TKÜ vorbehaltlos bzw. unter nach innerstaatlichem Recht möglichen Auflagen zustimmen. Er kann sie aber auch ablehnen, wenn die Überwachung entweder nach innerstaatlichem Recht oder aus den in Art. 2 EU-RhÜbk. genannten Gründen unzulässig wäre. Letzteres ist nur teilweise überzeugend; insbesondere die Ausnahme für politische und fiskalische Straftaten überzeugt in dem politisch, ökonomisch und rechtlich derart integrierten Raum der EU nicht.¹²³ Wird die Zustimmung für eine Fortsetzung

¹²² Sch/L/Gleß/Wahl EU-RhÜbk. Art. 20 Rn 1; Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 46.

¹²³ Zutr. Kritik bei Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 47.

der TKÜ verweigert, kann zudem verlangt werden, dass das bereits erlangte Material nicht oder nur unter speziellen Bedingungen verwendet wird; auch diese Vorschrift über transnationale Beweisverwertungen stellt eine rechtliche Innovation dar.

XXII. Art. 21, 22, 23 EU-RhÜbk. Übernahme der den Betreibern von Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten; Bilaterale Vereinbarungen; Schutz personenbezogener Daten

Artikel 21 EU-RhÜbk. Übernahme der den Betreibern von Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten

Kosten, die Betreibern einer Telekommunikationsanlage oder Diensteanbietern anlässlich der Erledigung von Ersuchen nach Artikel 18 entstehen, trägt der ersuchende Mitgliedstaat.

Artikel 22 EU-RhÜbk. Bilaterale Vereinbarungen

Die Bestimmungen dieses Titels stehen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten, mit denen die Nutzung der derzeitigen oder künftigen technischen Möglichkeiten zur rechtmäßigen Überwachung des Telekommunikationsverkehrs erleichtert werden soll, nicht entgegen.

Artikel 23 EU-RhÜbk. Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Übereinkommens übermittelt werden, dürfen von dem Mitgliedstaat, dem sie zugeleitet wurden, für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) für Verfahren, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet;
- b) für sonstige justitielle und verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit Verfahren im Sinne des Buchstabens a) unmittelbar zusammenhängen;
- c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit;
- d) für jeden anderen Zweck nur nach vorheriger Zustimmung des übermittelnden Mitgliedstaats, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat die Zustimmung der betroffenen Person erhalten.

(2) Dieser Artikel findet auch Anwendung auf personenbezogene Daten, die nicht übermittelt wurden, sondern im Rahmen dieses Übereinkommens auf andere Weise erlangt worden sind.

(3) Der übermittelnde Mitgliedstaat kann im Hinblick auf die Umstände eines besonderen Falles den Mitgliedstaat, dem die personenbezogenen Daten zugeleitet wurden, ersuchen, über die Verwendung der Daten Auskunft zu erteilen.

(4) ¹In den Fällen, in denen die Verwendung personenbezogener Daten an Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe b), Artikel 18 Absatz 6 oder Artikel 20 Absatz 4 geknüpft ist, haben diese Bedingungen Vorrang. ²In den Fällen, in denen solche Bedingungen nicht vorgesehen sind, findet der vorliegende Artikel Anwendung.

(5) In bezug auf Informationen, die gemäß Artikel 13 erlangt worden sind, hat Artikel 13 Absatz 10 Vorrang vor dem vorliegenden Artikel.

(6) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat im Rahmen dieses Übereinkommens erlangt hat und die aus diesem Mitgliedstaat stammen.

(7) Luxemburg kann bei der Unterzeichnung des Übereinkommens erklären, daß in dem Fall, in dem Luxemburg einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen dieses Übereinkommens personenbezogene Daten übermittelt, folgendes gilt:

Vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstabe c) kann Luxemburg im Hinblick auf die Umstände eines besonderen Falles verlangen, daß personenbezogene Daten, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht die Zustimmung der betroffenen Person erhalten hat, für die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Zwecke nur mit vorheriger Zustimmung Luxemburgs in bezug auf Verfahren verwendet werden dürfen, für die Luxemburg die Übermittlung oder Verwendung der personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens oder der Übereinkünfte im Sinne von Artikel 1 hätte verweigern oder einschränken können.

Verweigert Luxemburg in einem besonderen Fall seine Zustimmung zu dem Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1, so hat es seine Entscheidung schriftlich zu begründen.

- 342 1. **Regelungsgegenstand.** Die Vorschrift gilt für personenbezogene Daten, die auf Grundlage des EU-RhÜbk. übermittelt (Abs. 1) oder bei Anwendung der Vorschriften dieses Übereinkommens auf andere Weise erlangt (Abs. 2) worden sind. Letzteres ist weit zu verstehen, um den von der Vorschrift verfolgten Zweck – den Schutz personenbezogener Daten – möglichst umfassend zu gewährleisten. Erfasst sind daher insbesondere Fälle, in denen die Ermittlungsbehörden personenbezogene Informationen bei Anlass einer zeitweiligen Überstellung (Art. 9 EU-RhÜbk.) oder einer Vernehmung per Video- oder Telefonkonferenz (Art. 10, 11 EU-RhÜbk.) erhalten haben.¹²⁴ Gemäß Abs. 6 findet die Vorschrift hingegen keine Anwendung auf personenbezogene Daten, die ein Mitgliedsstaat zwar im Rahmen des Übereinkommens, aber auf seinem Territorium erlangt hat. Dies ist etwa der Fall, wenn die Beamten, welche eine Videovernehmung am Aufenthaltsort eines Zeugen ermöglichen, Informationen für eigene Ermittlungen erhalten.¹²⁵ Nach Abs. 4 haben diejenigen Bedingungen, die Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Verwendung personenbezogener Daten gestellt haben, Vorrang vor der Regelung des Art. 23 EU-RhÜbk. Für die iR einer GEG erlangten Daten ist Art. 13 Abs. 10 EU-RhÜbk. *lex specialis* (Abs. 5).
- 343 2. **Begriff.** Was personenbezogene Daten sind, definiert das EU-RhÜbk. selbst nicht. Unter Rückgriff auf Art. 2 EU-RhÜbk. lässt sich darunter aber jede im Wege automatischer Datenverarbeitung erlangte Information über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen verstehen.¹²⁶
- 344 3. **Zwecke.** Abs. 1 enthält eine abschließende Aufzählung der Zwecke, für welche die von dem Art. 23 EU-RhÜbk. erfassten Daten verwendet werden dürfen. In den unter a) bis c) genannten Fällen können die personenbezogenen Daten ohne vorherige Zustimmung des Mitgliedsstaates, aus dem die Daten stammen, verwendet werden. In anderen Fällen bedarf die Verwendung der Zustimmung des genannten Mitgliedsstaates. Handelt es sich dabei um die BR, ist, jedenfalls soweit deutsche Staatsbürger betroffen sind, unter Berücksichtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zu entscheiden. Dies schließt es aus, eine Entscheidung ausschließlich oder maßgeblich nach Maßgabe kriminal-, außen- oder rechtshilfepolitischer Opportunitätserwägungen zu treffen.

XXIII. Art. 24–30 EU-RhÜbk. Schlussbestimmungen

Artikel 24 EU-RhÜbk. Erklärungen

- 345 (1) Zum Zeitpunkt der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 benennt jeder Mitgliedstaat in einer Erklärung die Behörden, die außer den bereits in dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen und dem Benelux-Übereinkommen genannten Behörden für die Anwendung dieses Übereinkommens sowie für die Anwendung derjenigen Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten zuständig sind, die in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Übereinkünften enthalten sind; zu benennen sind insbesondere
- a) gegebenenfalls die im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 zuständigen Verwaltungsbehörden,
 - b) eine oder mehrere zentrale Behörden für die Zwecke der Anwendung des Artikels 6 sowie die für die Bearbeitung der Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 8 zuständigen Behörden,
 - c) gegebenenfalls die für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 zuständigen Polizei- oder Zollbehörden,
 - d) gegebenenfalls die für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 6 zuständigen Verwaltungsbehörden sowie
 - e) die für die Anwendung der Artikel 18 und 19 und des Artikels 20 Absätze 1 bis 5 zuständige Behörde oder zuständigen Behörden.
- (2) Die nach Absatz 1 abgegebenen Erklärungen können jederzeit nach dem gleichen Verfahren ganz oder teilweise geändert werden.

¹²⁴ So unter Verweis auf BT-Drs. 15/4233, 28 Sch/L/Gleiß/Wahl EU-RhÜbk.: Art. 23 Rn 3; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 50.

¹²⁵ Sch/L/Gleiß/Wahl EU-RhÜbk.: Art. 23 Rn 10 ff; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz EU-RhÜbk. Rn 50.

¹²⁶ Sch/L/Gleiß/Wahl EU-RhÜbk.: Art. 23 Rn 2.

Artikel 25 EU-RhÜbk. Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nur zulässig, wenn sie in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen sind.

Artikel 26 EU-RhÜbk. Territorialer Geltungsbereich

Die Anwendung dieses Übereinkommens auf Gibraltar wird wirksam, sobald das Europäische Rechtshilfeübereinkommen auf Gibraltar ausgedehnt worden ist.

¹Das Vereinigte Königreich teilt dem Präsidenten des Rates schriftlich mit, wann das Vereinigte Königreich dieses Übereinkommen im Anschluß an die Ausdehnung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens auf die Kanalinseln und die Isle of Man auf diese Gebiete anwenden will. ²Der Rat beschließt einstimmig über einen solchen Antrag.

Artikel 27 EU-RhÜbk. Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluß der verfassungsrechtlichen Verfahren zur Annahme dieses Übereinkommens.

(3) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach der Notifizierung nach Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als achter vornimmt, für die betreffenden acht Mitgliedstaaten in Kraft.

(4) Jede durch einen Mitgliedstaat nach Eingang der achten Notifizierung nach Absatz 2 vorgenommene Notifizierung hat zur Folge, daß dieses Übereinkommen 90 Tage nach dieser späteren Notifizierung zwischen diesem Mitgliedstaat und den Mitgliedstaaten, für die das Übereinkommen bereits in Kraft getreten ist, in Kraft tritt.

(5) ¹Jeder Mitgliedstaat kann vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Absatz 3 bei der Notifizierung nach Absatz 2 oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, daß er dieses Übereinkommen in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwenden wird. ²Diese Erklärungen werden 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

(6) Dieses Übereinkommen findet auf die Rechtshilfe Anwendung, die nach dem Zeitpunkt, zu dem es zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist oder gemäß Absatz 5 angewendet wird, eingeleitet wird.

Artikel 28 EU-RhÜbk. Beitritt neuer Mitgliedstaaten

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellte Wortlaut des Übereinkommens ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für jeden beitretenden Staat 90 Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums von 90 Tagen noch nicht in Kraft getreten ist.

(5) Ist dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so findet Artikel 27 Absatz 5 auf die beitretenden Mitgliedstaaten Anwendung.

Artikel 29 EU-RhÜbk. Inkrafttreten für Island und Norwegen

(1) Unbeschadet des Artikels 8 des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (das „Assoziierungsübereinkommen“) treten die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen für Island und Norwegen 90 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Rat und die Kommission die Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 des Assoziierungsübereinkommens über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erhalten haben, in ihren gegenseitigen Beziehungen zu allen Mitgliedstaaten, für die das Übereinkommen bereits nach Artikel 27 Absatz 3 oder 4 in Kraft getreten ist, in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten dieses Übereinkommens für einen Mitgliedstaat nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen für Island und Norwegen bewirkt, daß diese Bestimmungen auch in den gegenseitigen Beziehungen zwischen diesem Mitgliedstaat sowie Island und Norwegen anwendbar sind.

(3) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen werden in jedem Fall für Island und Norwegen nicht vor dem nach Artikel 15 Absatz 4 des Assoziierungsübereinkommens festzusetzenden Zeitpunkt rechtsverbindlich.

(4) Unbeschadete der Absätze 1, 2 und 3 treten die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen für Island und Norwegen spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den fünfzehnten Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist, in Kraft.

Artikel 30 EU-RhÜbk. Verwahrer

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* den Stand der Annahmen und Breitritte, die Erklärungen und die Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten Mai zweitausend in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift dieser Urschrift.

XXIV. Protokoll zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

- 346 1. Vorbemerkungen. a) Bedeutung. Das Protokoll enthält zwar auch Regelungen für den allgemeinen Rechtshilfeverkehr, doch hat es Bedeutung vor allem für transnationale Ermittlungen im Banken- und Finanzsektor. Insbesondere auf diesem Feld ergänzt es das EU-RhÜbk. Angesichts der in letzter Zeit stark angewachsenen politischen Bedeutung dieser Themenfelder dürfte das Protokoll wieder verstärkt in das Blickfeld der (europäischen) Rechtspolitik geraten. Ein wichtiger Gegenstand von Reformbemühungen könnte dabei die Frage sein, ob – wie ursprünglich geplant – auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit bereichsweise verzichtet werden kann (s. 4. Hauptteil Rn 376).
- 347 b) Verhältnis zu anderen Übereinkommen. Das Protokoll ergänzt das EU-RhÜbk. und damit auch dessen „Mutterkonvention“, das EuRhÜbk. Dies führt zu einer Wechselwirkung zwischen dem Protokoll und den europäischen Rechtshilfeübereinkommen. So gelten die Form- und Verfahrensregeln des EU-RhÜbk. auch bei der Anwendung der besonderen Vorschriften des Protokolls (etwa: Art. 4, 6 EU-RhÜbk.). Zudem können Regelungen des EuRhÜbk., der Mutterkonvention des EU-RhÜbk., bei der Anwendung des Protokolls flankierend herangezogen werden. Umgekehrt sind allgemeine, dh nicht nur für Ermittlungen im Bankbereich geltende Regelungen des Protokolls (vor allem: Art. 5, 6 ZP-EU-RhÜbk.) bei der Anwendung des EuRhÜbk. bzw des EU-RhÜbk. zu berücksichtigen.

2. Art. 1 ZP-EU-RhÜbk. Auskunftersuchen zu Bankkonten

Artikel 1 ZP-EU-RhÜbk. Auskunftersuchen zu Bankkonten

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift nach Maßgabe dieses Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, um auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, eines oder mehrere Bankkonten gleich welcher Art bei einer in seinem Gebiet niedergelassenen Bank unterhält oder kontrolliert; wenn dies der Fall ist, übermittelt er alle Angaben zu den ermittelten Konten.

Die Informationen erstrecken sich ferner – falls darum ersucht wurde und soweit die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist geliefert werden können – auf Konten, für die die Person, gegen die ein Verfahren läuft, eine Vollmacht besitzt.

(2) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.

(3) Die in diesem Artikel festgelegte Verpflichtung gilt nur, wenn die Ermittlung Folgendes betrifft:

- eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren im ersuchenden Staat und von mindestens zwei Jahren im ersuchten Staat bedroht ist, oder
- eine Straftat, die in Artikel 2 des Übereinkommens von 1995 zur Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (Europol-Übereinkommen) oder im Anhang zu jenem Übereinkommen in der geänderten Fassung aufgeführt ist, oder
- soweit sie nicht unter das Europol-Übereinkommen fällt, eine Straftat, die in dem Übereinkommen von 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften oder in dem dazugehörigen Protokoll von 1996 oder in dem dazugehörigen Zweiten Protokoll von 1997 aufgeführt ist.

(4) Die ersuchende Behörde

- gibt in dem Ersuchen an, weshalb die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat wahrscheinlich von wesentlichem Wert sind;
- gibt in dem Ersuchen an, weshalb sie annimmt, dass die Konten von Banken in dem ersuchten Mitgliedstaat geführt werden, und – soweit dies möglich ist – welche Banken möglicherweise betroffen sind;
- teilt in dem Ersuchen die verfügbaren Informationen mit, die die Erledigung des Ersuchens erleichtern können.

(5) Die Mitgliedstaaten können die Erledigung eines Ersuchens nach diesem Artikel von denselben Bedingungen abhängig machen, die für Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten.

(6) Der Rat kann gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union beschließen, den Anwendungsbereich von Absatz 3 zu erweitern.

a) **Regelungsgegenstand.** Auf dem gängigen Rechtshilfegeweg ist die Feststellung, ob eine Person bei irgendeinem Kreditinstitut eines anderen Staates ein Konto unterhält, schwerlich möglich, müsste doch um eine entsprechende Feststellung bei sämtlichen, im Ersuchen einzeln aufzuzählenden Bankinstituten gebeten werden. Aus diesem Grund ist Art. 1 ZP-EU-RhÜbk. von kaum zu überschätzender praktischer Bedeutung. Er enthält eine **personenbezogene Informationsbeschaffungs- und Mitteilungspflicht**. Die Vorschrift verlangt von den Mitgliedsstaaten zunächst, die Ergreifung erforderlicher Maßnahmen zur Feststellung, ob eine natürliche oder juristische Person ein Bankkonto bei einer auf ihrem Gebiet niedergelassenen Bank unterhält, kontrolliert (Abs. 1 S. 1) oder ob – falls sich das Ersuchen auf darauf erstreckt – die fragliche Person für ein Konto eine Vollmacht besitzt (Abs. 1 S. 2). Die Umsetzung dieser Informationsbeschaffungspflicht verlangt zwar keine Einrichtung eines zentralen Kontenregisters bei einer staatlichen Stelle.¹²⁷ Doch ist ohne ein elektronisches Meldesystem, mittels dessen die Banken Namen und Konten auf Anfrage der zuständigen nationalen Behörde abgleichen können, praktisch unmöglich. Daher verpflichtet die Vorschrift die Mitgliedsstaaten mittelbar zur **Einrichtung eines Systems zur Vorhaltung vorhandener Daten in den Banken sowie eines Informationsaustauschsystems zwischen Banken und zuständigen Behörden.**¹²⁸ Mildere, gleich ge-

¹²⁷ Erläuternder Bericht ABl. 2002 C 257, 1.

¹²⁸ Sch/L/Gleß/Wahl ZP-EU-RhÜbk. Art. 1 Rn 2.

eignete Mittel, mit deren Hilfe der Verpflichtung des Art. 1 ZP-EU-RhÜbk. nachgekommen werden könnte, sind nicht denkbar. Daher ist die deutsche Umsetzungsvorschrift § 24 c KWG vom BVerfG zu Recht als verfassungskonform erachtet worden.¹²⁹

- 349 Darüber hinaus enthält Abs. 1 S. 1 Hs 2 eine Verpflichtung zur Übermittlung aller Angaben zu den ermittelten Konten. Der Wortlaut lässt offen, ob lediglich Bestandsdaten (etwa: Name des kontoführenden Instituts, Kontonummer) oder auch sonstige bei der Bank vorhandenen Angaben zu dem ermittelten Konto – etwa die Höhe des Saldo – mitzuteilen sind. Da die Mitteilungspflicht jedoch an die von Art. 1 Abs. 1 ZP-EU-RhÜbk. statuierte Pflicht zur Feststellung eines Kontos anknüpft, kann die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten nicht weiter reichen als die Verpflichtung zur Feststellung der Existenz eines Kontos. Systematisch spricht überdies die Existenz des Art. 2 ZP-EU-RhÜbk. gegen eine erweiternde Auslegung des Art. 1 Abs. 1 ZP-EU-RhÜbk. Darüber hinausgehende Vereinfachungen der Rechtshilfe in diesem Bereich lassen sich daher nicht im Wege der Auslegung, sondern nur durch Neugestaltung der Vorschriften erzielen.
- 350 b) Keine Pflicht zur Datensammlung. Abs. 2 stellt klar, dass sich die Verpflichtung zum Abgleich und zur Übermittlung nur auf solche Daten bezieht, über welche die Banken nach nationalem Recht bereits verfügen. Art. 1 ZP-EU-RhÜbk. statuiert also keine Datensammelpflicht. Eine solche enthält jedoch u.a. Art. 4 Geldwäsche-Richtlinie.
- 351 c) Voraussetzungen. Das Entstehen einer Informationsbeschaffungs- und Mitteilungspflicht nach Art. 1 ZP-EU-RhÜbk. setzt strafrechtliche Ermittlungen (Abs. 1) im ersuchenden Staat voraus, wobei Abs. 3 diese hinsichtlich der Straftat näher spezifiziert. Die dortige Liste von Straftaten kann vom Rat der EU erweitert werden (Abs. 6).
- 352 Abs. 4 soll sog. *„fishing expeditions“* ausschließen,¹³⁰ indem er den ersuchenden Behörden besondere Begründungspflichten auferlegt. Dabei handelt es sich um eine prozedurale Einhegung des Abs. 1; ein Recht des ersuchten Staates, die ermittlungstaktische Angemessenheit zu prüfen, folgt daraus hingegen nicht.
- 353 Nach Abs. 5 können die Mitgliedsstaaten die Erledigung von Auskunftersuchen von den Bedingungen abhängig machen, die für Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen gelten. Jedoch soll die Verpflichtung des Abs. 1 nicht systemwidrig unterlaufen werden. Daher kann die Erledigung des Ersuchens nicht deshalb für unzulässig erklärt werden, weil für Durchsuchung und Beschlagnahme höhere innerstaatliche Anforderungen gelten, als sie Art. 1 Abs. 3, 4 ZP-EU-RhÜbk. aufstellen. Immerhin kann nach Abs. 5 die Erledigung des Auskunftersuchens an die Strafbarkeit im ersuchten Staat geknüpft werden, was zur Geltung des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit in diesem Rechtshilfebereich führt. An der rechtspolitischen Sinnhaftigkeit dieser Einschränkung der Rechtshilfe kann in einem rechtlich derart stark integrierten Raum wie der EU indes gezweifelt werden.

3. Art. 2 ZP-EU-RhÜbk. Auskunftersuchen zu Bankgeschäften

Artikel 2 ZP-EU-RhÜbk. Auskunftersuchen zu Bankgeschäften

(1) Auf Antrag des ersuchenden Staates übermittelt der ersuchte Staat die Angaben über bestimmte Bankkonten und über Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in dem Ersuchen angegebenen Bankkonten getätigt wurden, einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten.

(2) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.

(3) Der ersuchende Mitgliedstaat gibt in seinem Antrag an, warum er die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat für wichtig hält.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Erledigung eines Ersuchens nach diesem Artikel von denselben Bedingungen abhängig machen, die für Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten.

- 354 a) Regelungsgegenstand. Die Vorschrift ergänzt die personenbezogene Informationsbeschaffungs- und Mitteilungspflicht um eine kontenbezogene Informationsbeschaffungs- und Mitteilungspflicht. Daher ist es weder systematisch noch vom Wortlaut der Vorschrift her erforderlich, dass gegen den

¹²⁹ BVerfG 13.6.2007 – 1 BvR 155/03.

¹³⁰ Sch/LJ/Gleß/Wahl ZP-EU-RhÜbk. Art. 1 Rn 16, unter Verweis auf ABl. 2002 C 257, 1.

Inhaber des Kontos ein Ermittlungsverfahren geführt wird.¹³¹ Voraussetzung ist lediglich, aber immerhin, dass die erbetenen Auskünfte der **Aufklärung von Straftaten** dienen (Abs. 2). Da auch diese Vorschrift keine *fishing expeditions* gestatten soll, muss dem Ersuchen ein Zusammenhang zwischen dem fraglichen Konto und einem konkreten Verdacht einer Straftat zugrunde liegen.

b) **Umfang.** Hinsichtlich des **Umfanges** der Informationsbeschaffungs- und Mitteilungspflicht ist Abs. 1 ausgesprochen weit formuliert. Die Vorschrift umfasst nicht näher spezifizierte „Angaben“ über bestimmte Bankkonten und über „Bankgeschäfte“, die über das Bankkonto getätigt wurden, einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten. **Angaben über Bankkonten** iS des Art. 2 Abs. 1 ZP-EU-RhÜbk. können nur solche sein, die nicht bereits von Art. 1 ZP-RhÜbk. umfasst sind, bspw der aktuelle Saldo des Kontos, der verfügbare Dispositionsrahmen und anderes mehr. **Angaben über Bankgeschäfte** sind – neben den explizit genannten Angaben über Überweisungs- und Empfängerkonten – vor allem Höhe und Datum der Überweisung sowie der in der Überweisung angegebene Verwendungszweck.

Hinsichtlich der Abs. 2–4 vgl 4. Hauptteil Rn 348 ff zu Art. 1.

4. Art. 3 ZP-EU-RhÜbk. Ersuchen um Überwachung von Bankgeschäften

Artikel 3 ZP-EU-RhÜbk. Ersuchen um Überwachung von Bankgeschäften

(1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in dem Ersuchen angegebenen Bankkonten getätigt werden, überwacht werden können, und übermittelt die betreffenden Ergebnisse dem ersuchenden Mitgliedstaat.

(2) Der ersuchende Staat gibt in seinem Antrag an, warum er die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat für wichtig hält.

(3) Die Entscheidung über die Überwachung wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unter gebührender Berücksichtigung seines innerstaatlichen Rechts getroffen.

(4) Die praktischen Einzelheiten der Überwachung werden zwischen den zuständigen Behörden des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats vereinbart.

a) **Regelungsgegenstand.** Anders als Art. 1, 2 ZP-EU-RhÜbk. betrifft die Vorschrift keine zurückliegenden Handlungen wie die Errichtung und Führung eines Kontos, sondern will die **Überwachung künftiger Bankgeschäfte** auf Ersuchen eines Mitgliedsstaats ermöglichen. Damit wird rechtshilfrechtliches Neuland betreten,¹³² dies jedoch nur vorsichtig, begründet die Vorschrift doch keine Verpflichtung, dem Ersuchen nachzukommen, sondern überlässt die Entscheidung in jedem Einzelfall den zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedsstaates (Abs. 3). Allerdings folgt aus dem Geist des Protokolls und dem Telos der europäischen Rechtshilfeabkommen (vgl Art. 1 EuRhÜbk., 4. Hauptteil Rn 555), dass die Behörden eine **rechtshilfefreundliche Prüfung** vorzunehmen haben, was bedeutet, dass eine Ablehnung des Ersuchens besondere Gründe voraussetzt.

b) **Wesentlicher Inhalt.** Die Regelung der praktischen Einzelheiten überlässt Abs. 4 der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten. Diese Vereinbarung wird sich idR auf einen Einzelfall beziehen, doch lassen Wortlaut und Zweck des Art. 3 ZP-EU-RhÜbk. auch den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zu.

Falls innerstaatlich eine Überwachung in Echtzeit nicht möglich oder nicht zulässig ist, kann Art. 3 ZP-EU-RhÜbk. durch eine periodische Berichterstattung umgesetzt werden.¹³³

5. Art. 4 ZP-EU-RhÜbk. Vertraulichkeit

Artikel 4 ZP-EU-RhÜbk. Vertraulichkeit

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Banken den betroffenen Bankkunden oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, dass dem ersu-

¹³¹ IE wie hier Sch/L/Gleß/Wahl ZP-EU-RhÜbk. Art. 2 Rn 3.

¹³² So Sch/L/Gleß/Wahl ZP-EU-RhÜbk. Art. 3 Rn 2; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz ZP-EU-RhÜbk. Rn 8.

¹³³ Vgl Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz ZP-EU-RhÜbk. Rn 8.

chenden Staat eine Information gemäß den Artikeln 1, 2 oder 3 erteilt worden ist oder dass Ermittlungen durchgeführt werden.

- 359 a) **Regelungsgegenstand.** Die Vorschrift will die Frustration des dem Ersuchen zugrunde liegenden Ermittlungszwecks verhindern. Sie gibt dem ersuchten Staat daher auf, sicherzustellen, dass die Bank den betroffenen Bankkunden oder einen Dritten nicht von dem Auskunftersuchen bzw den Ermittlungen informiert. Wie die Vorschrift umgesetzt wird, überlässt Art. 4 ZP-EU-RhÜbk. den Staaten. Denkbar ist zum einen die Schaffung spezieller (bußgeld- oder strafbewehrter) Informationsverbote;¹³⁴ ausreichend ist aber auch die Einbeziehung der untersagten Handlungen in allgemeine Straftatbestände wie §§ 257, 258, 261 StGB.¹³⁵
- 360 b) **Information.** Eine nachträgliche Information des Kunden ist hingegen mit Wortlaut und Zweck der Vorschrift vereinbar, soweit diese nach endgültigem Abschluss der Ermittlungen erfolgt.

6. Art. 5 ZP-EU-RhÜbk. Informationspflicht

Artikel 5 ZP-EU-RhÜbk. Informationspflicht

Wenn die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens zu der Auffassung gelangt, dass es zweckmäßig sein könnte, Ermittlungen, die anfänglich nicht vorgesehen waren oder die zum Zeitpunkt des Ersuchens nicht hatten spezifiziert werden können, durchzuführen, setzt sie die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich in Kenntnis, damit diese weitere Maßnahmen ergreifen kann.

- 361 a) **Bedeutung.** Dem Wortlaut nach hat die Vorschrift **umfassende Bedeutung**, betrifft also – jenseits der Ermittlungen im Finanzsektor – sämtliche von den europäischen Rechtshilfeübereinkommen bzw deren Zusatzprotokollen erfasste Formen der Rechtshilfe.¹³⁶
- 362 b) **Mitteilungspflicht.** Sie verlangt eine unverzügliche Mitteilung, was bedeutet, dass die Mitteilung ggf vor Entscheidung des anlassgebenden Ersuchens zu erfolgen hat.¹³⁷

7. Art. 6 ZP-EU-RhÜbk. Ergänzende Rechtshilfeersuchen

Artikel 6 ZP-EU-RhÜbk. Ergänzende Rechtshilfeersuchen

(1) ¹Stellt die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ein Rechtshilfeersuchen, das ein früheres Ersuchen ergänzt, so braucht sie keine Informationen zu übermitteln, die bereits im Rahmen des ursprünglichen Ersuchens übermittelt wurden. ²Das ergänzende Ersuchen muss alle zur Identifizierung des ursprünglichen Ersuchens notwendigen Angaben enthalten.

(2) Wirkt die zuständige Behörde, die das Rechtshilfeersuchen gestellt hat, gemäß den geltenden Bestimmungen an der Erledigung des Ersuchens im ersuchten Mitgliedstaat mit, so kann sie unbeschadet des Artikels 6 Absatz 3 des Rechtshilfeübereinkommens von 2000 während des Aufenthalts im ersuchten Mitgliedstaat ein ergänzendes Ersuchen direkt an die zuständige Behörde dieses Staates richten.

- 363 a) **Bedeutung.** Wie Art. 5 ZP-EU-RhÜbk. hat auch Art. 6 ZP-EU-RhÜbk. **umfassende Bedeutung**, betrifft also – jenseits der Ermittlungen im Finanzsektor – sämtliche von den europäischen Rechtshilfeübereinkommen bzw deren Zusatzprotokollen erfasste Formen der Rechtshilfe.
- 364 Art. 6 ZP-EU-RhÜbk. ist von großer praktischer Bedeutung, weil bei Anschlussersuchen auf die Vorlage von Informationen verzichtet werden kann, die der ersuchende Staat dem ersuchten Staat bereits im Ausgangersuchen zur Verfügung gestellt hat.¹³⁸ Dies entlastet die Behörden des ersuchenden wie jene des ersuchten Staates und beschleunigt die Rechtshilfe. Verzichtet werden kann auf

¹³⁴ Vgl Sch/LJ/Gleß/Wahl ZP-EU-RhÜbk. Art. 4 Rn 1.

¹³⁵ Vgl Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz ZP-EU-RhÜbk. Rn 9.

¹³⁶ Sch/LJ/Gleß/Wahl ZP-EU-RhÜbk. Art. 5 Rn 2; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz ZP-EU-RhÜbk. Rn 10.

¹³⁷ Sch/LJ/Gleß/Wahl ZP-EU-RhÜbk. Art. 5 Rn 1.

¹³⁸ Sch/LJ/Gleß/Wahl ZP-EU-RhÜbk. Art. 6 Rn 1.

einen Teil der Begründung des (ergänzenden) Ersuchens, nicht jedoch darauf, ein förmliches Ersuchen überhaupt zu stellen.¹³⁹

b) **Voraussetzungen.** Die von Art. 6 ZP-EU-RhÜbk. eingeräumte Entlastungsmöglichkeit kann nur in Fällen angewendet werden, in denen das zweite Ersuchen das erste ergänzt. Daher muss sich das Ergänzungersuchen auf dieselbe Tat beziehen wie das Ausgangersuchen.¹⁴⁰ Ist dies nicht der Fall, was vom ersuchten Staat zu prüfen ist (vgl. Abs. 1 S. 2), muss ein vollständig begründetes neues Ersuchen gestellt werden. 365

Abs. 2 erleichtert das Stellen ergänzender Rechtshilfeersuchen in Fällen, in denen sich Beamte in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten. Sie können ihr ergänzendes Ersuchen an die Behörden des Mitgliedsstaates stellen, in dem sie sich zur Erledigung des Ausgangersuchens aufhalten. Die Vorschrift erfasst alle Beamte, die an der Erledigung von Rechtshilfeersuchen mitwirken, und ist ausweislich ihres Wortlauts nicht auf Beamte in GEG beschränkt.¹⁴¹ Auch das allgemeine systematische Verhältnis des ZP-EU-RhÜbk. und der europäischen Rechtshilfeübereinkommen (s. 4. Hauptteil Rn 345) spricht für die Annahme eines umfassenden Anwendungsbereiches. 366

8. Art. 7 ZP-EU-RhÜbk. Bankgeheimnis

Artikel 7 ZP-EU-RhÜbk. Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis darf von einem Mitgliedstaat nicht als Begründung für die Ablehnung jeglicher Zusammenarbeit in Bezug auf ein Rechtshilfeersuchen eines anderen Mitgliedstaats herangezogen werden.

a) **Bedeutung.** Bedeutung erlangt die Vorschrift hauptsächlich für die von den Art. 1 ff ZP-EU-RhÜbk. thematisierten Ermittlungen in Banken, ihr Anwendungsbereich ist darauf aber nicht begrenzt. Art. 7 ZP-EU-RhÜbk. will vielmehr verhindern, dass die Berufung auf das Bankgeheimnis als Begründung für die Verweigerung jeglicher Zusammenarbeit in Bezug auf ein Rechtshilfeersuchen verwendet wird. 367

b) **Begriff.** Der Begriff Bankgeheimnis ist weit und unter Berücksichtigung aller einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und innerstaatlichen Bestimmungen zu verstehen.¹⁴² Er umfasst daher auch datenschutzrechtliche Regeln, soweit diese Bankdaten mit einem besonderen Schutz versehen. 368

9. Art. 8 ZP-EU-RhÜbk. Fiskalische strafbare Handlungen

Artikel 8 ZP-EU-RhÜbk. Fiskalische strafbare Handlungen

(1) Rechtshilfe kann nicht allein deshalb verweigert werden, weil ein Ersuchen sich auf eine strafbare Handlung bezieht, die vom ersuchten Mitgliedstaat als fiskalische strafbare Handlung betrachtet wird.

(2) Hat ein Mitgliedstaat die Erledigung eines Ersuchens um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung unterworfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch nach seinem Recht strafbar ist, so ist diese Bedingung in Bezug auf die strafbaren Handlungen nach Absatz 1 erfüllt, wenn die Handlung nach seinem Recht einer strafbaren Handlung derselben Art entspricht.

Das Ersuchen darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenbestimmungen derselben Art wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaats vorsieht.

(3) Artikel 50 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens wird aufgehoben.

¹³⁹ Missverständlich Sch/L/Gleiß/Wahl ZP-EU-RhÜbk. Art. 6 Rn 2. Deutlich Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz ZP-EU-RhÜbk. Rn 11.

¹⁴⁰ Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz ZP-EU-RhÜbk. Rn 11.

¹⁴¹ S. aber BT-Drs. 15/4230, 13; zutr. hingegen Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz ZP-EU-RhÜbk. Rn 12.

¹⁴² Vgl. den Verweis auf die Entstehungsgeschichte Sch/L/Gleiß/Wahl ZP-EU-RhÜbk. Art. 7 Rn 2; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz ZP-EU-RhÜbk. Rn 13.

369 Abs. 1 und 2 wiederholen die Art. 1, 2 des ZP-EuRhÜbk. Anders als diese lässt Art. 8 ZP-EU-RhÜbk. jedoch keine Vorbehalte zu.

Die Vorschriften entwickeln zudem Art. 50 SDÜ inhaltlich weiter und heben diesen gem. Abs. 3 formell auf.

10. Art. 9 ZP-EU-RhÜbk. Politische Straftaten

Artikel 9 ZP-EU-RhÜbk. Politische Straftaten

(1) Für die Zwecke der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten darf eine strafbare Handlung vom ersuchten Mitgliedstaat nicht als politische Straftat, als strafbare Handlung, die mit einer politischen Straftat in Verbindung steht, oder als politisch motivierte strafbare Handlung betrachtet werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 13 Absatz 2 erklären, dass er Absatz 1 des vorliegenden Artikels nur anwendet im Zusammenhang mit

- a) strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus und
- b) den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die dem in Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschriebenen Verhalten entsprechen und die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen.

(3) Vorbehalte gemäß Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus finden auf die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten keine Anwendung.

370 a) **Bedeutung.** Die Vorschrift hat für das europäische Rechtshilferecht umfassende Bedeutung. Sie will den Einwand der politischen Tat (vgl § 6 IRG, 2. Hauptteil Rn 50 ff) bei Rechtshilfeersuchen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU ausschalten. Dies ist der rechtshilferechtliche Ausdruck der wechselseitigen Anerkennung der Schutzwürdigkeit der politischen Systeme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (vgl 2. Hauptteil Rn 52).

371 b) **Begrenzung.** Angesichts des Grads der rechtlichen und politischen Integration der EU sollte diese Anerkennung der Schutzwürdigkeit der politischen Systeme der Staaten ebenso selbstverständlich sein, wie der Verzicht auf den rechtshilferechtlichen Einwand der politischen Tat. Daher überrascht es, dass Abs. 2 den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit bietet, den Verzicht auf den Einwand der politischen Tat hinsichtlich der dort genannten Straftaten zu begrenzen.¹⁴³

11. Art. 10 ZP-EU-RhÜbk. Befassung des Rates mit abgelehnten Ersuchen und Beteiligung von Eurojust

Artikel 10 ZP-EU-RhÜbk. Befassung des Rates mit abgelehnten Ersuchen und Beteiligung von Eurojust

(1) Wird ein Ersuchen unter Zugrundelegung

- des Artikels 2 Buchstabe b) des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens oder des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b) des Benelux-Übereinkommens oder
- des Artikels 51 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens oder des Artikels 5 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens oder
- des Artikels 1 Absatz 5 oder des Artikels 2 Absatz 4 dieses Protokolls

abgelehnt und beharrt der ersuchende Mitgliedstaat auf seinem Ersuchen und lässt sich keine andere Lösung finden, so wird die mit Gründen versehene ablehnende Entscheidung dem Rat vom ersuchten Mitgliedstaat zur Unterrichtung vorgelegt, damit gegebenenfalls das Funktionieren der justiziel- len Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bewertet wird.

143 Krit. auch Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz ZP-EU-RhÜbk. Rn 16.

(2) Die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats können Eurojust nach dessen Einrichtung alle Probleme im Zusammenhang mit der Erledigung eines Ersuchens nach Absatz 1 zur Ermöglichung einer praktischen Lösung im Einklang mit dem Rechtsakt zur Errichtung von Eurojust mitteilen.

Art. 10 ZP-EU-RhÜbk. hat umfassende Bedeutung für das europäische Rechtshilferecht.

372

Hintergrund der Regelung ist ein Spannungsverhältnis: Einerseits waren sich die Mitgliedsstaaten einig, dass der Kreis zulässiger Gründe für die Verweigerung von Rechtshilfe zu begrenzen ist; andererseits bestehen Meinungsunterschiede bei der Auslegung der einzelnen Verweigerungsgründe.¹⁴⁴ Daher soll die Vorschrift eine Evaluierung der Effektivität des europäischen Rechtshilferechts durch den Rat ermöglichen, indem sie die Staaten in bestimmten Fällen verpflichtet, dem Rat die mit Gründen versehene Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens zuzuleiten. Dementsprechend sollen dem Rat nur Informationen zugeleitet werden, die für die Evaluierung von Interesse sein könnten.

12. Art. 11–17 ZP-EU-RhÜbk. Schlussvorschriften

Artikel 11 ZP-EU-RhÜbk. Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig, außer Vorbehalte nach Artikel 9 Absatz 2.

373

Artikel 12 ZP-EU-RhÜbk. Territorialer Geltungsbereich

Die Anwendung dieses Protokolls auf Gibraltar wird wirksam, sobald das Rechtshilfeübereinkommen von 2000 nach dessen Artikel 26 für Gibraltar in Kraft getreten ist.

Artikel 13 ZP-EU-RhÜbk. Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der verfassungsrechtlichen Verfahren zur Annahme dieses Protokolls.

(3) ¹Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach der Notifizierung nach Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als Achter vornimmt, für die betreffenden acht Mitgliedstaaten in Kraft. ²Sollte zu diesem Zeitpunkt jedoch das Rechtshilfeübereinkommen von 2000 noch nicht in Kraft getreten sein, so tritt dieses Protokoll zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem jenes Übereinkommen in Kraft tritt.

(4) Jede durch einen Mitgliedstaat nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls gemäß Absatz 3 vorgenommene Notifizierung hat zur Folge, dass dieses Protokoll 90 Tage nach dieser Notifizierung zwischen diesem Mitgliedstaat und den Mitgliedstaaten, für die das Protokoll bereits in Kraft getreten ist, in Kraft tritt.

(5) ¹Jeder Mitgliedstaat kann vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls gemäß Absatz 3 bei der Notifizierung nach Absatz 2 oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, dass er dieses Protokoll in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwenden wird. ²Diese Erklärungen werden 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

(6) Ungeachtet der Absätze 3 bis 5 wird das Inkrafttreten oder die Anwendung dieses Protokolls in den Beziehungen zwischen zwei Mitgliedstaaten erst wirksam, wenn das Rechtshilfeübereinkommen von 2000 zwischen diesen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist oder zur Anwendung gelangt.

(7) Dieses Protokoll findet auf die Rechtshilfe Anwendung, die nach dem Zeitpunkt, zu dem es zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist oder gemäß Absatz 5 angewendet wird, eingeleitet wird.

¹⁴⁴ Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Grotz ZP-EU-RhÜbk. Rn 16.

Artikel 14 ZP-EU-RhÜbk. Beitrittsstaaten

- (1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden und die dem Rechtshilfeübereinkommen von 2000 beitreten, zum Beitritt offen.
- (2) Der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellte Wortlaut dieses Protokolls ist verbindlich.
- (3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.
- (4) Dieses Protokoll tritt für jeden beitretenden Staat 90 Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls, wenn dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums von 90 Tagen noch nicht in Kraft getreten ist.
- (5) Ist dieses Protokoll zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so findet Artikel 13 Absatz 5 auf die beitretenden Mitgliedstaaten Anwendung.
- (6) Ungeachtet der Absätze 4 und 5 wird das Inkrafttreten oder die Anwendung dieses Protokolls in Bezug auf den beitretenden Staat erst wirksam, wenn das Rechtshilfeübereinkommen von 2000 in Bezug auf diesen Staat in Kraft getreten ist oder zur Anwendung gelangt.

Artikel 15 ZP-EU-RhÜbk. Position Islands und Norwegens

Artikel 8 stellt Maßnahmen dar, die eine Änderung der in Anhang 1 des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁴⁵ (nachstehend „Assoziierungsübereinkommen“) genannten Bestimmungen bewirken oder sich auf diese Bestimmungen stützen.

Artikel 16 ZP-EU-RhÜbk. Inkrafttreten für Island und Norwegen

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 des Assoziierungsübereinkommens tritt die in Artikel 15 genannte Bestimmung für Island und Norwegen 90 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Rat und die Kommission die Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 des Assoziierungsübereinkommens über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erhalten haben, in ihren gegenseitigen Beziehungen zu allen Mitgliedstaaten, für die das Protokoll bereits nach Artikel 13 Absätze 3 oder 4 in Kraft getreten ist, in Kraft.
- (2) Das Inkrafttreten dieses Protokolls für einen Mitgliedstaat nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 15 genannten Bestimmung für Island und Norwegen bewirkt, dass diese Bestimmung auch in den gegenseitigen Beziehungen zwischen diesem Mitgliedstaat sowie Island und Norwegen anwendbar ist.
- (3) Die in Artikel 15 genannte Bestimmung wird in jedem Fall für Island und Norwegen erst rechtsverbindlich, wenn die in Artikel 2 Absatz 1 des Rechtshilfeübereinkommens von 2000 genannten Bestimmungen in Bezug auf diese beiden Staaten in Kraft treten.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 tritt die in Artikel 15 genannte Bestimmung für Island und Norwegen spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls für den fünfzehnten Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist, in Kraft.

Artikel 17 ZP-EU-RhÜbk. Verwahrer

Verwahrer dieses Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

¹⁴⁵ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

Der Verwahrer veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* den Stand der Annahmen und Beitritte, die Erklärungen sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Oktober 2001 in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift dieser Urschrift.

B. Rahmenbeschluss Europäische Beweisordnung

I. Vorbemerkungen

1. **Regelungsgegenstand.** Das Rb EBA¹⁴⁶ sollte nach dem Willen der EU-Kommission das als veraltet geltende EU-RhÜbk. partiell ersetzen, Lücken des EU-RhÜbk. schließen und auf diese Weise die sonstige Rechtshilfe erleichtern.¹⁴⁷ Unter **Europäischer Beweisordnung (EBA)** verstand Art. 1, 4 Rb EBA die justizielle Anordnung, Sachen, Schriftstücke und Daten in einem anderen Mitgliedsstaat zu sichern und von dort in einen anderen Mitgliedsstaat zu transferieren, um sie in den von Art. 5 Rb EBA genannten Verfahren verwenden zu können.¹⁴⁸ Eine EBA sollte nur Gegenstände erfassen, die dem Zugriff und Transfer ohne weitere Zwangsmaßnahmen zugänglich sind; weitergehende Ermittlungsmaßnahmen schloss Art. 4 Abs. 2 Rb EBA aus.¹⁴⁹ Der Vollstreckungsstaat war grds. (s. aber Art. 13 Rb EBA)¹⁵⁰ verpflichtet, die EBA von seinen Vollstreckungsbehörden zeitnah umzusetzen (Art. 11, 15 Rb EBA). Diese Vollstreckungsverpflichtung galt zu Recht als eine zentrale Innovation des Rb EBA.¹⁵¹ 374

Art. 7 Rb EBA folgte dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, war dem ersuchten Vollstreckungsstaat doch jede Kontrolle der vom ersuchenden Entscheidungsstaat getroffenen Entscheidung verwehrt.¹⁵² Die Voraussetzungen einer EBA waren lediglich vom Anordnungsstaat zu prüfen. Auch die Frage, wer die für die Anordnung einer Ermittlungsmaßnahme zuständige Behörde ist, richtete sich – gemäß der Zuständigkeits- und Verantwortungsverteilung im System der (europäischen) Rechtshilfe (s. 1. Hauptteil Rn 138 ff) – nach dem Recht des anordnenden Staates (Art. 2 Buchst. c Rb EBA). Daher griff ein im Vollstreckungsstaat existierender Richtervorbehalt zu Recht nicht ein.¹⁵³ 375

Eine EBA konnte sich allein auf Sachen, Schriftstücke und Daten beziehen (Art. 4 Abs. 1 Rb EBA). Art. 4 Abs. 2 Rb EBA enthielt zudem einen **Negativkatalog von Ermittlungsmaßnahmen**, auf die sich eine EBA nicht beziehen konnte. Ausgeschlossen waren danach Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen, die Entnahme und Übersendung von Blut- und DNA-Proben sowie die Überwachung und Dokumentierung von Telekommunikation und Kontobewegungen. Existieren jedoch bereits Schriftstücke, welche die Ergebnisse solcher Untersuchungen festhalten, sollte der Zugriff auf diese Schriftstücke Gegenstand einer EBA sein.¹⁵⁴ 376

2. **Kritik und Geltung.** Insbesondere der auf die Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten begrenzte Anwendungsbereich der Rb EBA war auf Kritik gestoßen.¹⁵⁵ Da der Rb EBA andere Formen der transnationalen Beweiserlangung in der EU nicht regelte, leistete er in der Tat der Tendenz zu einer Fragmentierung des europäischen Rechts der sonstigen Rechtshilfe Vorschub.¹⁵⁶ Die BR hat den Rahmenbeschluss nicht umgesetzt, sondern wollte die weitere Entwicklung auf europäischer 377

146 *Ahlbrecht*, NStZ 2006, 70 ff; *Gazeas*, ZRP 2005, 18 ff; *Gleß*, StV 2004, 679 ff; *Roger*, GA 2010, 27 ff.

147 *Ahlbrecht*, NStZ 2006, 70 f.

148 *Ambos*, Intern. StR, § 12 Rn 65.

149 *Roger*, GA 2010, 27 (33); *Zimmermann*, ZStW 127 (2015), 143 (145).

150 *Roger*, GA 2010, 27 (36 ff).

151 *Hecker* § 12 Rn 9.

152 *Roger*, GA 2010, 27 (29).

153 Gleichwohl krit. *Ahlbrecht*, NStZ 2006, 70 (72).

154 *Ahlbrecht*, NStZ 2006, 70 (71).

155 *Ambos*, Intern. StR, § 12 Rn 66; *ders.*, ZIS 2010, 557 ff; *Heger*, ZIS 2007, 547; *Krüßmann*, StraFo 2008, 458; *Roger*, GA 2010, 27.

156 *Plastisch Sch/LJ/G/H/Schomburg Einführung II Rn 4: Normenschub, Rechtshilfechaos, jetzt weniger drastisch Sch/L/Riegel/Trautmann Einführung II Rn 4 a.*

Ebene abwarten.¹⁵⁷ Dies war angesichts europäischer Bestrebungen, den Rb EBA durch umfassende und kohärente Regeln der Beweiserlangung in anderen Mitgliedstaaten zu ersetzen,¹⁵⁸ rechtspolitisch nachvollziehbar. Obwohl dies wegen des verpflichtenden Charakters des Rahmenbeschlusses gemeinschaftsrechtlich unzulässig war, hatte die Reform des EU-Rechts durch die Ratifizierung des Lissabon-Vertrages an der Geltung der zuvor in Kraft getretenen Rahmenbeschlüsse doch nichts geändert.¹⁵⁹ Indes hatte auch die übergroße Mehrheit der EU-Staaten den Rb EBA nicht umgesetzt und die europäischen Institutionen hatten auf Initiative zur zwangsweise Durchsetzung der Umsetzungsverpflichtung verzichtet. Grund dafür war, dass auf europäischer Ebene Verhandlungen über den Erlass einer Richtlinie über eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)¹⁶⁰ geführt wurden. Die EEA ist am 1.5.2014 im Amtsblatt veröffentlicht worden, die Mitgliedsstaaten hatten drei Jahre Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen. Da der Rb EBA nur noch zwischen jenen beiden Mitgliedsstaaten galt, die sich (vorerst) nicht an der EEA beteiligen wollten, ist der Rb EBA durch Art. 1 der Verordnung zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen aufgehoben worden.¹⁶¹ Obgleich der Rb EBA scheinbar ein legislativer Fehlschlag war, sind zentrale der in ihm enthaltenen Regeln und Prinzipien stilbildend gewesen.¹⁶²

- 378 3. Vorbildfunktion. Stilbildend ist insbesondere, dass die Vollstreckung auf Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung erfolgen sollte (vgl. auch Art. 2 Rb EBA sowie 4. Hauptteil Rn 373). Dementsprechend sollte der Vollstreckungsstaat grds. zur Umsetzung der EBA ohne detaillierte Prüfung der materiellen Anordnungsvoraussetzungen verpflichtet sein (Art. 7, 11 Rb EBA). Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung trägt nicht nur der relativ großen Homogenität von Verfahrensstandards in der EU Rechnung, sondern entspricht auch der – bereits dem traditionellen Rechtshilferecht eingeschriebenen – Logik, wonach der ersuchte Staat das ausführende Organ einer Entscheidung ist, für deren Richtigkeit der ersuchende Staat erstrangig verantwortlich ist. Zudem ordnete Art. 18 Rb EBA an, dass die Mitgliedsstaaten Rechtsbehelfe gegen die Anerkennung und Vollstreckung jedenfalls dann vorsehen müssen, wenn die EBA die Anwendung von Zwangsmitteln impliziert. Damit hätten zwar – angesichts von Art. 47 GRCh bedenkliche¹⁶³ – Rechtsschutzlücken entstehen können, wenn im Entscheidungsstaat die Anordnung der Vollstreckung nicht gerichtlich überprüfbar ist und der Vollstreckungsstaat lediglich die Überprüfung von Zwangseingriffen, nicht aber sonstigen Grundrechtseingriffen vorsieht.¹⁶⁴ Berücksichtigt man aber, dass eine strafgerichtliche Prüfung der Verwertbarkeit (rechtswidrig erlangter) Beweise im ersuchenden Staat erfolgt, ist zumindest eine inzidente richterliche Kontrolle gewährleistet. Daher sind negative Auswirkungen auf den Prozess der Wahrheitsfindung und die Legitimität des Strafurteils von diesem System nicht zu befürchten.¹⁶⁵ Auch die Behauptung, dass die Möglichkeit zur Vollstreckung im Ausland zu einer strukturellen Benachteiligung des Beschuldigten führe,¹⁶⁶ ist zu pauschal.

¹⁵⁷ BT-Drs. 17/702, 31 f; 17/1543, 1 ff.

¹⁵⁸ Namentlich das Grünbuch „Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedsstaat“, KOM(2009) 624 endg. Dazu *Ambos*, Intern. StR, § 12 Rn 67 ff; *ders.*, ZIS 2010, 557; *Burchard* in: *Beck/Burchard/Fateh-Moghadam*, S. 275 ff.

¹⁵⁹ *Hobe*, Europarecht, § 24 Rn 24.

¹⁶⁰ Vgl. *Böse*, ZIS 2014, 152; *Grünwald*, HRRS 2013, 508 (512) (gegenseitige Anerkennung i.R. einer Europäischen Staatsanwaltschaft); *Swoboda*, HRRS 2014, 10 (11).

¹⁶¹ VO (EU) Nr. 2016/95.

¹⁶² Zur Vorbildfunktion des Rb EBA *Hecker* § 12 Rn 11.

¹⁶³ Vgl. *Meyer/Eser* GRCh Art. 47 Rn 10; *Tettinger/Stern/Alber* GRCh Art. 47 Rn 34.

¹⁶⁴ Dazu umfassend *Gleß*, ZStW 125 (2013), 573 ff.

¹⁶⁵ So aber *Roger*, GA 2010, 27 (31). S. ferner *Heger*, ZIS 2007, 547 (555); *Hecker* § 12 Rn 61; *Gleß*, ZStW 116 (2004), 353 (356); *Nestler*, ZStW 116 (2004), 332 (345 ff); *Radtke*, GA 2004, 1 (18 f); *Sommer*, StraFo 2003, 351 (353).

¹⁶⁶ So aber *Roger*, GA 2010, 27 (29). Krit. *Schünemann*, GA 2004, 193 (202 f); *Nestler*, ZStW 116 (2004), 332 (346 ff); *Wolter* in: *Kohlmann-FS*, 693 (713 ff). Stärker differenzierend *Gleß*, ZStW 114 (2004), 353, 356 (361 f).

II. Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18.12.2008 über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen

Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen¹⁶⁷

(ABl. L 350 vom 31.12.2008 S. 72)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

379

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁶⁸,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat es sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln. Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, insbesondere nach Nummer 33, soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union werden.
- (2) Am 29. November 2000 hat der Rat gemäß den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen¹⁶⁹ angenommen. Dieser Rahmenbeschluss ist notwendig zur Verwirklichung der Maßnahmen 5 und 6 jenes Programms, welche die gegenseitige Anerkennung von Beweisordnungen betreffen.
- (3) In Nummer 3.3.1 des Haager Programms¹⁷⁰, das in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 4. und 5. November 2004 enthalten ist, wird darauf hingewiesen, dass das umfassende Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen abgeschlossen werden muss, und es wird betont, dass die Einführung der Europäischen Beweisverordnung (EBA) eine vorrangige Maßnahme sein sollte.
- (4) Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten¹⁷¹ war die erste konkrete Maßnahme im Bereich des Strafrechts, mit der der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung umgesetzt wurde.
- (5) Der Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln in der Europäischen Union¹⁷² wird der Notwendigkeit einer sofortigen gegenseitigen Anerkennung von Anordnungen gerecht, mit denen die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Beweismitteln verhindert werden soll. Das die Beweismittel betreffende Spektrum der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen wird damit jedoch nur zum Teil geregelt, da die anschließende Übermittlung der Beweismittel nur im Rahmen von Rechtsmittelverfahren möglich ist.
- (6) Es ist daher notwendig, die justizielle Zusammenarbeit weiter zu verbessern und den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf eine in Form einer Europäischen Beweisverordnung ergangene justizielle Entscheidung anzuwenden, die auf die Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen gerichtet ist.
- (7) Die Europäische Beweisverordnung kann zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen, für die die Europäische Beweisverordnung ausgestellt werden kann, verwendet werden. Dazu können beispielsweise Sachen, Schriftstücke oder Daten gehö-

¹⁶⁷ Aufgehoben mit Ablauf des 21.2.2016.

¹⁶⁸ ABl. C 103 E vom 29.4.2004, S. 452.

¹⁶⁹ ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10.

¹⁷⁰ ABl. C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

¹⁷¹ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

¹⁷² ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

- ren, die von Dritten bereitgestellt wurden oder aus einer Durchsuchung von Räumen einschließlich der Privaträume des Verdächtigen stammen, historische Daten aus der Inanspruchnahme von Dienstleistungen einschließlich Finanzgeschäften, historische Protokolle von Aussagen, Vernehmungen und Anhörungen sowie andere Unterlagen einschließlich der Ergebnisse spezieller Ermittlungsmethoden.
- (8) Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung liegt ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zugrunde. Um dieses Vertrauen zu fördern, sollte dieser Rahmenbeschluss wichtige Garantien zum Schutz der Grundrechte enthalten. Die Europäische Beweisordnung sollte daher nur durch Richter, Gerichte, Ermittlungsrichter, Staatsanwälte und bestimmte andere von den Mitgliedstaaten nach diesem Rahmenbeschluss bezeichnete Justizbehörden erlassen werden.
 - (9) Dieser Rahmenbeschluss stützt sich auf Artikel 31 des Vertrags und betrifft daher die justizielle Zusammenarbeit im Rahmen jenes Artikels, wobei er zum Ziel hat, die Beweiserhebung bei den in Artikel 5 dieses Rahmenbeschlusses definierten Verfahren zu erleichtern. Obgleich nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii dieses Rahmenbeschlusses auch andere Stellen als Richter, Gerichte, Ermittlungsrichter oder Staatsanwälte eine Rolle bei der Erhebung dieser Beweise spielen können, umfasst der Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses nicht die Polizei-, Zoll-, Grenzschutz- und Verwaltungszusammenarbeit, die in anderen Bestimmungen der Verträge geregelt ist.
 - (10) Die Definition des Ausdrucks „Durchsuchung oder Beschlagnahme“ sollte nicht für die Anwendung anderer, zwischen Mitgliedstaaten anwendbarer Rechtsinstrumente, insbesondere nicht des Übereinkommens des Europarates über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und der dieses Übereinkommen ergänzenden Rechtsinstrumente, herangezogen werden.
 - (11) Eine Europäische Beweisordnung sollte nur dann erlassen werden, wenn die Erlangung der angeforderten Sachen, Schriftstücke oder Daten für das betreffende Strafverfahren oder sonstige betroffene Verfahren notwendig ist und zu diesem Zweck in einem angemessenen Verhältnis steht. Außerdem sollte eine Europäische Beweisordnung nur dann erlassen werden, wenn die betreffenden Sachen, Schriftstücke oder Daten nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats in einem vergleichbaren Fall erlangt werden könnten. Die Anordnungsbehörde sollte dafür verantwortlich sein sicherzustellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Fragen sollten daher nicht unter die Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung fallen.
 - (12) Die Vollstreckungsbehörde sollte die am wenigsten einschneidenden Mittel verwenden, um die angeforderten Sachen, Schriftstücke oder Daten zu erlangen.
 - (13) Die Vollstreckungsbehörde sollte nur soweit verpflichtet sein, die Europäische Beweisordnung in Bezug auf nicht im Gebiet des Vollstreckungsstaats befindliche elektronische Daten zu vollstrecken, wie dies nach ihrem Recht zulässig ist.
 - (14) Sofern dies im nationalen Recht des Anordnungsstaats zur Umsetzung von Artikel 12 vorgesehen ist, sollte die Anordnungsbehörde die Vollstreckungsbehörde ersuchen können, bestimmte Formvorschriften und Verfahren bei den gerichtlichen oder administrativen Handlungen einzuhalten, die dazu beitragen können, dass das angeforderte Material im Vollstreckungsstaat als Beweismittel zulässig ist, so z.B. die offizielle Abstempelung eines Dokuments, die Anwesenheit eines Vertreters des Anordnungsstaats oder die Aufzeichnung von Daten und Uhrzeiten zur Schaffung einer Beweiskette. Diese Formvorschriften und Verfahren sollten keine Zwangsmaßnahmen beinhalten.
 - (15) Bei der Vollstreckung einer Europäischen Beweisordnung sollten unbeschadet der grundlegenden Garantien im nationalen Recht die vom Anordnungsstaat ausdrücklich genannten Formvorschriften und Verfahren so weit wie möglich eingehalten werden.
 - (16) Um die Effizienz der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sicherzustellen, sollten die Möglichkeiten einer Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung sowie die Gründe für einen Aufschub der Vollstreckung begrenzt werden. Insbesondere eine Versagung der Vollstreckung einer Europäischen Beweisordnung mit der Begründung, die ihr zugrunde liegende Handlung stelle nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat dar (beiderseitige Strafbarkeit), sollte für bestimmte Kategorien von Straftaten nicht möglich sein.
 - (17) Es sollte möglich sein, eine Europäische Beweisordnung abzulehnen, wenn mit ihrer Anerkennung oder Vollstreckung im Vollstreckungsstaat Immunitäten oder Vorrechte in diesem Staat verletzt würden. Es gibt in der Europäischen Union keine gemeinsame Definition dessen,

was unter Immunitäten oder Vorrechten zu verstehen ist; die genaue Definition dieser Begriffe bleibt daher dem nationalen Recht überlassen, das Schutzvorschriften für medizinische Berufe und Rechtsberufe umfassen kann; es sollte jedoch nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu der Verpflichtung steht, nach Artikel 7 des Rechtsakts des Rates vom 16. Oktober 2001 über die Erstellung – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁷³ bestimmte Versagungsgründe aufzuheben.

- (18) Es sollte möglich sein, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Beweisverordnung zu versagen, soweit die Vollstreckung wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schaden, die Informationsquelle gefährden oder die Verwendung von Verschlussakten über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würde. Es wird jedoch anerkannt, dass ein derartiger Grund für die Nichtanerkennung oder die Nichtvollstreckung nur insoweit herangezogen wird, als die Sachen, Schriftstücke und Daten aus diesen Gründen nicht als Beweismittel in einem ähnlich gelagerten nationalen Fall verwendet würden.
- (19) Die besonderen Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 3 in Bezug auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i lassen Art und Ausmaß der Anwendung der anderen Versagungsgründe nach Artikel 13 Absatz 1 unberührt.
- (20) Es sind Fristen notwendig, um eine schnelle, wirksame und konsequente Zusammenarbeit bei der Erlangung von Sachen, Schriftstücken oder Daten zur Verwendung in Strafverfahren in der gesamten Europäischen Union sicherzustellen.
- (21) In der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats gibt es Rechtsbehelfe zur Anfechtung der sachlichen Gründe, die dem Erlass von Beweisordnungen zugrunde liegen, auch im Hinblick darauf, ob die Anordnung notwendig und verhältnismäßig ist, wobei sich diese Rechtsbehelfe zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden und in unterschiedlichen Verfahrensabschnitten zulässig sein können.
- (22) Es ist notwendig, Vorkehrungen zu treffen, um die Wirksamkeit dieses Rahmenbeschlusses beurteilen zu können.
- (23) Da das Ziel dieses Rahmenbeschlusses, nämlich die Ersetzung des Systems der Rechtshilfe in Strafsachen zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken oder Daten zwischen den Mitgliedstaaten von den Mitgliedstaaten bei einseitigem Vorgehen nicht in ausreichendem Umfang erreicht werden kann und daher infolge seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Ebene der Union zu verwirklichen ist, kann der Rat Maßnahmen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassen. Entsprechend dem in letzterem Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (24) Der Schutz der im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach den einschlägigen Rechtsakten einschließlich der Grundsätze des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 sowie nach dem durch diesen Rahmenbeschluss im Einklang mit Artikel 23 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁷⁴ gewährten Schutz.
- (25) Die Europäische Beweisverordnung sollte neben den vorhandenen Rechtshilfverfahren bestehen, wobei dieses Nebeneinander jedoch als eine vorläufige Lösung betrachtet werden sollte, bis die Arten der Beweiserhebung, die von dem Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses ausgenommen sind, im Einklang mit dem Haager Programm ebenfalls Gegenstand eines Rechtsinstruments über die gegenseitige Anerkennung sind, durch dessen Annahme ein vollständiges System der gegenseitigen Anerkennung entstände, das die Rechtshilfverfahren ersetzen würde.
- (26) Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Europäischen Union Aufstellungen vorzunehmen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen der Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses mit den nationalen Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese der Kommission zusammen mit dem Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses mitzuteilen.

¹⁷³ ABl. C 326 vom 21.11.2001, S. 1.

¹⁷⁴ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1.

- (27) Dieser Rahmenbeschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Kapitel VI, anerkannt sind. Keine Bestimmung des vorliegenden Rahmenbeschlusses kann in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es verbietet, die Vollstreckung einer Europäischen Beweisordnung zu versagen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Europäische Beweisordnung zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Ausrichtung, Staatsangehörigkeit, Sprache oder politischen Überzeugungen erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.
- (28) Dieser Rahmenbeschluss hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ihre verfassungsmäßigen Regeln für ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Vereinigungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien anzuwenden.
- (29) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit gemäß Artikel 33 des Vertrags –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Titel I Die Europäische Beweisordnung

Artikel 1 Definition der Europäischen Beweisordnung und Vollstreckungsverpflichtung

- (1) Die Europäische Beweisordnung ist eine von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erlassene justizielle Entscheidung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten aus einem anderen Mitgliedstaat zur Verwendung in den in Artikel 5 genannten Verfahren.
- (2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jede Europäische Beweisordnung nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.
- (3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags; die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff

- a) „Anordnungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Europäische Beweisordnung erlassen wurde;
- b) „Vollstreckungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Sachen, Schriftstücke oder Daten befinden oder, wenn es sich um elektronische Daten handelt, diese Daten nach dem Recht des Vollstreckungsstaats direkt zugänglich sind;
- c) „Anordnungsbehörde“
- einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter, einen Staatsanwalt oder
 - jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete Justizbehörde, die in einem Einzelfall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Beweiserhebung in grenzüberschreitenden Rechtssachen zuständig ist;
- d) „Vollstreckungsbehörde“ eine Behörde, die nach dem nationalen Recht, mit dem dieser Rahmenbeschluss umgesetzt wird, dafür zuständig ist, eine Europäische Beweisordnung gemäß diesem Rahmenbeschluss anzuerkennen oder zu vollstrecken;
- e) „Durchsuchung oder Beschlagnahme“ alle Maßnahmen im Rahmen eines Strafverfahrens, die eine juristische oder natürliche Person rechtlich dazu verpflichten, Sachen, Schriftstücke oder Daten zu übergeben oder an ihrer Beschaffung mitzuwirken, und die, falls dem nicht entsprochen wird, ohne die Zustimmung dieser Person vollstreckt werden können oder eine Sanktion nach sich ziehen können.

Artikel 3 Benennung der zuständigen Behörden

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörde oder Behörden nach seinen nationalen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 2 Buchstaben c und d zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat Anordnungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist.

(2) ¹Ein Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, gemäß Artikel 8 Absatz 2 eine oder mehrere zentrale Behörden zu benennen, übermittelt dem Generalsekretariat des Rates die Angaben über die von ihm benannte(n) Behörde(n). ²Diese Angaben sind für die Behörden des Anordnungsstaats verbindlich.

(3) Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 4 Anwendungsbereich der Europäischen Beweisordnung

(1) ¹Unbeschadet des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels kann die Europäische Beweisordnung unter den in Artikel 7 genannten Bedingungen zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken oder Daten im Vollstreckungsstaat erlassen werden, die vom Anordnungsstaat für die Zwecke der in Artikel 5 genannten Verfahren benötigt werden. ²Die Europäische Beweisordnung erstreckt sich auf die in ihr angegebenen Sachen, Schriftstücke und Daten.

(2) Die Europäische Beweisordnung kann nicht erlassen werden, um von der Vollstreckungsbehörde Folgendes zu verlangen:

- a) Durchführung von Vernehmungen, Entgegennahme von Aussagen oder Einleitung sonstiger Arten von Anhörungen von Verdächtigen, Zeugen, Sachverständigen oder Dritten;
- b) Durchführung körperlicher Untersuchungen oder Entnahme von Zellmaterial oder von biometrischen Daten unmittelbar von dem Körper einer Person, einschließlich DNA-Proben oder Fingerabdrücken;
- c) Erlangung von Informationen in Echtzeit wie etwa durch Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, verdeckte Überwachungsmaßnahmen oder Überwachung von Kontobewegungen;
- d) Durchführung von Untersuchungen von bestehenden Sachen, Schriftstücken oder Daten; und
- e) Erlangung von Kommunikationsdaten, die von Anbietern eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes oder von Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes auf Vorrat gespeichert werden.

(3) Der Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen aus Strafregistern erfolgt in Einklang mit dem Beschluss 2005/876/JI des Rates vom 21. November 2005 über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister¹⁷⁵ und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten.

(4) Die Europäische Beweisordnung kann zur Erlangung von unter Absatz 2 fallenden Sachen, Schriftstücken oder Daten erlassen werden, die sich bereits vor dem Erlass der Europäischen Beweisordnung im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden.

(5) Ungeachtet des Absatzes 1 erstreckt sich die Europäische Beweisordnung, sofern die Anordnungsbehörde dies so angibt, auch auf alle weiteren Sachen, Schriftstücke oder Daten, die die Vollstreckungsbehörde bei der Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung entdeckt und ohne weitere Ermittlungen als relevant für die Verfahren erachtet, für deren Zwecke die Europäische Beweisordnung erlassen wurde.

(6) ¹Ungeachtet des Absatzes 2 kann sich die Europäische Beweisordnung, sofern die Anordnungsbehörde darum ersucht, auch auf die Entgegennahme von Aussagen von Personen erstrecken, die während der Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung anwesend sind, wenn diese Aussagen unmittelbar mit dem Gegenstand der Europäischen Beweisordnung in Verbindung stehen. ²Die für nationale Fälle geltenden einschlägigen Bestimmungen des Vollstreckungsstaats finden auch auf die Entgegennahme solcher Aussagen Anwendung.

¹⁷⁵ ABl. L 322 vom 9.12.2005, S. 33.

Artikel 5 Verfahrensarten, für die die Europäische Beweisordnung erlassen werden kann

Die Europäische Beweisordnung kann erlassen werden

- a) in Bezug auf Strafverfahren, die eine Justizbehörde wegen einer nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats strafbaren Handlung eingeleitet hat oder mit der sie befasst wird;
- b) bei Verfahren, die Verwaltungsbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- c) bei Verfahren, die Justizbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein besonders in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann; und
- d) im Zusammenhang mit Verfahren gemäß den Buchstaben a, b und c, die sich auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen beziehen, für die im Anordnungsstaat eine juristische Person zur Verantwortung gezogen oder bestraft werden kann.

Artikel 6 Inhalt und Form der Europäischen Beweisordnung

(1) Die in dem Formblatt im Anhang wiedergegebene Europäische Beweisordnung wird von der Anordnungsbehörde ausgefüllt und unterzeichnet; die Anordnungsbehörde bestätigt ferner ihre inhaltliche Richtigkeit.

(2) Die Europäische Beweisordnung wird von dem Anordnungsstaat in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats ausgestellt oder in eine solche übersetzt.

Jeder Mitgliedstaat kann bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung mitteilen, dass er Europäische Beweisordnungen oder eine Übersetzung einer Europäischen Beweisordnung in eine(r) oder mehrere(n) andere(n) Amtssprache(n) der Organe der Europäischen Union akzeptiert.

Titel II Verfahren und Schutzgarantien für den Anordnungsstaat

Artikel 7 Voraussetzungen für den Erlass der Europäischen Beweisordnung

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Europäische Beweisordnung nur erlassen wird, wenn sich die Anordnungsbehörde vergewissert hat, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Erlangung der angeforderten Sachen, Schriftstücke oder Daten ist für den Zweck der in Artikel 5 genannten Verfahren notwendig und steht zu diesem Zweck in einem angemessenen Verhältnis.
- b) Die Sachen, Schriftstücke oder Daten könnten, wären sie im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats verfügbar, nach dem Recht des Anordnungsstaats in einem vergleichbaren Fall erlangt werden, auch wenn gegebenenfalls andere prozessuale Maßnahmen Anwendung fänden.

Diese Voraussetzungen werden lediglich vom Anordnungsstaat in jedem einzelnen Fall geprüft.

Artikel 8 Übermittlung der Europäischen Beweisordnung

(1) ¹Die Europäische Beweisordnung kann an die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats übermittelt werden, wenn die zuständige Behörde des Anordnungsstaats hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass sich relevante Sachen, Schriftstücke oder Daten dort befinden oder, wenn es sich um elektronische Daten handelt, diese Daten dort nach dem Recht des Vollstreckungsstaats direkt zugänglich sind. ²Sie wird unverzüglich von der Anordnungsbehörde an die Vollstreckungsbehörde in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem

Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten.³ Alle weiteren amtlichen Mitteilungen erfolgen unmittelbar zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde.

(2) ¹Jeder Mitgliedstaat kann eine zentrale Behörde oder, wenn sein Rechtssystem dies vorsieht, mehr als eine zentrale Behörde zur Unterstützung der zuständigen Behörden benennen. ²Ein Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Justizsystems als erforderlich erweist, seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Europäischen Beweisanordnung sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betrauen.

(3) Wenn die Anordnungsbehörde dies wünscht, kann die Übermittlung über das gesicherte Telekommunikationssystem des Europäischen Justiziellen Netzes erfolgen.

(4) Ist die Vollstreckungsbehörde nicht bekannt, so versucht die Anordnungsbehörde, diese vom Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes – in Erfahrung zu bringen.

(5) Ist die Behörde, die im Vollstreckungsstaat die Europäische Beweisanordnung erhält, nicht dafür zuständig, diese anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Beweisanordnung von Amts wegen der Vollstreckungsbehörde und unterrichtet die Anordnungsbehörde entsprechend.

(6) Alle Schwierigkeiten in Verbindung mit der Übermittlung oder der Echtheit der zur Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung erforderlichen Unterlagen werden direkt zwischen den betreffenden Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden oder gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralbehörden der Mitgliedstaaten behoben.

Artikel 9 Europäische Beweisanordnung in Bezug auf eine frühere Anordnung oder Sicherstellungsentscheidung

(1) Stellt die Anordnungsbehörde eine Europäische Beweisanordnung aus, die eine frühere Europäische Beweisanordnung ergänzt oder einer nach dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI übermittelten Sicherstellungsentscheidung nachfolgt, so gibt sie dies in der Europäischen Beweisanordnung entsprechend dem Formblatt im Anhang an.

(2) Ist die Anordnungsbehörde gemäß den geltenden Bestimmungen an der Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung im Vollstreckungsstaat beteiligt, so kann sie unbeschadet der Erklärungen nach Artikel 3 Absatz 2 eine die frühere Europäische Beweisanordnung ergänzende Europäische Beweisanordnung während sie in diesem Staat präsent ist, unmittelbar an die zuständige Vollstreckungsbehörde richten.

Artikel 10 Voraussetzungen für die Verwendung personenbezogener Daten

(1) Nach diesem Rahmenbeschluss erlangte personenbezogene Daten können von dem Anordnungsstaat für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) für Verfahren, für die eine Europäische Beweisanordnung erlassen werden kann;
- b) für sonstige justizielle und verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit Verfahren nach Buchstabe a unmittelbar zusammenhängen;
- c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Für andere als die unter den Buchstaben a, b und c genannten Zwecke dürfen nach diesem Rahmenbeschluss erlangte personenbezogene Daten nur nach vorheriger Zustimmung des Vollstreckungsstaats verwendet werden, es sei denn, der Anordnungsstaat hat die Zustimmung der betroffenen Person erhalten.

(2) Der Vollstreckungsstaat kann im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalles den Mitgliedstaat, dem die personenbezogenen Daten zugeleitet wurden, ersuchen, über die Verwendung der Daten Auskunft zu erteilen.

(3) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat im Rahmen dieses Rahmenbeschlusses erlangt hat und die aus diesem Mitgliedstaat stammen.

Titel III Verfahren und Schutzgarantien für den Vollstreckungsstaat

Artikel 11 Anerkennung und Vollstreckung

(1) Die Vollstreckungsbehörde erkennt eine nach Artikel 8 übermittelte Europäische Beweisordnung ohne jede weitere Formalität an und trifft unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung in derselben Weise, in der eine Behörde des Vollstreckungsstaats die Sachen, Schriftstücke oder Daten erlangen würde, es sei denn, die Vollstreckungsbehörde beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 13 oder einen der Gründe für den Aufschub der Vollstreckung nach Artikel 16 geltend zu machen.

(2) ¹Es obliegt dem Vollstreckungsstaat, die Maßnahmen zur Vollstreckung einer Europäischen Beweisordnung zu wählen, die nach seinem nationalen Recht die Übermittlung der einer Europäischen Beweisordnung unterliegenden Sachen, Schriftstücke oder Daten sicherstellt und dabei zu entscheiden, ob es zu diesem Zweck erforderlich ist, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. ²Jede Anwendung von Maßnahmen, die aufgrund der Europäischen Beweisordnung notwendig sind, erfolgt nach den geltenden Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats.

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass

- i) alle Maßnahmen, die in einem ähnlich gelagerten innerstaatlichen Fall im Vollstreckungsstaat verfügbar wären, auch für die Zwecke der Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung verfügbar sind
und
- ii) die Maßnahmen – einschließlich Durchsuchung und Beschlagnahme – für die Zwecke der Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung verfügbar sind, wenn diese sich auf eine der in Artikel 14 Absatz 2 genannten Straftaten bezieht.

(4) ¹Ist die Anordnungsbehörde kein Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt und wurde die Europäische Beweisordnung nicht von einer dieser Behörden im Anordnungsstaat bestätigt, so kann die Vollstreckungsbehörde im Einzelfall entscheiden, dass zur Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung keine Durchsuchung oder Beschlagnahme vorgenommen werden darf. ²Bevor die Vollstreckungsbehörde dies beschließt, konsultiert sie die zuständige Behörde des Anordnungsstaats.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses eine Erklärung abgeben oder später dem Generalsekretariat des Rates übermitteln, wonach eine solche Bestätigung in allen Fällen erforderlich ist, in denen die Anordnungsbehörde kein Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt ist und die zur Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung erforderlichen Maßnahmen in einem ähnlichen nationalen Fall nach dem Recht des Vollstreckungsstaats von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt angeordnet oder überwacht werden müssten.

Artikel 12 Im Vollstreckungsstaat einzuhaltende Formvorschriften

¹Die Vollstreckungsbehörde hält die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, sofern in diesem Rahmenbeschluss nichts anderes bestimmt ist und diese Formvorschriften und Verfahren nicht wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats entgegenstehen. ²Dieser Artikel begründet keine Verpflichtung zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen.

Artikel 13 Versagungsgründe

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung kann im Vollstreckungsstaat versagt werden, wenn

- a) ihre Vollstreckung dem Grundsatz *Ne bis in idem* zuwiderlaufen würde;
- b) die Europäische Beweisordnung sich in den Fällen nach Artikel 14 Absatz 3 auf Handlungen bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen;

- c) es nicht möglich ist, die Europäische Beweisanordnung durch eine der Maßnahmen zu vollstrecken, die der Vollstreckungsbehörde im konkreten Fall gemäß Artikel 11 Absatz 3 zur Verfügung stehen;
- d) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die es unmöglich machen, die Europäische Beweisanordnung zu vollstrecken;
- e) die Europäische Beweisanordnung in einem der in Artikel 11 Absätze 4 oder 5 genannten Fälle nicht bestätigt worden ist;
- f) die Europäische Beweisanordnung sich auf Straftaten bezieht, die
 - i) nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats ganz oder zum großen oder zu einem wesentlichen Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind oder
 - ii) außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaats begangen wurden, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats eine strafrechtliche Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen;
- g) ihre Vollstreckung in einem bestimmten Fall wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schaden, die Informationsquelle beeinträchtigen oder die Verwendung von Verschlussachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würde, oder
- h) das im Anhang vorgesehene Formblatt nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt wurde und nicht innerhalb einer von der Vollstreckungsbehörde gesetzten angemessenen Frist vervollständigt oder berichtigt worden ist.

(2) ¹Die Entscheidung, die Vollstreckung oder die Anerkennung einer Europäischen Beweisanordnung nach Absatz 1 zu versagen, wird von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im Vollstreckungsstaat getroffen. ²Wurde eine Europäische Beweisanordnung von einer Justizbehörde nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii erlassen und nicht von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im Anordnungsstaat bestätigt, so kann die Entscheidung auch von jeder anderen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zuständigen Justizbehörde getroffen werden, sofern dies im Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehen ist.

(3) Jede Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i des vorliegenden Artikels in Bezug auf Straftaten, die zum Teil im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats oder an einem diesem Hoheitsgebiet gleichgestellten Ort begangen wurden, ist von den in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden unter außergewöhnlichen Umständen und fallbezogen unter Würdigung der besonderen Umstände des Falles und insbesondere der Frage zu treffen, ob die betreffenden Taten zum großen oder zu einem wesentlichen Teil im Anordnungsstaat begangen worden sind, ob sich die Europäische Beweisanordnung auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt, und ob für die Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung eine Durchsuchung oder Beschlagnahme erforderlich wären.

(4) Erwägt eine zuständige Behörde, den Versagungsgrund nach Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i heranzuziehen, so konsultiert sie Eurojust, bevor sie ihre Entscheidung trifft.

Ist die zuständige Behörde nicht mit der Stellungnahme von Eurojust einverstanden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie ihre Entscheidung begründet und dass der Rat unterrichtet wird.

(5) Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a, g und h beschließt, eine Europäische Beweisanordnung ganz oder teilweise nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, konsultiert sie in geeigneter Weise die zuständige Behörde des Anordnungsstaats und ersucht sie gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Artikel 14 Beiderseitige Strafbarkeit

(1) Ist keine Durchsuchung oder Beschlagnahme erforderlich, so darf die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung nicht von der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig gemacht werden.

(2) Ist zur Vollstreckung der Beweisanordnung eine Durchsuchung oder eine Beschlagnahme erforderlich, so darf bei den folgenden Straftaten, wenn sie im Anordnungsstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im

Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, unter keinen Umständen das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit nachgeprüft werden:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften¹⁷⁶,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

(3) Bezieht sich die Europäische Beweisordnung nicht auf eine der Straftaten nach Absatz 2 und würde ihre Vollstreckung eine Durchsuchung oder Beschlagnahme erfordern, so kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig gemacht werden.

In Bezug auf Straftaten in Verbindung mit Steuern oder Abgaben, Zöllen und Devisen kann die Anerkennung oder Vollstreckung nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern oder Abgaben vorschreibt oder keine gleichartige Steuer- oder Abgabe-, Zoll- und Devisenregelung enthält wie das Recht des Anordnungsstaats.

(4) Bis 19. Januar 2014 überprüft der Rat die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nach Absatz 3 auf der Grundlage aller ihm übermittelten Informationen.

(5) Der Rat kann einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments nach Maßgabe des Artikels 39 Absatz 1 des Vertrags beschließen, weitere Arten von Straftaten in die in Absatz 2 enthaltene Liste aufzunehmen.

¹⁷⁶ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

Artikel 15 Fristen für die Anerkennung, Vollstreckung und Übermittlung

- (1) ¹Jeder Mitgliedstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen sicherzustellen. ²Hat die Anordnungsbehörde in der Europäischen Beweis-anordnung angegeben, dass aufgrund von Verfahrensfristen oder anderer besonders dringender Umstände eine kürzere Frist notwendig ist, so wird dies von der Vollstreckungsbehörde möglichst weitgehend berücksichtigt.
- (2) Eine Entscheidung, die Anerkennung oder Vollstreckung zu versagen, ist so bald wie möglich, unbeschadet des Absatzes 4 jedoch spätestens dreißig Tage nach Eingang der Europäischen Beweis-anordnung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde, zu treffen.
- (3) Sofern entweder keine Gründe für einen Aufschub nach Artikel 16 vorliegen oder sich die angeforderten Sachen, Schriftstücke oder Daten nicht bereits in ihrem Besitz befinden, nimmt die Vollstreckungsbehörde die Sachen, Schriftstücke oder Daten unverzüglich und unbeschadet des Absatzes 4 innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Europäischen Beweis-anordnung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde in Besitz.
- (4) Ist es der zuständigen Vollstreckungsbehörde in einem spezifischen Fall nicht möglich, die Frist nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Erledigungsdauer an.
- (5) Sofern nicht ein Rechtsmittel nach Artikel 18 eingelegt wurde oder Gründe für einen Aufschub nach Artikel 16 vorliegen, übermittelt der Vollstreckungsstaat dem Anordnungsstaat ohne unnötige Verzögerung die im Rahmen der Europäischen Beweis-anordnung erlangten Sachen, Schriftstücke oder Daten.
- (6) Die Vollstreckungsbehörde gibt bei der Übermittlung der Sachen, Schriftstücke oder Daten an, ob sie verlangt, dass diese an den Vollstreckungsstaat zurückzusenden sind, sobald sie von dem Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden.

Artikel 16 Gründe für den Aufschub der Anerkennung oder der Vollstreckung

- (1) Die Anerkennung einer Europäischen Beweis-anordnung im Vollstreckungsstaat kann aufgeschoben werden, wenn
- a) das im Anhang vorgesehene Formblatt nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt wurde, und zwar solange, bis das Formblatt vervollständigt oder berichtigt worden ist, oder
 - b) die Europäische Beweis-anordnung in einem der in Artikel 11 Absatz 4 oder 5 genannten Fälle nicht bestätigt wurde, und zwar solange, bis die Bestätigung erfolgt ist.
- (2) Die Vollstreckung einer Europäischen Beweis-anordnung kann im Vollstreckungsstaat aufgeschoben werden, wenn
- a) die Vollstreckung der Anordnung eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder Verfolgung beeinträchtigen könnte, und zwar solange, wie der Vollstreckungsstaat dies für angemessen hält, oder
 - b) die betreffenden Sachen, Schriftstücke oder Daten bereits in anderen Verfahren verwendet werden, und zwar solange, bis sie zu diesem Zweck nicht mehr benötigt werden.
- (3) ¹Die Entscheidung, die Anerkennung oder die Vollstreckung einer Europäischen Beweis-anordnung nach den Absätzen 1 oder 2 aufzuschieben, wird von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im Vollstreckungsstaat getroffen. ²Wurde eine Europäische Beweis-anordnung von einer Justizbehörde nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii erlassen und nicht von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im Anordnungsstaat bestätigt, so kann die Entscheidung auch von jeder anderen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zuständigen Justizbehörde getroffen werden, sofern dies im Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehen ist.
- (4) Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Europäischen Beweis-anordnung und unterrichtet hiervon die zuständige Behörde im Anordnungsstaat in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 17 Informationspflicht

Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet die Anordnungsbehörde

1. sofort in jeder beliebigen Form,
 - a) wenn sie bei der Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung ohne weitere Erkundigungen zu der Auffassung gelangt, dass es sachgerecht sein könnte, Ermittlungshandlungen durchzuführen, die zunächst nicht vorgesehen waren oder die zum Zeitpunkt des Erlasses der Europäischen Beweisordnung nicht hatten angegeben werden können, damit die Anordnungsbehörde in dem betreffenden Fall weitere Maßnahmen ergreifen kann;
 - b) wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats feststellt, dass die Europäische Beweisordnung nicht in einer Weise vollstreckt wurde, die mit dem Recht des Vollstreckungsstaats in Einklang steht;
 - c) wenn die Vollstreckungsbehörde feststellt, dass sie im Einzelfall die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich nach Artikel 12 angegebenen Formvorschriften und Verfahren nicht einhalten kann.

Auf Ersuchen der Anordnungsbehörde ist die Information unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, zu bestätigen.

2. unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,
 - a) von der Übermittlung der Europäischen Beweisordnung an die für deren Vollstreckung verantwortliche zuständige Behörde gemäß Artikel 8 Absatz 5;
 - b) von etwaigen Entscheidungen über die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung nach Artikel 15 Absatz 2 zusammen mit einer Begründung;
 - c) vom Aufschub der Vollstreckung oder Anerkennung der Europäischen Beweisordnung, der Gründe hierfür und nach Möglichkeit der zu erwartenden Dauer des Aufschubs;
 - d) davon, dass die Europäische Beweisordnung auch nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats nicht vollstreckt werden kann, weil die Sachen, Schriftstücke oder Daten verschwunden sind, vernichtet worden sind, an dem in der Beweisordnung angegebenen Ort nicht aufzufinden sind oder weil der Ort, an dem sich die Sachen, Schriftstücke oder Daten befinden, nicht hinreichend genau angegeben worden ist.

Artikel 18 Rechtsbehelfe

(1) ¹Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Beweisordnung nach Artikel 11 einen Rechtsbehelf einlegen können, um ihre berechtigten Interessen zu wahren. ²Die Mitgliedstaaten können die Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Absatz auf Fälle beschränken, in denen die Europäische Beweisordnung unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen vollstreckt wird. ³Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach den Rechtsvorschriften dieses Staates einzulegen.

(2) ¹Die sachlichen Gründe, für den Erlass der Europäischen Beweisordnung einschließlich der Frage, ob die in Artikel 7 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, können nur vor einem Gericht des Anordnungsstaats angefochten werden. ²Der Anordnungsstaat gewährleistet, dass Rechtsbehelfe anwendbar sind, die in vergleichbaren inländischen Fällen eingelegt werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Fristen für die Einlegung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechtsbehelfe so gelten, dass den betroffenen Parteien die Möglichkeit zur wirksamen Ausübung ihres Beschwerderechts gewährleistet wird.

(4) ¹Wird der Rechtsbehelf in dem Vollstreckungsstaat erhoben, so wird die Justizbehörde des Anordnungsstaats von diesem Rechtsbehelf und seiner Begründung unterrichtet, damit sie die von ihr für wesentlich erachteten Argumente vorbringen kann. ²Sie wird über den Ausgang des Gerichtsverfahrens unterrichtet.

(5) Die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen nach den Absätzen 1 und 2 zu erleichtern; dies geschieht insbesondere dadurch, dass die betroffenen Parteien sachdienlich und angemessen informiert werden.

(6) Der Vollstreckungsstaat kann die Übermittlung der Sachen, Schriftstücke und Daten aussetzen, solange über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist.

Artikel 19 Erstattung von Schadenersatzzahlungen

(1) Unbeschadet des Artikels 18 Absatz 2 erstattet der Anordnungsstaat dem Vollstreckungsstaat in Fällen, in denen der Vollstreckungsstaat nach Maßgabe seines Rechts für Schäden haftet, die einer der in Artikel 18 genannten Parteien durch die Vollstreckung einer ihm nach Artikel 8 übermittelten Europäischen Beweisverordnung entstanden sind, die Beträge, die der Vollstreckungsstaat aufgrund dieser Haftung an die geschädigte Partei gezahlt hat; dies gilt nicht, sofern und soweit der Schaden oder ein Teil des Schadens auf das Verhalten des Vollstreckungsstaats zurückzuführen ist.

(2) Absatz 1 lässt die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schadenersatzansprüche natürlicher oder juristischer Personen unberührt.

Titel IV Schlussbestimmungen

Artikel 20 Kontrolle der Wirksamkeit dieses Rahmenbeschlusses

(1) Ist ein Mitgliedstaat bei einem anderen Mitgliedstaat im Zuge der Vollstreckung Europäischer Beweisverordnungen wiederholt auf Schwierigkeiten gestoßen, ohne dass im Wege von Konsultationen Abhilfe geschaffen werden konnte, so unterrichtet er den Rat hiervon, um diesen bei der Bewertung der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu unterstützen.

(2) Der Rat überprüft die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses, insbesondere hinsichtlich ihrer praktischen Anwendung durch die Mitgliedstaaten.

Artikel 21 Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und unbeschadet der Anwendung bestehender Rechtsinstrumente im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern besteht dieser Rahmenbeschluss neben den bestehenden Rechtsinstrumenten im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, soweit sich diese Rechtsinstrumente auf Rechtshilfeersuchen in Bezug auf Beweismittel beziehen, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen.

(2) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 stützen sich die Anordnungsbehörden auf eine Europäische Beweisverordnung, wenn alle vom Vollstreckungsstaat anzufordernden Sachen, Schriftstücke und Daten in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen.

(3) Die Anordnungsbehörden können auf Rechtshilfeverfahren zurückgreifen, um Sachen, Schriftstücke oder Daten zu erlangen, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen, wenn sie zu einem umfassenderen Rechtshilfeersuchen gehören oder die Anordnungsbehörde im Einzelfall der Auffassung ist, dass dies die Zusammenarbeit mit dem Vollstreckungsstaat erleichtert.

(4) Die Mitgliedstaaten können nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen schließen, soweit diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Erlangung von Beweismitteln beitragen, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen.

(5) Die Übereinkünfte und Vereinbarungen nach Absatz 4 lassen das Verhältnis zu Mitgliedstaaten, die ihnen nicht beigetreten sind, in jedem Fall unberührt.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne von Absatz 4 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

Artikel 22 Übergangsregelungen

Für vor dem 19. Januar 2011 eingegangene Rechtshilfeersuchen gelten weiterhin die bestehenden Rechtsinstrumente zur Rechtshilfe in Strafsachen.

Artikel 23 Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum 19. Januar 2011 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zum 19. Januar 2011 den Wortlaut der Bestimmungen, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, den in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f vorgesehenen Versagungsgrund in sein nationales Recht umzusetzen, teilt dies dem Generalsekretär des Rates bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses im Wege einer Erklärung mit.

(4) Deutschland kann sich durch eine Erklärung das Recht vorbehalten, die Vollstreckung einer Europäischen Beweisanordnung bei den in Artikel 14 Absatz 2 angeführten Straftaten Terrorismus, Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage, Erpressung und Schutzgelderpressung sowie Betrug von der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen, sofern für die Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung eine Durchsuchung oder Beschlagnahme erforderlich ist, es sei denn, die Anordnungsbehörde hat erklärt, dass die betreffende Straftat nach dem Recht des Anordnungsstaats die in der Erklärung Deutschlands enthaltenen Kriterien erfüllt.

¹ Sollte Deutschland wünschen, von diesem Absatz Gebrauch zu machen, so übermittelt es dem Generalsekretär des Rates bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses eine entsprechende Erklärung.

² Die Erklärung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(5) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 19. Januar 2012 einen Bericht vor, in dem bewertet wird, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen; diesem Bericht werden, soweit erforderlich, Legislativvorschläge beigelegt.

(6) Das Generalsekretariat des Rates unterrichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission und Eurojust über die nach den Artikeln 6 und 11 sowie nach dem vorliegenden Artikel abgegebenen Erklärungen.

Artikel 24 Überprüfung

(1) Jeder Mitgliedstaat setzt den Rat und die Kommission jedes Jahr jeweils vor dem 1. Mai darüber in Kenntnis, ob er während des vergangenen Kalenderjahres bei der Vollstreckung von Europäischen Beweisanordnungen auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Artikel 13 Absatz 1 gestoßen ist.

(2) Deutschland teilt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem Rat und der Kommission mit, in wie vielen Fällen es im Vorjahr den in Artikel 23 Absatz 4 genannten Grund für die Nichtanerkennung oder die Nichtvollstreckung angewandt hat.

(3) ¹ Spätestens am 19. Januar 2014 erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen, die ihr gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelt wurden, einen Bericht, in dem sie gegebenenfalls auch Maßnahmen vorschlägt, die sie für zweckmäßig hält. ² Auf der Grundlage dieses Berichts überprüft der Rat diesen Rahmenbeschluss, um festzustellen, ob folgende Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden sollten:

- Artikel 13 Absätze 1 und 3, und
- Artikel 23 Absatz 4.

Artikel 25 Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

C. Rahmenbeschluss Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln

I. Vorbemerkungen

1. **Regelungsgegenstand.** Der Rb Sicherstellung soll der Gefahr eines Beweisverlustes begegnen.¹⁷⁷ Zu diesem Zweck will der RB eine zügige Sicherstellung von in anderen Mitgliedsstaaten befindlichen Beweismitteln ermöglichen. Hingegen enthält der Rb Sicherstellung keine Regelung für den erleichterten Transfer der (sichergestellten) Beweismittel.¹⁷⁸ Bis zur Umsetzung des Rb EBA hat die Übermittlung von Beweismitteln daher über den (recht aufwendigen) Weg der förmlichen Rechtshilfe zu erfolgen.¹⁷⁹ Innovativ ist vor allem die weitreichende Geltung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung (ausf. S. 1. Hauptteil Rn 54)¹⁸⁰ durch die Verpflichtung zur weitgehend ungeprüften Ausführung einer Sicherstellungsentscheidung eines anderen Mitgliedsstaates sowie der Verpflichtung zur Befolgung von dessen Form- und Verfahrensvorgaben (s. 4. Hauptteil Rn 382). Auch auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit wird für einen weiten Kreis von Straftaten verzichtet (s. 4. Hauptteil Rn 381).¹⁸¹ 380

2. **Umsetzung.** Die BReg hat den Rb Sicherstellung bereits im Jahr 2008 umgesetzt. Geändert wurden insbesondere die §§ 94 ff IRG (s. 4. Hauptteil Rn 456).¹⁸² Nach Rspr des EuGH ist der Rb als europarechtliche Rechtsquelle bei der Auslegung der Vorschriften des nationalen Rechts zu beachten.¹⁸³ Dieser Rspr wird zwar entgegengehalten, sie verwische den Unterschied zwischen einem (nicht unmittelbar wirkenden) Rahmenbeschluss und (einer unmittelbar wirkenden) Richtlinie.¹⁸⁴ Doch bildet der Rb unzweifelhaft die Rechtsquelle der nationalen Regelungen und ist daher zumindest iR einer historischen bzw subjektiv-teleologischen Auslegung von Bedeutung. Mit Wirkung vom 19.12.2020 wird der Rahmenbeschluss durch die Verordnung (EU) 2018/1805 vom 14.11.2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen ersetzt, da der Rahmenbeschluss von den Mitgliedsstaaten nicht einheitlich umgesetzt und angewandt worden ist (s. 4. Hauptteil Rn. 388 a). 381

3. **Sicherstellungsanordnung.** Eine Sicherstellungsentscheidung ist jede Maßnahme, mit der die Verhinderung, Veränderung oder Übertragung eines Gegenstands vorläufig, dh zur Erreichung des mit der Sicherungsanordnung verfolgten Zwecks, verhindert werden soll (Art. 2 Buchst. c).¹⁸⁵ Nach Art. 3 Rb Sicherstellung kann die Sicherstellung zwei Zwecken dienen: der Sicherung von Beweismitteln und der späteren Einziehung von Vermögensgegenständen. Beide Begriffe sind autonom, dh unabhängig von der Begriffsverwendung der StPO zu verstehen. Daher erfasst der erstgenannte Begriff neben der Sicherstellung (ies) auch die Beschlagnahme, während die (europarechtliche) Einziehung auch den (deutschen) Verfall abdeckt.¹⁸⁶ 382

4. **Voraussetzungen.** Anlass der Sicherstellungsanordnung muss in beiden Fällen ein Strafverfahren sein (Art. 1 Rb Sicherstellung). Ein außerhalb des Strafverfahrens betriebenes Verfahren zur Rückgabe des Beweismittels an das Opfer kann keine Grundlage für eine Sicherstellungsentscheidung sein. Auch das sich an ein Strafverfahren anschließende Rückgabeverfahren wird nicht vom Rb Sicherstellung erfasst, da dieser Fall während des Rechtssetzungsverfahrens ausdrücklich ausgeklammert worden ist und einer eigenständigen Regelung zugeführt werden sollte.¹⁸⁷ 383

177 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse Rb Sicherstellung Rn 2; Sch/L/Gleß/Trautmann Rb Sicherstellung Rn 2; Heger, ZIS 2007, 554 ff.

178 Hackner/Schierholt Rn 194.

179 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse Rb Sicherstellung Rn 3; Sch/L/Gleß/Trautmann Rb Sicherstellung Rn 5.

180 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse Rb Sicherstellung Rn 1; Sch/L/Gleß/Trautmann Rb Sicherstellung Rn 7.

181 Ambos, Intern. StR, § 12 Rn 64.

182 Hackner/Schierholt Rn 194; Gesetz vom 6.6.2008, BGBl. I 2008, 995.

183 EuGH 16.6.2005 – Rs. C-105/03 (Pupino) Rn 34. Zur unionsrechtskonformen Auslegung allgemein Ambos, Intern. StR, § 11 Rn 46 ff; Hecker § 10 Rn 10 ff; v. Heintschel-Heinegg in: Schroeder-FS, S. 804; Satzger, Intern. StR, § 9 Rn 90; Vogel, ZStW 109 (1997), 348 ff.

184 Krit Ambos, Intern. StR, § 11 Rn 48; Hobe, Jura 2006, 859 ff; Rackow, ZIS 2008, 526 ff.

185 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse, Rb Sicherstellung Rn 5; Sch/L/Gleß/Trautmann Rb Sicherstellung Rn 3.

186 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse, Rb Sicherstellung Rn 5.

187 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse, Rb Sicherstellung Rn 6; Sch/L/Gleß/Trautmann Rb Sicherstellung Rn 6.

- 384 Art. 3 Abs. 2–4 Rb Sicherstellung enthalten Ausnahmen vom Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit. Soweit die beiderseitige Strafbarkeit als Vollstreckungshindernis fortbesteht, kommt es nicht auf die (Formulierung der) Tatbestandsmerkmale oder die Klassifizierung der Straftat an (Art. 3 Abs. 4 Rb Sicherstellung). Dem Erfordernis ist daher Genüge getan, wenn die Handlung, die Anlass der Sicherstellung ist, im Vollstreckungsstaat von irgendeiner Vorschrift mit Strafe bedroht ist.¹⁸⁸
- 385 5. Verpflichtung. Der Vollstreckungsstaat ist nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 Rb Sicherstellung zur anstandslosen Anerkennung und unverzüglichen Ausführung der Sicherstellungsentscheidung verpflichtet, wenn keine Verweigerungs- oder Aufschiebungsgründe vorliegen (s. 4. Hauptteil Rn 383). Der Rb Sicherstellung verpflichtet lediglich dazu, dass geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, überlässt den Mitgliedsstaaten aber die Entscheidung, welche konkreten Mittel sie zur Erreichung dieses Ziels auswählen.¹⁸⁹ Art. 5 Abs. 1 S. 2 verpflichtet den Vollstreckungsstaat zudem zur Einhaltung der vom Entscheidungsstaat angegebenen Formvorschriften und Verfahren, soweit diese nicht gegen den *ordre public* des Vollstreckungsstaats verstoßen. Damit folgt der Rb Sicherstellung dem Grundsatz „*forum regit actum*“.¹⁹⁰ Durchbrochen wird dieser Grundsatz indes, wenn zur Sicherstellung weitere Grundrechtseingriffe, etwa eine Wohnungsdurchsuchung, notwendig sind. In diesem Fall ist für die Beurteilung der Zulässigkeit und die Durchführung dieser „Annex-Grundrechtseingriffe“ das Verfahrensrecht des Vollstreckungsstaates einschlägig (Art. 5 Abs. 2 Rb Sicherstellung).
- 386 6. Verweigerungsgründe. Art. 7 Rb Sicherstellung enthält formelle und materielle Verweigerungsgründe, Art. 8 Rb Sicherstellung nennt Gründe für einen Aufschub der Vollstreckung. Neben diesen expliziten Verweigerungs- und Aufschiebungsgründen kann die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, bei der Durchführung von Unionsrecht die Grundrechte der Charta (Art. 51 GRCh)¹⁹¹ und die allgemeinen Rechtsgrundsätze (Art. 6 Abs. 3 AEUV)¹⁹² zu achten, im Einzelfall zur Entstehung unbenannter Verweigerungs- und Aufschiebungsgründe führen (vgl. Art. 1 S. 2 Rb Sicherstellung).¹⁹³ Jedoch darf die Entwicklung unbenannter Gründe nicht zur Missachtung des Telos der europäischen Rechtshilfe (vgl. Art. 1 EuRhÜbk., 4. Hauptteil Rn 555) und zur Aushebelung der Systematik des Rb Sicherstellung führen: Grds. sind die von Art. 7, 8 Rb Sicherstellung erfassten Gründe als abschließende Regelungen zu betrachten, so dass eine Erweiterung nur begründbar ist, wenn die Sicherstellung im konkreten Fall einen eindeutig unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff darstellt.
- 387 7. Rechtsbehelfe. Die Rechtsbehelfe gegen Sicherstellungen regelt Art. 11 Rb Sicherstellung. Nach Abs. 1 muss gewährleistet sein, dass alle betroffenen Personen – unter Einschluss nicht vom Strafverfahren erfasster Dritter – vor einem Gericht des Entscheidungs- oder des Vollstreckungsstaates einen Rechtsbehelf einlegen können. Dieser Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, so dass der Zweck der Sicherstellung nicht umgangen werden kann.¹⁹⁴ Nach Abs. 2 können die Sachgründe, welche die Sicherstellungsentscheidung veranlasst haben, nur vor dem Gericht des Entscheidungsstaates angefochten werden. Dies entspricht der das Rechtshilferecht durchziehenden Logik, derzufolge der ersuchte Vollstreckungsstaat einen Akt der Strafrechtspflege umsetzt, der primär vom ersuchenden Entscheidungsstaat zu verantworten ist. Die Regelung entspricht aber auch der spezifischen Form der von Rb Sicherstellung vorgenommenen Arbeitsteilung, in welcher der Vollstreckungsstaat als ausführendes Organ des Entscheidungsstaates erscheint. Schließlich hat der Vollstreckungsstaat die Sicherstellungsentscheidung weitgehend ungeprüft und nach Maßgabe der Form- und Verfahrensvorgaben des Entscheidungsstaates umzusetzen. Die spezifische Ausgestaltung des „transnational-arbeitsteiligen Strafverfahrens“ spricht daher eher für als gegen die gefundene Regelung.¹⁹⁵

188 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse Rb Sicherstellung Rn 7.

189 Sch/L/Gleß/Trautmann Rb Sicherstellung Rn 3.

190 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse Rb Sicherstellung Rn 9.

191 Vgl. Geiger/Khan/Kotzur/Geiger, 5. Aufl., 2010, EUV Art. 6 Rn 9; Tettinger/Stern/Ladenburger GRCh Art. 51 Rn 6. S. die weite Interpretation durch EuGH 26.2.2013 – C-617/10 (Fransson); dazu Dannecker, JZ 2013, 616 (617 ff); Eckstein, ZIS 2013, 220 (222 ff).

192 Vgl. Hobe, Europarecht, § 10 Rn 15; Geiger/Khan/Kotzur/Geiger, 5. Aufl., 2010, EUV Art. 6 Rn 23 ff.

193 Offen gelassen von Sch/L/Gleß/Trautmann Rb Sicherstellung Rn 3.

194 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse Rb Sicherstellung Rn 15.

195 Anders Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse Rb Sicherstellung Rn 16.

II. Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22.7.2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union

Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union¹⁹⁶

(ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

388

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe a) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative der Französischen Republik, des Königreichs Schweden und des Königreichs Belgien¹⁹⁷, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁹⁸,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung unterstützt, der zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union werden sollte.
 - (2) Dieser Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte auch für im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ergangene Anordnungen gelten, insbesondere für solche, die es den Justizbehörden ermöglichen, Beweismaterial rasch sicherzustellen und leicht zu bewegende Vermögensgegenstände zu beschlagnehmen.
 - (3) Der Rat hat am 29. November 2000 entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen angenommen, dessen oberste Priorität (Maßnahmen 6 und 7) die Annahme eines Rechtsakts zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf die Sicherstellung von Beweismitteln und Vermögensgegenständen ist.
 - (4) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und unmittelbaren Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen hat zur Voraussetzung, dass darauf vertraut werden kann, dass die anzuerkennenden und zu vollstreckenden Entscheidungen stets unter Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ergehen.
 - (5) Die Rechte der Parteien sowie beteiligter gutgläubiger Dritter sollten gewahrt werden.
 - (6) Der vorliegende Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in deren Kapitel VI, zum Ausdruck kommen. Keine Bestimmung des vorliegenden Rahmenbeschlusses kann in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es verbietet, die Sicherstellung von Vermögensgegenständen, für die eine Sicherstellungsentscheidung erlassen wurde, zu versagen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Sicherstellungsentscheidung zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, politischen Überzeugungen oder sexuellen Ausrichtung erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.
- Der vorliegende Rahmenbeschluss belässt jedem Mitgliedstaat die Freiheit zur Anwendung seiner verfassungsmäßigen Regeln für ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Vereinigungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

¹⁹⁶ Gültig bis 18.12.2020.

¹⁹⁷ ABl. C 75 vom 7.3.2001, S. 3.

¹⁹⁸ Stellungnahme vom 11. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Titel I Anwendungsbereich

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, Vorschriften festzulegen, nach denen ein Mitgliedstaat eine Sicherstellungsentscheidung in seinem Hoheitsgebiet anerkennt und vollstreckt, die von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats im Rahmen eines Strafverfahrens erlassen wurde. Dieser Rahmenbeschluss hat nicht die Wirkung einer Änderung der Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Entscheidungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Justizbehörde im Sinne des einzelstaatlichen Rechts des Entscheidungsstaats eine Sicherstellungsentscheidung im Rahmen eines Strafverfahrens erlassen, für rechtsgültig erklärt oder auf andere Weise bestätigt hat;
- b) „Vollstreckungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Vermögensgegenstand oder das Beweismittel befindet;
- c) „Sicherstellungsentscheidung“ jede von einer zuständigen Justizbehörde des Entscheidungsstaats getroffene Maßnahme, mit der vorläufig jede Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen verhindert werden soll, deren Einziehung angeordnet werden könnte oder die ein Beweismittel darstellen könnten;
- d) „Vermögensgegenstand“ körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke, die ein Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, von denen die zuständige Justizbehörde des Entscheidungsstaats glaubt,
 - dass es sich um den Ertrag aus einer Straftat nach Artikel 3 oder einen Vermögensgegenstand, der ganz oder teilweise dem Wert dieses Ertrags entspricht, handelt oder
 - dass er das Tatwerkzeug oder den Zweck dieser Straftat darstellt;
- e) „Beweismittel“ die Sachen, Schriftstücke oder Daten, die als beweiserhebliche Gegenstände in einem Strafverfahren wegen eines Straftatbestands nach Artikel 3 dienen könnten.

Artikel 3 Straftaten

(1) Dieser Rahmenbeschluss gilt für Sicherstellungsentscheidungen, die zum Zwecke

- a) der Sicherung von Beweismitteln oder
 - b) der späteren Einziehung von Vermögensgegenständen
- erlassen werden.

(2) Bei folgenden nach dem Recht des Entscheidungsstaats definierten Straftaten erfolgt keine Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit, wenn sie im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- Korruption,
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- Cyberkriminalität,

- Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe,
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen,
- Betrug,
- Erpressung und Schutzgelderpressung,
- Nachahmung und Produktpiraterie,
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- Fälschung von Zahlungsmitteln,
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- Vergewaltigung,
- Brandstiftung,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- und Schiffsentführung,
- Sabotage.

(3) Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nach Maßgabe von Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags jederzeit beschließen, weitere Arten von Straftaten in die in Absatz 2 enthaltene Liste aufzunehmen. Der Rat prüft anhand des Berichts, den die Kommission ihm nach Artikel 14 dieses Rahmenbeschlusses unterbreitet, ob es sich empfiehlt, diese Liste auszuweiten oder zu ändern.

(4) Bei Fällen, die nicht unter Absatz 2 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung, die zu den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zwecken erlassen wurde, davon abhängig machen, dass die Handlungen, wegen deren die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsstaats darstellen, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Klassifizierung der Straftat nach dem Recht des Entscheidungsstaats.

Bei Fällen, die nicht unter Absatz 2 fallen, kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung, die zu den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Zwecken erlassen wurde, davon abhängig machen, dass die Handlungen, wegen deren die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist, eine Straftat darstellen, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Sicherstellung ermöglicht, unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Klassifizierung der Straftat nach dem Recht des Entscheidungsstaats.

Titel II Verfahren zur Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

Artikel 4 Übermittlung von Sicherstellungsentscheidungen

(1) Jede Sicherstellungsentscheidung im Sinne dieses Rahmenbeschlusses wird zusammen mit der Bescheinigung nach Artikel 9 von der Justizbehörde, die die Entscheidung erlassen hat, der für die Vollstreckung zuständigen Justizbehörde in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten, direkt übermittelt.

(2) Das Vereinigte Königreich bzw. Irland können vor dem Zeitpunkt nach Artikel 14 Absatz 1 in einer Erklärung mitteilen, dass die Sicherstellungsentscheidung zusammen mit der Bescheinigung über eine zentrale Behörde oder zentrale Behörden, die in der Erklärung bezeichnet ist (sind), übermittelt werden muss. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch eine weitere Erklärung geändert oder zurückgenommen werden. Jede Erklärung oder Rücknahme wird beim Generalsekretariat des Rates hinterlegt und der Kommission notifiziert. Diese Mitgliedstaaten können jederzeit im Wege einer weiteren Erklärung den Anwendungsbereich einer derartigen Erklärung einschränken, um auf

diese Weise die Wirkung von Absatz 1 zu verstärken. Sie verfahren in dieser Weise, wenn die Rechts-hilfeb Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens für sie in Kraft gesetzt werden.

(3) Ist nicht bekannt, welche Justizbehörde für die Vollstreckung zuständig ist, so versucht die Justiz-behörde im Entscheidungsstaat dies beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes¹⁹⁹ – in Erfahrung zu bringen.

(4) Ist die Justizbehörde im Vollstreckungsstaat, die eine Sicherstellungsentscheidung erhält, nicht zuständig, diese anzuerkennen und die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu tref-fen, so übermittelt sie die Sicherstellungsentscheidung von Amts wegen der für die Vollstreckung zu-ständigen Justizbehörde und unterrichtet davon die Justizbehörde im Entscheidungsstaat, die die Si-cherstellungsentscheidung erlassen hat.

Artikel 5 Anerkennung und unmittelbare Vollstreckung

(1) Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats erkennt jede nach Artikel 4 übermittelte Sicherstellungsentscheidung ohne weitere Formalität an und trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für deren unmittelbare Vollstreckung auf dieselbe Weise wie bei einer von einer Behör-de des Vollstreckungsstaats erlassenen Sicherstellungsentscheidung, es sei denn, die betreffende Behör-de beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 7 oder einen der Gründe für den Aufschub nach Artikel 8 geltend zu machen.

Die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats hält ferner die von der zuständigen Justizbehörde des Entscheidungsstaats für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, wann immer sichergestellt werden muss, dass das erlangte Be-weismittel Gültigkeit hat, sofern diese Formvorschriften und Verfahren nicht den Grundprinzipien des Rechts des Vollstreckungsstaats zuwiderlaufen.

Von der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung wird die zuständige Behörde des Entschei-dungsstaats unverzüglich in einer Form unterrichtet, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(2) Jede zusätzliche Anwendung von Zwangsmaßnahmen, die gemäß der Sicherstellungsentscheid-ung notwendig ist, erfolgt nach den geltenden Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats.

(3) Die zuständigen Justizbehörden des Vollstreckungsstaats entscheiden so bald wie möglich über eine Sicherstellungsentscheidung, nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden nach deren Erhalt, und teilen ihre Entscheidung mit.

Artikel 6 Dauer der Sicherstellung

(1) Der betroffene Gegenstand ist im Vollstreckungsstaat so lange sicherzustellen, bis der Vollstre-ckungsstaat dem Ersuchen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) endgültig entsprochen hat.

(2) Der Vollstreckungsstaat kann jedoch nach Anhörung des Entscheidungsstaats gemäß seinen in-nerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten den Umständen des Falles angemessene Be-dingungen festlegen, um die Dauer der Sicherstellung des Vermögensgegenstands zu begrenzen. Be-absichtigt er, die Sicherstellung entsprechend diesen Bedingungen zu beenden, so unterrichtet er den Entscheidungsstaat hiervon und gibt ihm die Möglichkeit, Bemerkungen vorzubringen.

(3) Die Justizbehörden des Entscheidungsstaats unterrichten die Justizbehörden des Vollstreckungs-staats unverzüglich von der Aufhebung der Sicherstellungsentscheidung. In diesem Fall obliegt es dem Vollstreckungsstaat, die Maßnahme so bald wie möglich aufzuheben.

¹⁹⁹ Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4).

Artikel 7 Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

- (1) Die zuständigen Justizbehörden des Vollstreckungsstaats können die Anerkennung oder die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung nur versagen, wenn
- a) die Bescheinigung nach Artikel 9 nicht vorgelegt wurde, unvollständig ist oder der Sicherstellungsentscheidung offensichtlich nicht entspricht;
 - b) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Befreiungen oder Vorrechte bestehen, die die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung unmöglich machen;
 - c) aus den Angaben in der Bescheinigung unmittelbar ersichtlich wird, dass Rechtshilfe gemäß Artikel 10 in Bezug auf die Straftat, die dem Erlass der Sicherstellungsentscheidung zugrunde liegt, dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen würde;
 - d) in einem der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Fälle die Handlung, aufgrund deren die Sicherstellungsentscheidung erlassen worden ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt; in Steuer-, Zoll- und Währungsangelegenheiten kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung jedoch nicht aus dem Grund verweigert werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern vorschreibt oder keine gleichartigen Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen enthält wie das Recht des Entscheidungsstaats.
- (2) In dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Fall kann die zuständige Justizbehörde
- a) eine Frist für die Vorlage oder Vervollständigung oder Berichtigung setzen oder
 - b) ein gleichwertiges Schriftstück akzeptieren oder,
 - c) wenn sie glaubt, über genügend Informationen zu verfügen, die Justizbehörde, die die Entscheidung erlassen hat, von der Vorlage der Bescheinigung befreien.
- (3) Jeder Beschluss, eine Anerkennung oder Vollstreckung zu versagen, wird unverzüglich gefasst und den zuständigen Justizbehörden des Entscheidungsstaats in einer Form mitgeteilt, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.
- (4) Kann die Sicherstellungsentscheidung in der Praxis auch nach Rücksprache mit dem Entscheidungsstaat nicht vollstreckt werden, weil der Gegenstand oder das Beweismittel verschwunden ist, vernichtet worden ist, an dem in der Bescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden ist oder der Ort, an dem sich der Gegenstand oder das Beweismittel befindet, nicht hinreichend genau angegeben worden ist, so werden die zuständigen Justizbehörden des Entscheidungsstaats davon ebenfalls unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 8 Gründe für den Aufschub der Vollstreckung

- (1) Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats kann die Vollstreckung einer nach Artikel 4 übermittelten Sicherstellungsentscheidung aufschieben,
- a) falls deren Vollstreckung laufende Ermittlungen beeinträchtigen könnte, und zwar so lange, wie sie es für angemessen hält;
 - b) falls die betreffenden Vermögensgegenstände oder Beweismittel bereits Gegenstand einer Sicherstellungsentscheidung im Rahmen eines Strafverfahrens waren, und zwar so lange, bis diese Sicherstellungsentscheidung aufgehoben wird;
 - c) falls die Vermögensgegenstände, deren Sicherstellung darin im Rahmen eines Strafverfahrens im Hinblick auf eine spätere Einziehung angeordnet wird, im Vollstreckungsstaat bereits Gegenstand einer im Rahmen eines anderen Verfahrens ergangenen Entscheidung sind, und zwar so lange, bis diese Entscheidung aufgehoben wird. Dieser Buchstabe gilt jedoch nur, wenn eine solche Entscheidung nach dem innerstaatlichen Recht im Rahmen eines Strafverfahrens Vorrang vor späteren innerstaatlichen Sicherstellungsentscheidungen hätte.
- (2) Der zuständigen Behörde im Entscheidungsstaat wird der Aufschub der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung, einschließlich der Gründe für den Aufschub sowie, falls möglich, die voraussichtliche Dauer des Aufschubs, unverzüglich in einer Form mitgeteilt, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.
- (3) Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Sicherstel-

lungsentscheidung und unterrichtet hiervon die zuständige Behörde im Entscheidungsstaat in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(4) Die zuständige Justizbehörde des Vollstreckungsstaats unterrichtet die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats über alle anderen Sicherungsmaßnahmen, die in Bezug auf den betreffenden Vermögensgegenstand ergriffen werden können.

Artikel 9 Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung, für die das im Anhang beigefügte Formblatt zu verwenden ist, wird von der zuständigen Justizbehörde des Entscheidungsstaats, die die Maßnahme angeordnet hat, unterzeichnet; hierbei bescheinigt die Behörde die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung ist in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates zu hinterlegenden Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere weitere Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaften akzeptiert.

Artikel 10 Weitere Behandlung des sichergestellten Gegenstands

(1) Für die Übermittlung der Entscheidung nach Artikel 4 gilt Folgendes:

- a) es wird ein Ersuchen um Übergabe des Beweismittels an den Entscheidungsstaat beigefügt, oder
 - b) es wird ein Ersuchen um Einziehung zwecks Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die in dem Entscheidungsstaat ergangen ist, oder Einziehung in dem Vollstreckungsstaat mit anschließender Vollstreckung einer solchen Entscheidung beigefügt, oder
 - c) die betreffende Bescheinigung enthält eine Anordnung, wonach der Vermögensgegenstand im Vollstreckungsstaat so lange verbleibt, bis der Entscheidungsstaat ein Ersuchen nach Buchstabe a) oder b) stellt. Der Entscheidungsstaat gibt in der Bescheinigung das (voraussichtliche) Datum für die Übermittlung dieses Ersuchens an. Artikel 6 Absatz 2 findet Anwendung.
- (2) Die Ersuchen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden vom Entscheidungsstaat vorgelegt und vom Vollstreckungsstaat nach den Regeln für die Rechtshilfe in Strafsachen und nach den Regeln für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Einziehung behandelt.
- (3) Abweichend von den in Absatz 2 genannten Regeln über die Rechtshilfe darf der Vollstreckungsstaat Ersuchen nach Absatz 1 Buchstabe a) jedoch nicht mit der Begründung ablehnen, dass keine beiderseitige Strafbarkeit vorliegt, wenn es sich um die in Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Straftaten handelt und diese Straftaten im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht sind.

Artikel 11 Rechtsbehelf

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, gegen eine Sicherstellung, die nach Artikel 5 erfolgt, vor einem Gericht des Entscheidungsstaats oder des Vollstreckungsstaats nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung einlegen können, um ihre berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Sachgründe für den Erlass der Sicherstellungsentscheidung können nur durch eine Klage vor einem Gericht des Entscheidungsstaats angefochten werden.

(3) Wird die Klage in dem Vollstreckungsstaat erhoben, so wird die Justizbehörde des Entscheidungsstaats von dieser Klage und ihrer Begründung unterrichtet, damit sie die von ihr für wesentlich erachteten Argumente vorbringen kann. Sie wird vom Ausgang des Gerichtsverfahrens unterrichtet.

(4) Der Entscheidungs- und der Vollstreckungsstaat ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ausübung des Klagerechts gemäß Absatz 1 zu erleichtern; sie sorgen insbesondere dafür, dass die betroffenen Parteien angemessen informiert werden.

(5) Der Entscheidungsstaat stellt sicher, dass für die Erhebung der in Absatz 1 genannten Klage Fristen gelten, die den betroffenen Parteien die Möglichkeit zur wirksamen Ausübung ihres Beschwerderechts gewährleisten.

Artikel 12 Erstattung

(1) Unbeschadet von Artikel 11 Absatz 2 erstattet der Entscheidungsstaat dem Vollstreckungsstaat in Fällen, in denen der Vollstreckungsstaat nach Maßgabe seines Rechts für Schäden haftbar ist, die einer der in Artikel 11 genannten Parteien durch die Vollstreckung einer ihm nach Artikel 4 übermittelten Sicherstellungsentscheidung entstanden sind, die Beträge, die der Vollstreckungsstaat aufgrund dieser Haftung an die geschädigte Partei gezahlt hat; dies gilt nicht sofern und soweit der Schaden oder ein Teil des Schadens ausschließlich auf das Verhalten des Vollstreckungsstaats zurückzuführen ist.

(2) Absatz 1 lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schadenersatzansprüche natürlicher oder juristischer Personen unberührt.

Titel III Schlussbestimmungen

Artikel 13 Territorialer Anwendungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 14 Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem 2. August 2005 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission innerhalb derselben Frist den Wortlaut der Rechtsvorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft vor dem 2. August 2006 anhand eines unter Heranziehung dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses nachgekommen sind.

(3) Das Generalsekretariat des Rates notifiziert den Mitgliedstaaten und der Kommission die nach Artikel 9 Absatz 3 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2003.

III. Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen

Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen²⁰⁰

(ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1)

388a DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²⁰¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat sich den Aufbau und die Erhaltung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt.
- (2) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen, der seit der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere allgemein als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union gilt.
- (3) Die Sicherstellung und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten gehören zu den wirksamsten Mitteln der Kriminalitätsbekämpfung. Im Einklang mit dem „Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“ setzt sich die Union für eine wirksamere Ermittlung, Einziehung und Verwertung von durch Straftaten erlangtem Vermögen ein.²⁰²
- (4) Da die Kriminalität häufig grenzüberschreitenden Charakter hat, ist eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit wesentlich, um Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten sicherstellen und einziehen zu können.
- (5) Den derzeitigen Rechtsrahmen der Union im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen bilden die Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI²⁰³ und 2006/783/JI²⁰⁴ des Rates.
- (6) Wie aus den Berichten der Kommission über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2006/783/JI deutlich wird, sind die bestehenden Regelungen für die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen nur eingeschränkt wirksam. Diese Rahmenbeschlüsse sind in den Mitgliedstaaten bislang nicht einheitlich umgesetzt und angewandt worden, was dazu geführt hat, dass die gegenseitige Anerkennung derzeit noch unzulänglich und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit suboptimal ist.
- (7) Der Rechtsrahmen der Union für die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen hat nicht mit den jüngsten gesetzgeberischen Entwicklungen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten Schritt gehalten. So enthält insbesondere die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰⁵ Mindestvorschriften für die Sicherstellung und die Einziehung von Vermögensgegenständen. Diese gemeinsamen Mindestvor-

200 Gültig ab 19.12.2020. Art. 24 gilt ab dem 18.12.2018.

201 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 6. November 2018.

202 ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

203 Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45).

204 Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59).

205 Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).

schriften betreffen die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, auch im Fall von Krankheit oder Flucht der verdächtigen oder beschuldigten Person, wenn in Bezug auf eine Straftat bereits ein Strafverfahren eingeleitet wurde, die erweiterte Einziehung und die Dritteinziehung. Diese Mindestvorschriften betreffen ferner die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zwecke ihrer etwaigen späteren Einziehung. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Arten der Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen sollten auch in den Rechtsrahmen für die gegenseitige Anerkennung umfasst werden.

- (8) Bei der Verabschiedung der Richtlinie 2014/42/EU haben das Europäische Parlament und der Rat in einer Erklärung festgehalten, dass ein wirksames System der Sicherstellung und Einziehung in der Union untrennbar mit einer gut funktionierenden gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen verknüpft ist. Da ein umfassendes System für die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Union eingerichtet werden muss, haben das Europäische Parlament und der Rat die Kommission aufgefordert, einen Gesetzgebungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen vorzulegen.
- (9) Laut der Mitteilung der Kommission vom 28. April 2015 mit dem Titel „Die Europäische Sicherheitsagenda“, beruht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auf wirksamen grenzübergreifenden Instrumenten und stellt die gegenseitige Anerkennung von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen ein Schlüsselement des EU-Sicherheitsrahmens dar. Dort wird ferner darauf hingewiesen, dass die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen verbessert werden muss.
- (10) In ihrer Mitteilung vom 2. Februar 2016 über einen Aktionsplan für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung betont die Kommission, dass dafür gesorgt werden muss, dass Straftätern, die den Terrorismus finanzieren, ihr Vermögen entzogen wird. Die Kommission erklärte, dass den Straftätern die Erträge aus ihren Straftaten unbedingt entzogen werden müssen, um der organisierten Kriminalität, die der Finanzierung des Terrorismus dient, das Handwerk zu legen. Daher erklärte die Kommission, dass dafür gesorgt werden muss, dass in der gesamten EU die Möglichkeiten zur Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen jeglicher Art durch die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung voll ausgeschöpft werden.
- (11) Zur Gewährleistung der effektiven gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen sollten die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidungen in einem verbindlichen und unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Union festgeschrieben werden.
- (12) Es ist wichtig, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen durch Vorschriften zu erleichtern, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen von Verfahren in Strafsachen erlassen wurden, ohne weitere Formalitäten anzuerkennen und diese Entscheidungen in ihrem Hoheitsgebiet zu vollstrecken.
- (13) Diese Verordnung sollte für alle Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen gelten, die im Rahmen von Verfahren in Strafsachen ergehen. Bei dem Begriff „Verfahren in Strafsachen“ handelt es sich um einen autonomen Begriff des Unionsrechts, wie er vom Gerichtshof der Europäischen Union ungeachtet der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt wird. Der Begriff sollte daher für alle Arten von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen gelten, die im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat ergehen, d.h. nicht nur für Entscheidungen, die unter die Richtlinie 2014/42/EU fallen. Er gilt auch für andere Arten von Entscheidungen, die ohne rechtskräftige Verurteilung ergehen. Auch wenn solche Entscheidungen im Rechtssystem eines Mitgliedstaats möglicherweise nicht existieren, sollte der betreffende Mitgliedstaat die von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Entscheidung anerkennen und vollstrecken können. Der Begriff „Verfahren in Strafsachen“ könnte auch strafrechtliche Ermittlungen durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden einschließen. Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die im Rahmen von Verfahren in Zivilsachen oder Verwaltungssachen ergehen, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (14) Diese Verordnung sollte für Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen im Zusammenhang mit Straftaten, die unter die Richtlinie 2014/42/EU fallen, sowie für Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen im Zusammenhang mit anderen Straftaten gelten. Die Straftaten, die unter diese Verordnung fallen, sollten deshalb nicht auf besonders schwere Straftaten mit

- grenzüberschreitender Dimension beschränkt sein, da nach Artikel 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für Maßnahmen zur Festlegung von Regeln und Verfahren, mit denen die gegenseitige Anerkennung von Urteilen in Strafsachen sichergestellt wird, eine derartige Einschränkung nicht erforderlich ist.
- (15) Eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und auf der Grundlage der unmittelbaren Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten darauf vertrauen können, dass die anzuerkennenden und zu vollstreckenden Entscheidungen stets im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ergehen. Diese Zusammenarbeit setzt auch voraus, dass die Rechte der von einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung betroffenen Personen gewahrt werden sollten. Zu diesen betroffenen Personen, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, sollten die Person, gegen die eine Sicherstellungsentscheidung oder eine Einziehungsentscheidung ergangen ist, und die Person, die Eigentümerin des von der Entscheidung betroffenen Vermögensgegenstands ist, sowie etwaige Dritte gehören, deren Rechte in Bezug auf diesen Vermögensgegenstand durch diese Entscheidung unmittelbar beeinträchtigt werden, einschließlich gutgläubiger Dritter. Ob diese Dritten durch eine Sicherstellungsentscheidung oder eine Einziehungsentscheidung unmittelbar beeinträchtigt werden, sollte nach dem Recht des Vollstreckungsstaats entschieden werden.
- (16) Die Pflicht zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, wird durch diese Verordnung nicht berührt.
- (17) Diese Verordnung wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden „EMRK“) anerkannten Grundrechte und Grundsätze. Dazu gehört der Grundsatz, dass jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion, der sexuellen Ausrichtung, der Staatsangehörigkeit, der Sprache, der politischen Anschauung oder einer Behinderung verboten werden muss. Diese Verordnung sollte unter Achtung dieser Rechte und Grundsätze angewandt werden.
- (18) Die Verfahrensrechte, die in den Richtlinien 2010/64/EU²⁰⁶, 2012/13/EU²⁰⁷, 2013/48/EU²⁰⁸, (EU) 2016/343²⁰⁹, (EU) 2016/800²¹⁰ und (EU) 2016/1919²¹¹ des Europäischen Parlaments und des Rates verankert sind, sollten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien bei den unter diese Verordnung fallenden Strafverfahren für die Mitgliedstaaten gelten; die an diese Richtlinien gebunden sind. In jedem Fall sollten die gemäß der Charta gewährleisteten Garantien für alle unter diese Verordnung fallenden Verfahren gelten. Insbesondere sollten die in der Charta verankerten grundlegenden Garantien für Strafverfahren auf die unter diese Verordnung fallenden Verfahren in Strafsachen, die keine Strafverfahren sind, Anwendung finden.
- (19) Mit den Regeln für die Übermittlung, Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen sollte sichergestellt werden, dass das Verfahren zur Abschöpfung von unrechtmäßig erworbenem Vermögen seinen Zweck erfüllt; zugleich müssen die Grundrechte gewahrt werden.
- (20) Bei der Beurteilung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit sollte die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats prüfen, ob die der betreffenden Straftat zugrunde liegenden Sachver-

206 Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

207 Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

208 Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

209 Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

210 Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

211 Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

haltselemente, wie sie in der von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats übermittelten Sicherstellungs- oder Einziehungsbescheinigung wiedergegeben werden, als solche auch im Vollstreckungsstaat einer strafrechtlichen Sanktion unterliegen würden, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Anerkennung der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen in dessen Hoheitsgebiet ereignet hätten.

- (21) Die Entscheidungsbehörde sollte beim Erlass einer Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung dafür Sorge tragen, dass die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit befolgt werden. Gemäß dieser Verordnung sollte eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung nur dann ergehen und an eine Vollstreckungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat übermittelt werden, wenn sie auch in einem rein innerstaatlichen Fall hätte ergehen und zum Einsatz kommen können. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit solcher Entscheidungen sollte in jedem Fall die Entscheidungsbehörde zuständig sein, da die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen nur aus den in dieser Verordnung festgelegten Gründen abgelehnt werden sollte.
- (22) In manchen Fällen kann eine vom Entscheidungsstaat benannte Behörde, die für Strafsachen zuständig, aber kein Richter, Gericht oder Staatsanwalt ist, Sicherstellungsentscheidungen nach nationalem Recht vollstrecken oder durchsetzen. In solchen Fällen sollte die Sicherstellungsentscheidung vor ihrer Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde von einem Richter, einem Gericht oder einem Staatsanwalt im Entscheidungsstaat bestätigt werden.
- (23) Die Mitgliedstaaten sollten eine Erklärung abgeben können, der zufolge die Entscheidungsbehörde ihnen bei der Übermittlung einer Sicherstellungsbescheinigung oder einer Einziehungsbescheinigung zwecks Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung das Original der Sicherstellungsentscheidung oder der Einziehungsentscheidung oder eine beglaubigte Abschrift davon zusammen mit der Sicherstellungsbescheinigung oder der Einziehungsbescheinigung übermitteln sollte. Die Mitgliedstaaten sollten es der Kommission mitteilen, wenn sie eine solche Erklärung abgeben oder zurückziehen. Die Kommission sollte derartige Informationen allen Mitgliedstaaten sowie dem durch den Beschluss 2008/976/JI des Rates²¹² eingerichteten Europäischen Justiziellen Netz (EJN) zugänglich machen. Das EJN sollte diese Informationen auf der Website gemäß diesem Beschluss zugänglich machen.
- (24) Die Entscheidungsbehörde sollte eine Sicherstellungsbescheinigung oder eine Einziehungsbescheinigung gegebenenfalls zusammen mit der Sicherstellungsentscheidung oder der Einziehungsentscheidung entweder, je nach Sachlage, direkt an die Vollstreckungsbehörde oder an die zentrale Stelle des Vollstreckungsstaats in einer Weise übermitteln, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der Vollstreckungsbehörde die Feststellung der Echtheit der Bescheinigung oder der Entscheidung gestatten, zum Beispiel per Einschreiben oder gesicherter E-Mail. Die Entscheidungsbehörde sollte von jedem einschlägigen Übermittlungsweg oder -mittel Gebrauch machen können, einschließlich des gesicherten Telekommunikationssystems des EJN, Eurojust oder sonstiger Kommunikationswege, die von den Justizbehörden genutzt werden.
- (25) Die Entscheidungsbehörde sollte die Sicherstellungsbescheinigung oder die Einziehungsbescheinigung, die sich auf eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung über einen Geldbetrag bezieht, dem Mitgliedstaat übermitteln, in dem die Entscheidungsbehörde aus berechtigten Gründen Vermögensgegenstände oder Einkommen der Person vermutet, gegen die die Entscheidung ergangen ist. Auf dieser Grundlage könnte die Bescheinigung beispielsweise dem Mitgliedstaat übermittelt werden, in dem die natürliche Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, sich aufhält oder, falls die Person keinen festen Wohnsitz hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die Entscheidung gegen eine juristische Person ergangen, könnte die Bescheinigung dem Mitgliedstaat übermittelt werden, in dem die juristische Person ihren Sitz hat.
- (26) Für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Bescheinigungen mit Bezug auf Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zentrale Stellen benennen können, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus des einzelstaatlichen Rechtssystems als erforderlich erweist. Diese zentralen Stellen könnten auch administrative Unterstützung leisten, Koordinierungsaufgaben wahrnehmen sowie bei der Erhebung statistischer

²¹² Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).

Daten helfen und auf diese Weise dazu beitragen, dass die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen leichter vonstattengeht und Verbreitung findet.

- (27) Wird eine Einziehungsbescheinigung in Bezug zu einer Einziehungsentscheidung, die einen Geldbetrag betrifft, mehr als einem Vollstreckungsstaat übermittelt, so sollte der Entscheidungsstaat versuchen, eine Lage zu vermeiden, die dazu führt, dass mehr Vermögensgegenstände als notwendig eingezogen werden und der durch die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung eingezogene Gesamtbetrag den darin angegebenen Höchstbetrag überschreiten würde. Zu diesem Zweck sollte die Entscheidungsbehörde in der Einziehungsbescheinigung, falls bekannt, den Wert der Vermögensgegenstände in jedem Vollstreckungsstaat angeben, damit die Vollstreckungsbehörden diesen berücksichtigen können, den erforderlichen Kontakt und Dialog mit den Vollstreckungsbehörden über die einzuziehenden Vermögensgegenstände aufrechterhalten, und die zuständige(n) Vollstreckungsbehörde(n) umgehend informieren, wenn ihrer Ansicht nach möglicherweise die Gefahr besteht, dass eine Vollstreckung über den Höchstbetrag hinaus erfolgen könnte. Gegebenenfalls kann Eurojust eine koordinierende Rolle innerhalb ihres Aufgabenbereichs wahrnehmen, um eine übermäßige Einziehung zu verhindern.
- (28) Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, eine Erklärung abzugeben, der zufolge sie als Vollstreckungsstaaten Sicherstellungs-, Einziehungsbescheinigungen oder beides in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Union als den eigenen Amtssprachen akzeptieren.
- (29) Die Vollstreckungsbehörde sollte Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen anerkennen und die für ihre Vollstreckung erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung und die Durchführung der Sicherstellung oder Einziehung sollten mit der gleichen Geschwindigkeit und Dringlichkeit wie in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen erfolgen. Es sollten Fristen festgelegt werden, die gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates²¹³ berechnet werden sollten und mit denen sichergestellt wird, dass die Entscheidung über die Anerkennung der Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung rasch und wirksam ergeht und diese rasch und wirksam vollstreckt wird. Bei Sicherstellungsentscheidungen sollte die Vollstreckungsbehörde spätestens 48 Stunden, nachdem der Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer solchen Entscheidung gefasst wurde, die konkreten für die Vollstreckung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen einleiten.
- (30) Bei der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung sollten die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde dem Gebot der Vertraulichkeit der Ermittlungen gebührend Rechnung tragen. Insbesondere sollte die Vollstreckungsbehörde die Vertraulichkeit des Sachverhalts und des Inhalts der Sicherstellungsentscheidung gewährleisten. Die Verpflichtung, die betroffenen Personen über die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung gemäß dieser Verordnung in Kenntnis zu setzen, wird hierdurch nicht berührt.
- (31) Die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung sollte nur aus den in dieser Verordnung festgelegten Gründen abgelehnt werden können. Diese Verordnung sollte es erlauben, dass die Vollstreckungsbehörden die Anerkennung oder Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen versagen dürfen, wenn sie gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ verstößt oder wenn die Rechte betroffener Parteien oder das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung nicht gewahrt werden.
- (32) Diese Verordnung sollte es erlauben, dass die Vollstreckungsbehörden die Anerkennung oder Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen versagen dürfen, wenn die Person gegen die eine Einziehungsentscheidung ergangen ist, nicht persönlich zu der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung geführt hat, erschienen ist. Dieser Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung sollte nur auf Verhandlungen Anwendung finden, die zu einer Einziehungsentscheidung im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben, jedoch nicht auf Verfahren, die zu einer Einziehungsentscheidung geführt haben, der keine Verurteilung zugrunde liegt. Damit dieser Grund zur Anwendung kommen kann, sollten jedoch eine oder mehrere Verhandlungen stattgefunden haben. Der Grund sollte keine Anwendung finden, wenn die entsprechenden nationalen Verfahrensvorschriften keine Verhandlung vorsehen. Diese nationalen Verfahrensvorschriften sollten der Charta und der EMRK entsprechen, insbesondere in Bezug auf das Recht auf ein faires Verfahren. Dies ist beispielsweise der Fall bei vereinfachten Gerichtsverfahren, die

213 Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

vollständig oder teilweise schriftlich durchgeführt werden oder bei denen keine mündliche Verhandlung vorgesehen ist.

- (33) Unter außergewöhnlichen Umständen sollte es möglich sein, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung zu versagen, wenn eine solche Anerkennung oder Vollstreckung den Vollstreckungsstaat daran hindern würde, seine Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Pressefreiheit oder der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien anzuwenden.
- (34) Die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts innerhalb der Union beruht auf gegenseitigem Vertrauen sowie auf der Vermutung, dass andere Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die Grundrechte einhalten. Wenn jedoch in Ausnahmefällen aufgrund genauer und objektiver Angaben berechnete Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung unter den besonderen Umständen des Falles die offensichtliche Verletzung eines in der Charta verankerten relevanten Grundrechts zur Folge hätte, sollte die Vollstreckungsbehörde beschließen können, die betreffende Entscheidung nicht anzuerkennen und zu vollstrecken. Die Grundrechte, die in dieser Hinsicht relevant sein sollten, sind insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und das Recht auf Verteidigung. Das Recht auf Eigentum sollte grundsätzlich nicht relevant sein, da die Sicherstellung und Einziehung von Vermögen zwangsläufig in das Recht auf Eigentum eingreift und weil die erforderlichen diesbezüglichen Garantien bereits im Unionsrecht einschließlich dieser Verordnung vorgesehen sind.
- (35) Bevor die Vollstreckungsbehörde beschließt, eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung aus einem beliebigen Grund für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, sollte sie die Entscheidungsbehörde konsultieren, um gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Auskünfte einzuholen.
- (36) Die Entscheidungsbehörde sollte bei der Prüfung eines Ersuchens der Vollstreckungsbehörde, die Sicherstellung des Vermögensgegenstands zeitlich zu begrenzen, alle Umstände des Falles berücksichtigen, insbesondere ob der Fortbestand einer Sicherstellungsentscheidung einen nicht zu rechtfertigenden Schaden im Vollstreckungsstaat verursachen könnte. Der Vollstreckungsbehörde wird empfohlen, sich mit der Entscheidungsbehörde zu beraten, bevor sie in dieser Angelegenheit ein förmliches Ersuchen stellt.
- (37) Die Entscheidungsbehörde sollte die Vollstreckungsbehörde unterrichten, wenn eine Behörde des Entscheidungsstaats einen Geldbetrag entgegennimmt, der im Zusammenhang mit der Einziehungsentscheidung gezahlt wurde, wobei davon ausgegangen wird, dass der Vollstreckungsstaat nur in Kenntnis gesetzt werden sollte, wenn sich der im Zusammenhang mit der Entscheidung entrichtete Zahlungsbetrag auf den ausstehenden Betrag auswirkt, der gemäß der Entscheidung einzuziehen ist.
- (38) Die Vollstreckungsbehörde sollte die Möglichkeit haben, die Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder einer Einziehungsentscheidung auszusetzen, insbesondere wenn deren Vollstreckung laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte. Sobald die Aussetzungsgründe entfallen, sollte die Vollstreckungsbehörde die für die Vollstreckung der Entscheidung erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (39) Nach der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung und nach dem Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung sollte die Vollstreckungsbehörde soweit möglich die ihr bekannten betroffenen Personen über diese Vollstreckung oder diesen Beschluss in Kenntnis setzen. Zu diesem Zweck sollte die Vollstreckungsbehörde alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die betroffenen Personen zu ermitteln, herauszufinden, wie diese kontaktiert werden können, und sie über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung oder den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zu unterrichten. Bei der Wahrnehmung dieser Pflicht könnte die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde um Unterstützung ersuchen, beispielsweise wenn die betroffenen Personen ihren Wohnsitz im Entscheidungsstaat zu haben scheinen. Die nach dieser Verordnung bestehenden Informationspflichten der Vollstreckungsbehörde gegenüber den betroffenen Personen gelten unbeschadet der nach dem Recht des Entscheidungsstaats für die Entscheidungsbehörde geltenden Informationspflichten gegenüber Personen, beispielsweise in Bezug auf den Erlass einer Sicherstellungsentscheidung oder in Bezug auf bestehende Rechtsbehelfe nach dem Recht des Entscheidungsstaats.
- (40) Die Entscheidungsbehörde sollte unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden, wenn eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung nicht vollstreckt werden kann. Grund für die Unmöglichkeit

- keit der Vollstreckung kann sein, dass der Vermögensgegenstand bereits eingezogen wurde, verschwunden ist, vernichtet wurde oder an dem von der Entscheidungsbehörde angegebenen Ort nicht aufzufinden ist oder die Angabe des Orts, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet, trotz Abstimmungen zwischen der Vollstreckungsbehörde und der Entscheidungsbehörde zu ungenau war. Unter diesen Umständen sollte die Vollstreckungsbehörde nicht mehr zur Vollstreckung der Entscheidung verpflichtet sein. Erhält die Vollstreckungsbehörde später jedoch Informationen, aufgrund deren sie die Vermögensgegenstände ausfindig machen kann, so sollte sie die Entscheidung vollstrecken können, ohne dass dafür gemäß dieser Verordnung eine neue Bescheinigung übermittelt werden muss.
- (41) In Fällen, in denen die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder einer Einziehungsentscheidung durch das Recht im Vollstreckungsstaat rechtlich unmöglich ist, sollte die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde kontaktieren, um das Problem zu erörtern und eine Lösung zu finden. Eine solche Lösung könnte darin bestehen, dass die Entscheidungsbehörde die betreffende Entscheidung aufhebt.
- (42) Sobald die Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung abgeschlossen ist, sollte die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde über die Ergebnisse der Vollstreckung unterrichten. Soweit praktisch möglich, sollte die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde zu diesem Zeitpunkt auch über die Vermögensgegenstände oder den Geldbetrag, die eingezogen wurden, und über andere Einzelheiten unterrichten, die sie als sachdienlich erachtet.
- (43) Für die Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sollte das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend sein, und nur die Behörden dieses Staats sollten entscheiden können, auf welche Weise die Vollstreckung erfolgt. Gegebenenfalls sollte die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde Eurojust oder das EJV ersuchen können, innerhalb ihres Aufgabenbereichs bei Fragen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen Unterstützung zu leisten.
- (44) Voraussetzung für eine reibungslose Durchführung dieser Verordnung, insbesondere bei gleichzeitiger Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung in mehr als einem Mitgliedstaat, ist ein enger Kontakt zwischen den zuständigen nationalen Behörden. Daher sollten die zuständigen nationalen Behörden einander bei Bedarf direkt oder gegebenenfalls über Eurojust oder das EJV konsultieren.
- (45) Das Recht der geschädigten Personen auf Entschädigung und Rückgabe sollte in grenzüberschreitenden Fällen nicht beeinträchtigt werden. In den für die Verfügung über sichergestellte oder eingezogene Vermögensgegenstände geltenden Vorschriften sollte der Entschädigung und der Rückgabe der Vermögensgegenstände an die geschädigten Personen Vorrang eingeräumt werden. Der Begriff „geschädigte Person“ ist gemäß dem Recht des Entscheidungsstaats auszulegen, wonach für die Zwecke der vorliegenden Verordnung auch eine juristische Person als geschädigte Person gelten können sollte. Die vorliegende Verordnung sollte die Vorschriften über die Entschädigung und Rückgabe von Vermögensgegenständen an geschädigte Personen in innerstaatlichen Verfahren nicht berühren.
- (46) Wenn die Vollstreckungsbehörde über die von der Entscheidungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde im Entscheidungsstaat erlassene Entscheidung, sichergestellte Vermögensgegenstände an die geschädigte Person zurückzugeben, informiert wird, sollte die Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die betreffenden Vermögensgegenstände sichergestellt und der geschädigten Person so bald wie möglich zurückgegeben werden. Die Vollstreckungsbehörde sollte die Vermögensgegenstände entweder dem Entscheidungsstaat übertragen können, damit dieser in der Lage wäre, die Vermögensgegenstände der geschädigten Person zurückzugeben, oder sie vorbehaltlich der Zustimmung des Entscheidungsstaats direkt der geschädigten Person übertragen. Für die Verpflichtung zur Rückgabe sichergestellter Vermögensgegenstände an die geschädigte Person sollten folgende Bedingungen gelten: Das Eigentumsrecht der geschädigten Person an den Vermögensgegenständen sollte nicht angefochten werden, d.h., es wird anerkannt, dass die geschädigte Person die rechtmäßige Eigentümerin der Vermögensgegenstände ist, und es bestehen keine ernsthaften Ansprüche, mit denen dies infrage gestellt wird; die Vermögensgegenstände sollten im Vollstreckungsstaat nicht als Beweismittel in Strafverfahren benötigt werden und die Rechte betroffener Personen, insbesondere die Rechte gutgläubiger Dritter, sollten nicht beeinträchtigt werden. Die Vollstreckungsbehörde sollte der geschädigten Person sichergestellte Vermögensgegenstände nur zurückgeben, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Ist die Vollstreckungsbehörde der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind, so sollte sie sich im Hinblick auf eine Lösung mit der

Entscheidungsbehörde beraten, um beispielsweise um zusätzliche Informationen zu ersuchen oder um die Lage zu erörtern. Kann keine Lösung gefunden werden, sollte die Vollstreckungsbehörde entscheiden können, die sichergestellten Vermögensgegenstände der geschädigten Person nicht zurückzugeben.

- (47) Jeder Mitgliedstaat sollte die Einrichtung einer zentralen nationalen Stelle erwägen, die für die Verwaltung sichergestellter Vermögensgegenstände im Hinblick auf eine etwaige spätere Einziehung sowie für die Verwaltung eingezogener Vermögensgegenstände verantwortlich ist. Sichergestellte und eingezogene Vermögensgegenstände könnten vorrangig Projekten im Bereich der Strafverfolgung und der Prävention der organisierten Kriminalität sowie anderen Projekten von öffentlichem Interesse und gesellschaftlichem Nutzen zugutekommen.
- (48) Jeder Mitgliedstaat sollte die Einrichtung eines nationalen Fonds erwägen, um eine angemessene Entschädigung der Opfer von Straftaten zu gewährleisten, beispielsweise der Familien von Polizeibediensteten und Beamten, die in Ausübung ihrer Pflichten getötet wurden oder eine dauerhafte Behinderung erlitten haben. Dazu weist jeder Mitgliedstaat diesem Fonds einen Teil der eingezogenen Vermögensgegenstände zu.
- (49) Die Mitgliedstaaten sollten sich gegenseitig nicht die durch die Anwendung dieser Verordnung entstandenen Kosten in Rechnung stellen können. In Fällen, in denen dem Vollstreckungsstaat jedoch erhebliche oder außergewöhnliche Kosten entstanden sind, beispielsweise da die Vermögensgegenstände für einen erheblichen Zeitraum sichergestellt waren, sollte die Entscheidungsbehörde etwaige Vorschläge der Vollstreckungsbehörde zur Kostenteilung in Betracht ziehen.
- (50) Damit Probleme, die in Bezug auf den Inhalt der Bescheinigungen in den Anhängen dieser Verordnung festgestellt werden, in Zukunft so schnell wie möglich behoben werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung dieser Bescheinigungen zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²¹⁴ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sicherzustellen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (51) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels notwendige Maß hinaus.
- (52) Für die an die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²¹⁵ gebundenen Mitgliedstaaten wurden die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI in Bezug auf die Sicherstellung von Beweismitteln bereits durch die Bestimmungen jener Richtlinie ersetzt. Was die Sicherstellung von Vermögensgegenständen betrifft, sollte die vorliegende Verordnung für die an sie gebundenen Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss 2003/577/JI ersetzen. Für die an diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten sollte sie auch den Rahmenbeschluss 2006/783/JI ersetzen. Die die Sicherstellung von Vermögensgegenständen betreffenden Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI und die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI sollten daher nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, die nicht an diese Verordnung gebunden sind, sondern auch zwischen einem an diese Verordnung nicht gebundenen Mitgliedstaat und einem an diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaat weiterhin gelten.
- (53) Die Rechtsform dieses Rechtsakts sollte keinen Präzedenzfall für künftige Rechtsakte der Union auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen darstellen. Die Wahl der Rechtsform für künftige Rechtsakte der Union

²¹⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

²¹⁵ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. L 130 vom 1.5.2014, S. 1).

sollte von Fall zu Fall unter Berücksichtigung unter anderem der Wirksamkeit des Rechtsakts und der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität sorgfältig geprüft werden.

- (54) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Vermögensabschöpfungsstellen nach Maßgabe des Beschlusses 2007/845/JI des Rates²¹⁶ zusammenarbeiten, um das Aufspüren und die Ermittlung von Erträgen aus Straftaten und anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten, die unter Umständen zum Gegenstand einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung werden, zu erleichtern.
- (55) Nach Artikel 3 und Artikel 4 a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.
- (56) Nach den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4 a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (57) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Artikel 1 Gegenstand

- (1) Diese Verordnung legt die Vorschriften fest, nach denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen anerkennen und vollstrecken, die von anderen Mitgliedstaaten im Rahmen von Verfahren in Strafsachen erlassen wurden.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, zu achten.
- (3) Beim Erlass einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung gewährleistet die Entscheidungsbehörde, dass die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit befolgt werden.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die im Rahmen von Verfahren in Zivilsachen oder Verwaltungssachen erlassen werden.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Sicherstellungsentscheidung“ eine Entscheidung, die von einer Entscheidungsbehörde erlassen oder bestätigt wird, um die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder das Beiseiteschaffen von Vermögensgegenständen im Hinblick auf deren Einziehung zu verhindern;
2. „Einziehungsentscheidung“ eine rechtskräftige Strafe oder Maßnahme, die von einem Gericht im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat verhängt wird und die zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen einer natürlichen oder juristischen Person führt;
3. „Vermögensgegenstände“ körperliche oder unkörperliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögensgegenstände jeder Art sowie Urkunden oder rechtserhebliche Schriftstücke, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, hinsichtlich deren die Entscheidungsbehörde der Auffassung ist, dass sie
 - a) den Ertrag aus einer Straftat oder dessen Gegenwert darstellen, unabhängig davon, ob sie ganz oder nur teilweise dem Wert dieses Ertrags entsprechen;
 - b) Tatwerkzeuge einer Straftat darstellen oder dem Wert der Tatwerkzeuge entsprechen;

²¹⁶ Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103).

- c) durch die im Entscheidungsstaat erfolgende Anwendung einer der in der Richtlinie 2014/42/EU genannten Einziehungsbefugnisse einzuziehen sind oder
- d) aufgrund sonstiger Bestimmungen über Einziehungsbefugnisse, einschließlich der Einziehung ohne endgültige Verurteilung, nach dem Recht des Entscheidungsstaats im Anschluss an ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat einzuziehen sind;
4. „Ertrag“ jeden wirtschaftlichen Vorteil, der direkt oder indirekt durch eine Straftat erlangt wird, in Vermögensgegenständen aller Art besteht und eine spätere Reinvestition oder Umwandlung direkter Erträge sowie geldwerte Vorteile mit einschließt;
5. „Tatwerkzeuge“ alle Gegenstände, die in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zur Begehung einer Straftat verwendet werden oder verwendet werden sollen;
6. „Entscheidungsstaat“ den Mitgliedstaat, in dem eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung erlassen wird;
7. „Vollstreckungsstaat“ den Mitgliedstaat, dem eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung zum Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung übermittelt wird;
8. „Entscheidungsbehörde“
- a) bei Sicherstellungsentscheidungen:
 - i) einen Richter, ein Gericht oder einen Staatsanwalt mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall oder
 - ii) eine andere vom Entscheidungsstaat als solche benannte zuständige Behörde, die nach nationalem Recht in Strafsachen dafür zuständig ist, die Sicherstellung von Vermögensgegenständen anzuordnen oder eine Sicherstellungsentscheidung zu vollstrecken. Die Sicherstellungsentscheidung wird außerdem vor ihrer Übermittlung an die Vollstreckungsbehörde von einem Richter, einem Gericht oder einem Staatsanwalt im Entscheidungsstaat bestätigt, nachdem überprüft wurde, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Entscheidung nach dieser Verordnung gegeben sind. Ist die Entscheidung von einem Richter, einem Gericht oder einem Staatsanwalt bestätigt worden, so gilt auch diese andere zuständige Stelle für die Zwecke der Übermittlung der Entscheidung als Entscheidungsbehörde;
 - b) bei Einziehungsentscheidungen eine vom Entscheidungsstaat als solche benannte Behörde, die nach nationalem Recht in Strafsachen für die Vollstreckung einer von einem Gericht erlassenen Einziehungsentscheidung zuständig ist;
9. „Vollstreckungsbehörde“ eine Behörde, die für die Anerkennung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung und für die Gewährleistung ihrer Vollstreckung gemäß dieser Verordnung und den nach nationalem Recht für die Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen anzuwendenden Verfahren zuständig ist; wenn nach diesen Verfahren gilt, dass ein Gericht die Entscheidung registrieren und ihre Vollstreckung genehmigen muss, gilt die Behörde, die das Ersuchen der Registrierung und Genehmigung zuständig ist, als Vollstreckungsbehörde;
10. „betroffene Person“ die natürliche oder juristische Person, gegen die eine Sicherstellungs- oder eine Einziehungsentscheidung ergangen ist, oder die natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin des von der Entscheidung betroffenen Vermögensgegenstands ist, sowie etwaige Dritte, deren Rechte in Bezug auf diesen Vermögensgegenstand nach dem Recht des Vollstreckungsstaats durch diese Entscheidung unmittelbar beeinträchtigt werden.

Artikel 3 Straftaten

(1) Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen werden ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit der Handlungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, vollstreckt, wenn diese Handlungen im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind und nach den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats eine oder mehrere der folgenden Straftaten darstellen:

1. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;
2. Terrorismus;
3. Menschenhandel;
4. sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie;
5. illegaler Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen;

6. illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen;
7. Korruption;
8. Betrugsdelikte, einschließlich Betrug und anderer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹⁷;
9. Wäsche von Erträgen aus Straftaten;
10. Geldfälschung einschließlich Euro-Fälschung;
11. Cyberkriminalität;
12. Umweltkriminalität einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und -Baumarten;
13. Beihilfe zur unerlaubten Einreise und zum unerlaubten Aufenthalt;
14. vorsätzliche Tötung oder schwere Körperverletzung;
15. illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe;
16. Entführung, Freiheitsberaubung oder Geiselnahme;
17. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
18. Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen;
19. illegaler Handel mit Kulturgütern einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen;
20. Betrug;
21. Erpressung und Schutzgelderpressung;
22. Nachahmung und Produktpiraterie;
23. Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit;
24. Fälschung von Zahlungsmitteln;
25. illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern;
26. illegaler Handel mit nuklearen oder radioaktiven Substanzen;
27. Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen;
28. Vergewaltigung;
29. Brandstiftung;
30. Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen;
31. Flugzeug- und Schiffsentführung;
32. Sabotage.

(2) Bei anderen Straftaten als den in Absatz 1 genannten kann der Vollstreckungsstaat die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen oder der Klassifizierung der Straftat nach dem Recht des Entscheidungsstaats davon abhängig machen, dass die Handlungen, die zu der Sicherstellungs- oder der Einziehungsentscheidung geführt haben, eine Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsstaats darstellen.

Kapitel II Übermittlung, Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

Artikel 4 Übermittlung von Sicherstellungsentscheidungen

(1) ¹Eine Sicherstellungsentscheidung wird durch eine Sicherstellungsbescheinigung übermittelt. ²Die Entscheidungsbehörde übermittelt die in Artikel 6 vorgesehene Sicherstellungsbescheinigung direkt der Vollstreckungsbehörde oder gegebenenfalls der in Artikel 24 Absatz 2 genannten zentralen Stelle in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der Vollstreckungsbehörde die Feststellung der Echtheit der Sicherstellungsbescheinigung gestatten.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Erklärung abgeben, der zufolge die Entscheidungsbehörde ihnen bei der Übermittlung einer Sicherstellungsbescheinigung zwecks Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung das Original der Sicherstellungsentscheidung oder eine beglaubigte Abschrift davon zusammen mit der Sicherstellungsbescheinigung übermitteln muss. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 muss jedoch nur die Sicherstellungsbescheinigung übersetzt werden.

(3) ¹Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 2 genannte Erklärung vor dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeben. ²Die Mitgliedstaaten können eine solche Erklärung jederzeit zurückziehen. ³Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kennt-

²¹⁷ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

nis, wenn sie eine solche Erklärung abgeben oder zurückziehen. ⁴Die Kommission macht derartige Informationen allen Mitgliedstaaten sowie dem EJN zugänglich.

(4) Im Falle einer Entscheidung über die Sicherstellung eines Geldbetrags übermittelt die Entscheidungsbehörde die Sicherstellungsbescheinigung dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidungsbehörde aus berechtigten Gründen Vermögen oder Einkommen der Person vermutet, gegen die die Entscheidung ergangen ist.

(5) Im Falle einer Entscheidung über die Sicherstellung bestimmter Vermögensgegenstände übermittelt die Entscheidungsbehörde die Sicherstellungsbescheinigung dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidungsbehörde aus berechtigten Gründen solche Vermögensgegenstände vermutet.

(6) Für die Sicherstellungsbescheinigung gilt Folgendes:

- a) Ihr ist eine gemäß Artikel 14 übermittelte Einziehungsbescheinigung beizufügen; oder
- b) sie muss eine Anordnung enthalten, wonach der Vermögensgegenstand im Vollstreckungsstaat so lange sicherzustellen ist, bis die Einziehungsentscheidung gemäß Artikel 14 übermittelt und vollstreckt worden ist, wobei die Entscheidungsbehörde in der Sicherstellungsbescheinigung den voraussichtlichen Zeitpunkt dieser Übermittlung anzugeben hat.

(7) ¹Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde, wenn sie von betroffenen Personen Kenntnis hat. ²Die Entscheidungsbehörde übermittelt der Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen auch alle Informationen, die für etwaige Ansprüche relevant sind, die solche betroffenen Personen in Bezug auf den Vermögensgegenstand haben können, einschließlich Angaben zur Identifizierung dieser Personen.

(8) Ist die zuständige Vollstreckungsbehörde trotz der gemäß Artikel 24 Absatz 3 zur Verfügung gestellten Informationen nicht bekannt, so versucht die Entscheidungsbehörde mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die Kontaktstellen des EJN – zu bestimmen, welche Behörde für die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zuständig ist.

(9) Ist die Behörde im Vollstreckungsstaat, die eine Sicherstellungsbescheinigung erhält, nicht dafür zuständig, die Sicherstellungsentscheidung anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Sicherstellungsbescheinigung umgehend der zuständigen Vollstreckungsbehörde in ihrem Mitgliedstaat und unterrichtet die Entscheidungsbehörde entsprechend.

Artikel 5 Übermittlung einer Sicherstellungsentscheidung an einen oder mehrere Vollstreckungsstaaten

(1) Eine Sicherstellungsbescheinigung wird gemäß Artikel 4 jeweils nur einem Vollstreckungsstaat übermittelt, es sei denn Absatz 2 oder Absatz 3 dieses Artikels sind erfüllt.

(2) Die Sicherstellungsbescheinigung kann im Falle einer Sicherstellungsentscheidung, die bestimmte Vermögensgegenstände betrifft, gleichzeitig mehr als einem Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn

- a) die Entscheidungsbehörde berechnete Gründe zu der Annahme hat, dass sich verschiedene von der Sicherstellungsentscheidung betroffene Vermögensgegenstände in verschiedenen Vollstreckungsstaaten befinden, oder
- b) die Sicherstellung eines von der Sicherstellungsentscheidung betroffenen bestimmten Vermögensgegenstands Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat erfordern würde.

(3) Die Sicherstellungsbescheinigung kann im Falle einer Sicherstellungsentscheidung, die einen Geldbetrag betrifft, gleichzeitig mehr als einem Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn hierzu nach Auffassung der Entscheidungsbehörde eine besondere Notwendigkeit besteht, insbesondere wenn der geschätzte Wert des Vermögensgegenstands, der im Entscheidungsstaat und in irgendeinem Vollstreckungsstaat sichergestellt werden kann, voraussichtlich nicht zur Sicherstellung des gesamten in der Sicherstellungsentscheidung ausgewiesenen Betrags ausreicht.

Artikel 6 Standardisierte Sicherstellungsbescheinigung

(1) Um eine Sicherstellungsentscheidung zu übermitteln, füllt die Entscheidungsbehörde die in Anhang I enthaltene Sicherstellungsbescheinigung aus, unterzeichnet sie und bestätigt die Genauigkeit und die Richtigkeit ihres Inhalts.

(2) Die Entscheidungsbehörde stellt der Vollstreckungsbehörde eine Übersetzung der Sicherstellungsbescheinigung in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in eine von dem Vollstreckungsstaat gemäß Absatz 3 akzeptierte andere Sprache.

(3) ¹Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit in einer der Kommission übermittelten Erklärung angeben, dass er Übersetzungen von Sicherstellungsbescheinigungen in eine oder mehrere Amtssprachen der Union, die nicht die Amtssprache oder Amtssprachen des jeweiligen Mitgliedstaats sind, akzeptiert. ²Die Kommission macht die Erklärungen allen Mitgliedstaaten und dem EJN zugänglich.

Artikel 7 Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

(1) Die Vollstreckungsbehörde erkennt jede gemäß Artikel 4 übermittelte Sicherstellungsentscheidung an und trifft die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung auf dieselbe Weise wie bei einer von einer Behörde des Vollstreckungsstaats erlassenen innerstaatlichen Sicherstellungsentscheidung, es sei denn, die genannte Vollstreckungsbehörde macht einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung gemäß Artikel 8 oder einen der Aussetzungsgründe gemäß Artikel 10 geltend.

(2) ¹Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung, wobei sie auch die sichergestellten Vermögensgegenstände beschreibt und, soweit verfügbar, eine Schätzung ihres Werts übermittelt. ²Diese Berichterstattung erfolgt in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unverzüglich, sobald die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung unterrichtet wurde.

Artikel 8 Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Anerkennung und die Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung nur versagen, wenn

- a) die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung dem Grundsatz „ne bis in idem“ zuwiderlaufen würde;
- b) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Vorrechte oder Immunitäten bestehen, die der Sicherstellung des betreffenden Vermögensgegenstands entgegenstehen, oder wenn Vorschriften zur Bestimmung und Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf die Pressefreiheit oder die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien bestehen, die der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung entgegenstehen;
- c) die Sicherstellungsbescheinigung unvollständig oder offenkundig unrichtig ausgefüllt und nach Abstimmung gemäß Absatz 2 nicht vervollständigt wurde;
- d) die Sicherstellungsentscheidung sich auf eine Straftat bezieht, die ganz oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaats und ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen wurde, und die Handlung, aufgrund der die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt;
- e) in einem unter Artikel 3 Absatz 2 genannten Fall die Handlung, aufgrund der die Sicherstellungsentscheidung ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt; in Fällen, die Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen betreffen, kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung jedoch nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Recht des Vollstreckungsstaats nicht dieselbe Art von Steuern vorschreibt oder nicht dieselbe Art von Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen vorsieht wie das Recht des Entscheidungsstaats;
- f) in Ausnahmefällen aufgrund genauer und objektiver Angaben berechnete Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung unter den besonderen Umständen des Falles die offensichtliche Verletzung eines in der Charta verankerten relevanten

Grundrechts, insbesondere des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, des Rechts auf ein faires Verfahren oder des Rechts auf Verteidigung zur Folge hätte.

(2) Bevor die Vollstreckungsbehörde in einem der in Absatz 1 genannten Fälle beschließt, die Sicherstellungsentscheidung ganz oder teilweise nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, hält sie in geeigneter Weise mit der Entscheidungsbehörde Rücksprache und ersucht diese gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen Informationen.

(3) Der Beschluss, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung zu versagen, wird unverzüglich gefasst und der Entscheidungsbehörde umgehend in einer Form mitgeteilt, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(4) ¹Stellt eine Vollstreckungsbehörde, die eine Sicherstellungsentscheidung anerkannt hat, während deren Vollstreckung fest, dass einer der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung vorliegt, so nimmt sie umgehend auf geeignete Art und Weise mit der Entscheidungsbehörde Kontakt auf, um zu erörtern, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten. ²Die Entscheidungsbehörde kann auf dieser Grundlage beschließen, die Sicherstellungsentscheidung zurückzuziehen. ³Wird im Anschluss an diese Erörterung keine Lösung erzielt, kann die Vollstreckungsbehörde beschließen, die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung einzustellen.

Artikel 9 Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

(1) Nach Erhalt der Sicherstellungsbescheinigung fasst die Vollstreckungsbehörde den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung und vollstreckt diese Entscheidung unverzüglich und mit der gleichen Geschwindigkeit und Dringlichkeit wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall.

(2) ¹Hat die Entscheidungsbehörde in der Sicherstellungsbescheinigung angegeben, dass die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen ist, so wird dies von der Vollstreckungsbehörde möglichst weitgehend berücksichtigt. ²Wenn die Entscheidungsbehörde angegeben hat, dass sich die beteiligten Mitgliedstaaten abstimmen müssen, stimmen sich die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde zur Vereinbarung des Zeitpunkts, zu dem die Sicherstellungsentscheidung vollstreckt wird, untereinander ab. ³Wenn keine Einigung erreicht werden kann, entscheidet die Vollstreckungsbehörde über den Zeitpunkt der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung, wobei sie die Interessen der Entscheidungsbehörde so weit wie möglich berücksichtigt.

(3) ¹Wenn die Entscheidungsbehörde in der Sicherstellungsbescheinigung angegeben hat, dass die Sicherstellung aufgrund berechtigter Gründe zu der Annahme, dass die betreffenden Vermögensgegenstände in Kürze verbracht oder vernichtet werden, oder angesichts ermittlung- oder verfahrenstechnischer Erfordernisse im Entscheidungsstaat sofort erfolgen muss, fasst die Vollstreckungsbehörde den Beschluss über die Anerkennung der Sicherstellungsentscheidung unbeschadet des Absatzes 5 spätestens 48 Stunden nach Eingang der Sicherstellungsentscheidung bei der Vollstreckungsbehörde. ²Die Vollstreckungsbehörde trifft die zur Vollstreckung der Entscheidung erforderlichen konkreten Maßnahmen spätestens 48 Stunden nach diesem Beschluss.

(4) Die Vollstreckungsbehörde informiert die Entscheidungsbehörde über den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung unverzüglich in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

(5) Wenn in einem spezifischen Fall die Fristen gemäß Absatz 3 nicht eingehalten werden können, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde umgehend die Entscheidungsbehörde in beliebiger Form, gibt dabei die Gründe an, aus denen die Fristen nicht eingehalten werden konnten, und stimmt sich mit der Entscheidungsbehörde über einen geeigneten Zeitplan für die Anerkennung oder Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung ab.

(6) Der Ablauf der in Absatz 3 festgelegten Fristen entbindet die Vollstreckungsbehörde nicht von ihrer Verpflichtung, unverzüglich einen Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung zu fassen und diese Entscheidung unverzüglich zu vollstrecken.

Artikel 10 Aussetzung der Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen

- (1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer gemäß Artikel 4 übermittelten Sicherstellungsentscheidung aussetzen, wenn
- a) deren Vollstreckung laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte; in diesem Fall kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung so lange ausgesetzt werden, wie die Vollstreckungsbehörde es für angemessen hält;
 - b) die Vermögensgegenstände bereits Gegenstand einer bestehenden Sicherstellungsentscheidung sind; in diesem Fall kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung so lange ausgesetzt werden, bis diese bestehende Entscheidung aufgehoben wird; oder
 - c) die Vermögensgegenstände bereits Gegenstand einer bestehenden Entscheidung sind, die im Vollstreckungsstaat im Rahmen eines anderen Verfahrens ergangen ist; in diesem Fall kann die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung so lange ausgesetzt werden, bis diese bestehende Entscheidung aufgehoben wird. Dies gilt jedoch nur, wenn die bestehende Entscheidung nach nationalem Recht Vorrang vor späteren nationalen Sicherstellungsentscheidungen in Strafsachen hätte.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde umgehend über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht unter Angabe der Gründe für die Aussetzung sowie, falls möglich, der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung.
- (3) Sobald die Aussetzungsgründe entfallen, trifft die Vollstreckungsbehörde umgehend die zur Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung notwendigen Maßnahmen und teilt dies der Entscheidungsbehörde in einer Form mit, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 11 Vertraulichkeit

- (1) Während der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung tragen die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde der Vertraulichkeit der Ermittlung, in deren Zusammenhang die Sicherstellungsentscheidung erlassen wurde, gebührend Rechnung.
- (2) ¹Soweit die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung nichts anderes gebietet, gewährleistet die Vollstreckungsbehörde gemäß ihrem nationalen Recht die Vertraulichkeit des Sachverhalts und des Inhalts der Sicherstellungsentscheidung. ²Sobald die Sicherstellungsentscheidung vollstreckt wurde, setzt die Vollstreckungsbehörde die betroffenen Personen hiervon unbeschadet von Absatz 3 dieses Artikels und unter Beachtung von Artikel 32 in Kenntnis.
- (3) ¹Zum Schutz laufender Ermittlungen kann die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde ersuchen, die Unterrichtung der betroffenen Personen über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung gemäß Artikel 32 auszusetzen. ²Sobald die Unterrichtung der betroffenen Personen zum Schutz laufender Ermittlungen nicht länger ausgesetzt werden muss, setzt die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde darüber entsprechend in Kenntnis, so dass die Vollstreckungsbehörde die betroffenen Personen gemäß Artikel 32 über die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung unterrichten kann.
- (4) Kann die Vollstreckungsbehörde die sich aus diesem Artikel ergebenden Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht einhalten, so teilt sie dies der Entscheidungsbehörde umgehend und nach Möglichkeit vor der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung mit.

Artikel 12 Geltungsdauer von Sicherstellungsentscheidungen

- (1) Der von einer Sicherstellungsentscheidung betroffene Vermögensgegenstand ist im Vollstreckungsstaat so lange sicherzustellen, bis die zuständige Behörde dieses Staates einer gemäß Artikel 14 übermittelten Einziehungsentscheidung endgültig entsprochen hat oder die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde über einen Beschluss oder eine Maßnahme unterrichtet, aufgrund dessen oder deren die Entscheidung nicht mehr vollstreckbar oder die Vollstreckung gemäß Artikel 27 Absatz 1 aufgehoben wird.

(2) ¹Die Vollstreckungsbehörde kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles ein begründetes Ersuchen an die Entscheidungsbehörde richten, um die Sicherstellung des Vermögensgegenstands zu befristen. ²Ein solches Ersuchen wird zusammen mit einschlägigen Begleitinformationen in einer Weise übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der Entscheidungsbehörde die Feststellung der Echtheit gestatten. ³Bei der Prüfung eines solchen Ersuchens trägt die Entscheidungsbehörde allen Interessen, auch denen der Vollstreckungsbehörde, Rechnung. ⁴Die Entscheidungsbehörde antwortet so bald wie möglich auf das Ersuchen. ⁵Ist die Entscheidungsbehörde mit der Befristung nicht einverstanden, teilt sie der Vollstreckungsbehörde die Gründe dafür mit. ⁶In einem solchen Fall ist der Vermögensgegenstand so lange sicherzustellen, wie dies in Absatz 1 vorgesehen ist. ⁷Antwortet die Entscheidungsbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Ersuchens, ist die Vollstreckungsbehörde nicht länger zur Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung verpflichtet.

Artikel 13 Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung

(1) Kann eine Sicherstellungsentscheidung nach Auffassung der Vollstreckungsbehörde nicht vollstreckt werden, so setzt sie die Entscheidungsbehörde unverzüglich darüber in Kenntnis.

(2) Vor Unterrichtung der Entscheidungsbehörde nach Absatz 1 berät sich die Vollstreckungsbehörde gegebenenfalls mit der Entscheidungsbehörde.

(3) Die Versagung der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung gemäß diesem Artikel lässt sich nur rechtfertigen, wenn die Vermögensgegenstände

- a) bereits eingezogen wurden,
- b) verschwunden sind,
- c) vernichtet wurden,
- d) an dem in der Sicherstellungsbescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden sind oder
- e) nicht aufzufinden sind, weil die Angabe des Orts, an dem sich die Vermögensgegenstände befinden, trotz der Abstimmungen nach Absatz 2 zu ungenau war.

(4) Erhält die Vollstreckungsbehörde in Bezug auf die in Absatz 3 Buchstaben b, d und e genannten Fälle später Informationen, aufgrund der sie die Vermögensgegenstände ausfindig machen kann, so kann die Vollstreckungsbehörde die Sicherstellungsentscheidung vollstrecken, ohne dass dafür eine neue Sicherstellungsbescheinigung übermittelt werden muss, sofern sie sich vor der Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung bei der Entscheidungsbehörde vergewissert hat, dass die Sicherstellungsentscheidung noch gültig ist.

(5) Hat die Entscheidungsbehörde angegeben, dass Vermögensgegenstände mit entsprechendem Wert sichergestellt werden könnten, ist die Vollstreckungsbehörde ungeachtet des Absatzes 3 nicht verpflichtet die Sicherstellungsentscheidung zu vollstrecken, wenn einer der in Absatz 3 genannten Fälle vorliegt und keine Vermögensgegenstände mit entsprechendem Wert vorhanden sind, die sichergestellt werden können.

Kapitel III Übermittlung, Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

Artikel 14 Übermittlung von Einziehungsentscheidungen

(1) ¹Einziehungsentscheidungen werden durch eine Einziehungsbescheinigung übermittelt. ²Die Entscheidungsbehörde übermittelt die Einziehungsbescheinigung nach Artikel 17 direkt der Vollstreckungsbehörde oder gegebenenfalls der in Artikel 24 Absatz 2 genannten zentralen Stelle in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die der Vollstreckungsbehörde die Feststellung der Echtheit der Einziehungsbescheinigung gestattet.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Erklärung abgeben, der zufolge die Entscheidungsbehörde ihnen bei der Übermittlung einer Einziehungsbescheinigung zwecks Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung auch das Original der Einziehungsentscheidung oder eine beglaubigte Abschrift davon zusammen mit der Einziehungsbescheinigung übermitteln muss. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 muss jedoch nur die Einziehungsbescheinigung übersetzt werden.

(3) ¹Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 2 genannte Erklärung vor dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeben. ²Die Mitgliedstaaten können eine solche Erklärung jederzeit zurückziehen. ³Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie eine solche Erklärung abgeben oder zurückziehen. ⁴Die Kommission macht derartige Informationen allen Mitgliedstaaten und dem EJN zugänglich.

(4) Im Falle einer Entscheidung über die Einziehung eines Geldbetrags übermittelt die Entscheidungsbehörde die Einziehungsbescheinigung dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidungsbehörde aus berechtigten Gründen Vermögen oder Einkommen der Person vermutet, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist.

(5) Im Falle einer Entscheidung über die Einziehung bestimmter Vermögensgegenstände übermittelt die Entscheidungsbehörde die Einziehungsbescheinigung dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidungsbehörde aus berechtigten Gründen solche Vermögensgegenstände vermutet.

(6) ¹Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde, wenn sie von betroffenen Personen Kenntnis hat. ²Die Entscheidungsbehörde übermittelt der Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen auch alle Informationen, die für etwaige Ansprüche relevant sind, die solche betroffenen Personen in Bezug auf den Vermögensgegenstand haben können, einschließlich Angaben zur Identifizierung dieser Personen.

(7) Ist der Entscheidungsbehörde die zuständige Vollstreckungsbehörde trotz der gemäß Artikel 24 Absatz 3 zur Verfügung gestellten Informationen nicht bekannt, so versucht die zuständige Entscheidungsbehörde mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die Kontaktstellen des EJN – festzustellen, welche Behörde für die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zuständig ist.

(8) Ist die Behörde im Vollstreckungsstaat, die eine Einziehungsbescheinigung erhält, nicht dafür zuständig, die Einziehungsentscheidung anzuerkennen oder die für deren Vollstreckung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, so übermittelt diese Behörde die Einziehungsbescheinigung umgehend der zuständigen Vollstreckungsbehörde in ihrem Mitgliedstaat und unterrichtet die Entscheidungsbehörde entsprechend.

Artikel 15 Übermittlung einer Einziehungsentscheidung an einen oder mehrere Vollstreckungsstaaten

(1) Eine Einziehungsbescheinigung wird gemäß Artikel 14 jeweils nur einem Vollstreckungsstaat übermittelt, es sei denn, Absatz 2 oder Absatz 3 dieses Artikels sind erfüllt.

(2) Die Einziehungsbescheinigung kann, wenn die Einziehungsentscheidung bestimmte Vermögensgegenstände betrifft, gleichzeitig mehr als einem Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn

- a) die Entscheidungsbehörde berechnete Gründe zu der Annahme hat, dass sich verschiedene von der Einziehungsentscheidung betroffene Vermögensgegenstände in verschiedenen Vollstreckungsstaaten befinden, oder
- b) die Einziehung eines von der Einziehungsentscheidung betroffenen bestimmten Vermögensgegenstands Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat erfordern würde.

(3) Die Einziehungsbescheinigung kann, wenn sie einen Geldbetrag betrifft, gleichzeitig mehr als einem Vollstreckungsstaat übermittelt werden, wenn hierzu nach Auffassung der Entscheidungsbehörde eine besondere Notwendigkeit besteht; dies gilt besonders in Fällen, in denen

- a) der betreffende Vermögensgegenstand nicht gemäß dieser Verordnung sichergestellt worden ist oder
- b) der geschätzte Wert des Vermögensgegenstands, der im Entscheidungsstaat und in irgendeinem Vollstreckungsstaat eingezogen werden kann, voraussichtlich nicht zur Einziehung des gesamten in der Einziehungsentscheidung ausgewiesenen Betrags ausreicht.

Artikel 16 Folgen der Übermittlung von Einziehungsentscheidungen

- (1) Die Übermittlung einer Einziehungsentscheidung gemäß den Artikeln 14 und 15 beschränkt nicht das Recht des Entscheidungsstaats, die Entscheidung zu vollstrecken.
- (2) Der Gesamtbetrag, der sich aus der Vollstreckung der Entscheidung über die Einziehung eines Geldbetrags ergibt, darf nicht den in dieser Entscheidung festgelegten Höchstbetrag übersteigen, unabhängig davon, ob diese Entscheidung einem oder mehreren Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde.
- (3) Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde umgehend in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, wenn
- a) sie aufgrund von Informationen, die sie von der Vollstreckungsbehörde insbesondere gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b erhalten hat, der Auffassung ist, dass das Risiko besteht, dass eine Einziehung über den Höchstbetrag hinaus erfolgen könnte;
 - b) die Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise im Entscheidungsstaat oder in einem anderen Vollstreckungsstaat vollstreckt wurde; in diesem Fall gibt sie an für welchen Betrag die Einziehungsentscheidung noch nicht vollstreckt wurde; oder
 - c) nach Übermittlung einer Einziehungsbescheinigung gemäß Artikel 14 eine Behörde des Entscheidungsstaats einen Geldbetrag erhält, der aufgrund der Einziehungsentscheidung gezahlt wurde.

Wenn Buchstabe a des Unterabsatz 1 greift, unterrichtet die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde so bald wie möglich, wenn das unter diesem Buchstaben genannte Risiko nicht mehr besteht.

Artikel 17 Standardisierte Einziehungsbescheinigung

- (1) Um eine Einziehungsentscheidung zu übermitteln, füllt die Entscheidungsbehörde die in Anhang II enthaltene Einziehungsbescheinigung aus, unterzeichnet sie und bestätigt die Genauigkeit und Richtigkeit ihres Inhalts.
- (2) Die Entscheidungsbehörde stellt der Vollstreckungsbehörde eine Übersetzung der Einziehungsbescheinigung in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in einer von dem Vollstreckungsstaat gemäß Absatz 3 akzeptierten anderen Sprache zur Verfügung.
- (3) ¹Jeder Mitgliedstaat kann jederzeit in einer der Kommission übermittelten Erklärung angeben, dass er Übersetzungen von Einziehungsbescheinigungen in eine oder mehrere Amtssprachen der Union, die nicht die Amtssprache oder Amtssprachen des jeweiligen Mitgliedstaats sind, akzeptiert. ²Die Kommission macht die Erklärungen allen Mitgliedstaaten und dem EJR zugänglich.

Artikel 18 Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

- (1) Die Vollstreckungsbehörde erkennt jede gemäß Artikel 14 übermittelte Einziehungsentscheidung an und trifft die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung auf dieselbe Weise wie bei einer von einer Behörde des Vollstreckungsstaats erlassenen innerstaatlichen Einziehungsentscheidung, es sei denn, die betreffende Vollstreckungsbehörde macht einen der in Artikel 19 vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung und der Vollstreckung oder einen der in Artikel 21 vorgesehenen Aussetzungsgründe geltend.
- (2) Betrifft eine Einziehungsentscheidung einen bestimmten Vermögensgegenstand, so können die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde, sofern dies im Recht des Entscheidungsstaats vorgesehen ist, vereinbaren, dass die Einziehung im Vollstreckungsstaat durch die Einziehung eines Geldbetrags erfolgen kann, der dem Wert des einzuziehenden Vermögensgegenstands entspricht.
- (3) ¹Betrifft eine Einziehungsentscheidung einen Geldbetrag und kann die Vollstreckungsbehörde keine Zahlung erwirken, so vollstreckt sie die Einziehungsentscheidung gemäß Absatz 1 unter Rückgriff auf jeden zu diesem Zweck verfügbaren Vermögensgegenstand. ²Gegebenenfalls rechnet die Vollstreckungsbehörde den einzuziehenden Betrag in die Währung des Vollstreckungsstaats zu dem Euro-Tageskurs um, der am Tag des Erlasses der Einziehungsentscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C veröffentlicht wurde.

(4) Wird gemäß der Einziehungsentscheidung ein Teil des Geldbetrags in einem anderen Staat als dem Vollstreckungsstaat beigetrieben, so ist dieser Teil vollständig auf den im Vollstreckungsstaat einzuziehenden Betrag anzurechnen.

(5) ¹Hat die Entscheidungsbehörde eine Einziehungsentscheidung, aber keine Sicherstellungsentscheidung erlassen, so kann die Vollstreckungsbehörde im Rahmen der in Absatz 1 genannten Maßnahmen beschließen, den betreffenden Vermögensgegenstand im Hinblick auf die spätere Vollstreckung der Einziehungsentscheidung auf eigene Veranlassung gemäß ihrem nationalen Recht sicherzustellen. ²In diesem Fall unterrichtet die Vollstreckungsbehörde unverzüglich und nach Möglichkeit vor der Sicherstellung der betreffenden Vermögenswerte die Entscheidungsbehörde.

(6) Sobald die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung abgeschlossen ist, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde über die Ergebnisse der Vollstreckung in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 19 Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Anerkennung oder Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung nur dann versagen, wenn

- a) die Vollstreckung der Entscheidung dem Grundsatz „ne bis in idem“ zuwiderlaufen würde;
- b) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Vorrechte oder Immunitäten bestehen, die der Einziehung des betreffenden Vermögensgegenstands entgegenstehen, oder wenn Vorschriften zur Bestimmung und Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf die Pressefreiheit oder die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien bestehen, die der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung entgegenstehen;
- c) die Einziehungsbescheinigung unvollständig oder offenkundig unrichtig ausgefüllt und nach der in Absatz 2 vorgesehenen Abstimmung nicht vervollständigt wurde;
- d) die Einziehungsentscheidung sich auf eine Straftat bezieht, die ganz oder teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets des Entscheidungsstaats und ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen wurde, und die Handlung, aufgrund deren die Einziehungsentscheidung ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt;
- e) die Rechte betroffener Personen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unmöglich machen würden, einschließlich wenn sich die Unmöglichkeit der Vollstreckung aus der Einlegung von Rechtsbehelfen gemäß Artikel 33 ergibt;
- f) in einem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Fall die Handlung, aufgrund der die Einziehungsentscheidung ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt; in Fällen, die Steuer- oder Zoll- und Währungsbestimmungen betreffen, kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Einziehungsentscheidung jedoch nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Recht des Vollstreckungsstaats nicht dieselbe Art von Steuern vorschreibt oder nicht dieselbe Art von Steuer-, Zoll- und Währungsbestimmungen vorsieht wie das Recht des Entscheidungsstaats;
- g) laut der Einziehungsbescheinigung die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist, die zu der Einziehungsentscheidung im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung geführt hat, außer aus der Einziehungsbescheinigung geht hervor, dass die betroffene Person im Einklang mit weiteren verfahrensrechtlichen Vorschriften des Rechts des Entscheidungsstaates
 - i) rechtzeitig persönlich vorgeladen wurde und dabei über den geplanten Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde oder auf anderem Wege tatsächlich offiziell vom geplanten Termin und Ort der Verhandlung Kenntnis erhalten hatte; und zwar in einer Weise, dass sich zweifelsfrei nachweisen ließ, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte und rechtzeitig darüber unterrichtet wurde, dass eine Einziehungsentscheidung auch im Falle ihres Nichterscheinens zur Verhandlung ergehen kann;
 - ii) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einem Rechtsanwalt, der entweder von der betroffenen Person selbst oder vom Staat bestellt wurde, das Mandat erteilt hat, die betroffene Person bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsanwalt tatsächlich verteidigt wurde; oder

- iii) nachdem ihr die Einziehungsentscheidung zugestellt und sie ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren belehrt wurde, das ihr die Möglichkeit der Teilnahme und einer erneuten Prüfung des Sachverhalts einschließlich einer Prüfung neuer Beweismittel mit der Option der Aufhebung der ursprünglichen Einziehungsentscheidung eröffnen würde, ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Einziehungsentscheidung nicht anfecht oder innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren ersucht hat;
 - h) in Ausnahmefällen aufgrund genauer und objektiver Angaben berechnete Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unter den besonderen Umständen des Falles die offensichtliche Verletzung eines in der Charta verankerten relevanten Grundrechts, insbesondere des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, des Rechts auf ein faires Verfahren oder des Rechts auf Verteidigung zur Folge hätte.
- (2) Bevor die Vollstreckungsbehörde in einem der in Absatz 1 genannten Fälle beschließt, die Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, hält sie in geeigneter Weise mit der Entscheidungsbehörde Rücksprache und ersucht diese gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen Informationen.
- (3) Der Beschluss, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung zu versagen, wird unverzüglich gefasst und der Entscheidungsbehörde umgehend in einer Form mitgeteilt, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 20 Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

- (1) Die Vollstreckungsbehörde fasst den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unverzüglich, unbeschadet des Absatzes 4 jedoch spätestens 45 Tage nach Eingang der Einziehungsbescheinigung bei der Vollstreckungsbehörde.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde teilt der Entscheidungsbehörde ihren Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unverzüglich in einer Weise mit, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.
- (3) Sofern keine Aussetzungsgründe nach Artikel 21 vorliegen, trifft die Vollstreckungsbehörde die konkreten für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich, zumindest aber mit der gleichen Geschwindigkeit und Dringlichkeit wie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall.
- (4) Wenn in einem spezifischen Fall die Frist gemäß Absatz 1 nicht eingehalten werden kann, unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde unverzüglich in beliebiger Form, gibt dabei die Gründe an, aus denen die Frist nicht eingehalten werden konnte, und stimmt sich mit der Entscheidungsbehörde über einen geeigneten Zeitplan für die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung ab.
- (5) Der Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist entbindet die Vollstreckungsbehörde nicht von ihrer Verpflichtung, einen Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zu fassen und diese Entscheidung unverzüglich zu vollstrecken.

Artikel 21 Aussetzung der Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen

- (1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Anerkennung oder die Vollstreckung einer gemäß Artikel 14 übermittelten Einziehungsentscheidung aussetzen, wenn
- a) deren Vollstreckung laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte; in diesem Fall kann die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung so lange ausgesetzt werden, wie die Vollstreckungsbehörde es für angemessen hält;
 - b) sie bei einer Entscheidung über die Einziehung eines Geldbetrags der Auffassung ist, dass das Risiko besteht, dass der sich aus der Vollstreckung dieser Einziehungsentscheidung eingezogene Gesamtbetrag den in der Einziehungsentscheidung festgelegten Betrag aufgrund einer gleichzeiti-

gen Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in mehr als einem Mitgliedstaat erheblich übersteigen könnte;

- c) die Vermögensgegenstände bereits Gegenstand eines laufenden Einziehungsverfahrens im Vollstreckungsstaat sind; oder
- d) ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 33 eingelegt wurde.

(2) Ungeachtet des Artikels 18 Absatz 5 trifft die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats für die Dauer der Aussetzung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung sämtliche Maßnahmen, die sie in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall ergreifen würde, um zu verhindern, dass die Vermögensgegenstände nicht mehr zum Zwecke der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung verfügbar sind.

(3) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der Entscheidungsbehörde über die Aussetzung der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unverzüglich in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unter Angabe der Gründe für die Aussetzung sowie, falls möglich, der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung.

(4) Sobald die Aussetzungsgründe entfallen, trifft die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung erforderlichen Maßnahmen und teilt dies der Entscheidungsbehörde in einer Weise mit, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 22 Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung

(1) Kann eine Einziehungsentscheidung nach Auffassung der Vollstreckungsbehörde nicht vollstreckt werden, so setzt sie die Entscheidungsbehörde unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Vor der Unterrichtung der Entscheidungsbehörde nach Absatz 1 berät sich die Vollstreckungsbehörde gegebenenfalls mit der Entscheidungsbehörde, wobei auch den in Artikel 18 Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Möglichkeiten Rechnung getragen wird.

(3) Die Versagung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung gemäß diesem Artikel lässt sich nur rechtfertigen, wenn die Vermögensgegenstände

- a) bereits eingezogen wurden,
- b) verschwunden sind,
- c) vernichtet wurden,
- d) an dem in der Einziehungsbescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden sind oder
- e) nicht aufzufinden sind, weil die Angabe des Orts, an dem sich die Vermögensgegenstände befinden, trotz der Abstimmungen nach Absatz 2 zu ungenau war.

(4) Erhält die Vollstreckungsbehörde in Bezug auf die in Absatz 3 Buchstaben b, d und e genannten Fälle später Informationen, aufgrund der sie die Vermögensgegenstände ausfindig machen kann, so kann die Vollstreckungsbehörde die Einziehungsentscheidung vollstrecken, ohne dass dafür eine neue Einziehungsbescheinigung übermittelt werden muss, sofern die Vollstreckungsbehörde sich vor der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung bei der Entscheidungsbehörde vergewissert hat, dass die Einziehungsentscheidung noch gültig ist.

(5) Hat die Entscheidungsbehörde angegeben, dass Vermögensgegenstände mit entsprechendem Wert eingezogen werden könnten, so ist die Vollstreckungsbehörde ungeachtet des Absatzes 3 nicht dazu verpflichtet, die Einziehungsentscheidung zu vollstrecken, wenn einer der in Absatz 3 genannten Fälle vorliegt und keine Vermögensgegenstände mit entsprechendem Wert vorhanden sind, die eingezogen werden können.

Kapitel IV Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23 Für die Vollstreckung maßgebendes Recht

(1) Für die Vollstreckung der Sicherstellungsentscheidung oder Einziehungsentscheidung ist das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend; dessen Behörden entscheiden allein, auf welche Weise deren Vollstreckung erfolgt und welche Maßnahmen zu diesem Zweck ergriffen werden.

(2) Eine gegen eine juristische Person ergangene Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung ist selbst dann zu vollstrecken, wenn der Grundsatz der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen im Vollstreckungsstaat nicht anerkannt wird.

(3) Ungeachtet des Artikels 18 Absätze 2 und 3 kann der Vollstreckungsstaat ohne Zustimmung des Entscheidungsstaats keine Ersatzmaßnahmen zu der nach dem Artikel 4 übermittelten Sicherstellungsentscheidung oder der nach dem Artikel 14 übermittelten Einziehungsentscheidung verhängen.

Artikel 24 Benennung der zuständigen Behörden

(1) Bis zum 19. Dezember 2020 teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission mit, welche Behörde oder Behörden im Sinne des Artikels 2 Nummern 8 und 9 nach seinem Recht zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat entweder Entscheidungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist.

(2) ¹Wenn es sich aufgrund des Aufbaus des innerstaatlichen Rechtssystems als erforderlich erweist, kann jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die für die administrative Übermittlung und Entgegennahme der Sicherstellungs- oder Einziehungsbescheinigungen und für die Unterstützung seiner zuständigen Behörden verantwortlich sind. ²Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über jede auf diese Weise benannte Behörde.

(3) Die Kommission macht diese nach Maßgabe dieses Artikels erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und dem EJV zugänglich.

Artikel 25 Kommunikation

(1) Die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde halten bei Bedarf unverzüglich unter Einsatz aller geeigneten Kommunikationsmittel miteinander Rücksprache, um die effiziente Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.

(2) Alle Mitteilungen, einschließlich jener zur Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Übermittlung oder der Authentifikation der zur Vollstreckung der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung erforderlichen Unterlagen, erfolgen unmittelbar zwischen der Entscheidungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde und, wenn ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 24 Absatz 2 eine zentrale Behörde benannt hat, gegebenenfalls unter Einschaltung dieser zentralen Behörde.

Artikel 26 Mehrfache Entscheidungen

(1) Wenn die Vollstreckungsbehörde zwei oder mehr von verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellte Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen gegen dieselbe Person erhält und diese Person im Vollstreckungsstaat nicht über die für die Vollstreckung aller Entscheidungen ausreichenden Vermögensgegenstände verfügt oder wenn die Vollstreckungsbehörde zwei oder mehr Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen über ein und denselben bestimmten Vermögensgegenstand erhält, so beschließt die Vollstreckungsbehörde nach dem Recht des Vollstreckungsstaats und unbeschadet der Möglichkeit einer Aussetzung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung gemäß Artikel 21, welche der Entscheidungen zu vollstrecken ist.

(2) ¹Bei diesem Beschluss räumt die Vollstreckungsbehörde nach Möglichkeit den Interessen der geschädigten Personen Vorrang ein. ²Sie trägt ferner allen anderen relevanten Umständen Rechnung, einschließlich

- a) der Frage, ob die Vermögensgegenstände schon sichergestellt sind,
- b) des Zeitpunkts der jeweiligen Entscheidungen bzw. ihrer Übermittlung,
- c) der Schwere der betreffenden Straftat und
- d) des Ortes, an dem die Straftat verübt wurde.

Artikel 27 Beendigung der Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung

- (1) Wenn die Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung nicht mehr vollstreckbar oder nicht mehr gültig ist, hebt die Entscheidungsbehörde die Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung unverzüglich auf.
- (2) Die Entscheidungsbehörde unterrichtet die Vollstreckungsbehörde in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, umgehend über die Aufhebung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sowie über jeden Beschluss oder jede Maßnahme, aufgrund der eine Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung aufgehoben wird.
- (3) ¹Sobald die Vollstreckungsbehörde von der Entscheidungsbehörde nach Absatz 2 entsprechend unterrichtet wurde, beendet sie die Vollstreckung der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung, sofern die Vollstreckung noch nicht abgeschlossen ist. ²Die Vollstreckungsbehörde übermittelt dem Entscheidungsstaat unverzüglich in einer Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, eine Bestätigung über die Beendigung.

Artikel 28 Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände und Verfügung darüber

- (1) Für die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände ist das Recht des Vollstreckungsstaats maßgebend.
- (2) ¹Der Vollstreckungsstaat verwaltet die sichergestellten oder eingezogenen Vermögensgegenstände in einer Weise, die ihre Wertminderung verhindert. ²Zu diesem Zweck kann der Vollstreckungsstaat unter Berücksichtigung des Artikels 10 der Richtlinie 2014/42/EU sichergestellte Vermögensgegenstände veräußern oder übertragen.
- (3) Sichergestellte Vermögensgegenstände und infolge der Veräußerung dieser Vermögensgegenstände nach Absatz 2 erzielte Geldbeträge verbleiben unbeschadet der Möglichkeit einer Rückgabe von Vermögensgegenständen gemäß Artikel 29 so lange im Vollstreckungsstaat, bis eine Einziehungsbescheinigung übermittelt und die Einziehungsentscheidung vollstreckt wurde.
- (4) ¹Der Vollstreckungsstaat ist nicht verpflichtet, bestimmte von einer Einziehungsentscheidung betroffene Gegenstände zu veräußern oder zurückzugeben, wenn diese Gegenstände Kulturgüter nach Maßgabe des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²¹⁸ sind. ²Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtung zur Rückgabe von Kulturgütern gemäß jener Richtlinie.

Artikel 29 Rückgabe sichergestellter Vermögensgegenstände an die geschädigte Person

- (1) Hat die Entscheidungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde des Entscheidungsstaats nach ihrem nationalen Recht die Rückgabe sichergestellter Vermögensgegenstände an die geschädigte Person beschlossen, so trägt die Entscheidungsbehörde Informationen über diesen Beschluss in die Sicherstellungsbescheinigung ein oder setzt die Vollstreckungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt von diesem Beschluss in Kenntnis.
- (2) Wurde die Vollstreckungsbehörde gemäß Absatz 1 über einen Beschluss, sichergestellte Vermögensgegenstände der geschädigten Person zurückzugeben, informiert, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die betreffenden Vermögensgegenstände nach ihrer Sicherstellung so bald wie möglich gemäß den Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats, falls nötig über den Entscheidungsstaat, der geschädigten Person zurückgegeben werden, vorausgesetzt dass

²¹⁸ Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1).

- a) das Eigentumsrecht der geschädigten Person an den Vermögensgegenständen nicht angefochten wird,
- b) die Vermögensgegenstände im Vollstreckungsstaat nicht als Beweismittel in Strafverfahren benötigt werden und
- c) die Rechte betroffener Personen nicht beeinträchtigt werden.

Falls der Vermögensgegenstand direkt der geschädigten Person übertragen wird, setzt die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde hiervon in Kenntnis.

(3) ¹Ist die Vollstreckungsbehörde nicht davon überzeugt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, so berät sie sich unverzüglich auf geeignete Weise mit der Entscheidungsbehörde im Hinblick auf eine Lösung. ²Kann keine Lösung gefunden werden, kann die Vollstreckungsbehörde entscheiden, die sichergestellten Vermögensgegenstände der geschädigten Person nicht zurückzugeben.

Artikel 30 Verfügung über eingezogene Vermögensgegenstände oder infolge der Veräußerung dieser Vermögensgegenstände erzielte Geldbeträge

(1) Hat die Entscheidungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde des Entscheidungsstaats nach ihrem nationalen Recht entweder die Rückgabe eingezogener Vermögensgegenstände an die geschädigte Person oder die Entschädigung der geschädigten Person beschlossen, so trägt die Entscheidungsbehörde die Informationen über diesen Beschluss in die Sicherstellungsbescheinigung ein oder setzt die Vollstreckungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt von diesem Beschluss in Kenntnis.

(2) ¹Wurde die Vollstreckungsbehörde gemäß Absatz 1 über einen Beschluss, eingezogene Vermögensgegenstände der geschädigten Person zurückzugeben, informiert, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die betreffenden Vermögensgegenstände nach ihrer Einziehung so bald wie möglich erforderlichenfalls über den Entscheidungsstaat, der geschädigten Person zurückgegeben werden. ²Falls der Vermögensgegenstand direkt der geschädigten Person übertragen wird, setzt die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde hiervon in Kenntnis.

(3) ¹Wenn es der Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist, die Vermögensgegenstände gemäß Absatz 2 an die geschädigte Person zurückzugeben, aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung in Bezug auf diesen Vermögensgegenstand jedoch ein Geldbetrag hervorgegangen ist, so wird der geschädigten Person der entsprechende Betrag zum Zwecke der Rückgabe, erforderlichenfalls über den Entscheidungsstaat, übertragen. ²Falls der geschädigten Person direkt ein Geldbetrag übertragen wird, setzt die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde hiervon in Kenntnis. Über etwaige verbleibende Vermögensgegenstände wird nach Maßgabe des Absatzes 7 verfügt.

(4) ¹Wurde die Vollstreckungsbehörde gemäß Absatz 1 über einen Beschluss, die geschädigte Person zu entschädigen, informiert und ist aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung ein Geldbetrag hervorgegangen, so wird der entsprechende Betrag, sofern er den in der Bescheinigung angegebenen Betrag nicht übersteigt, der geschädigten Person zum Zwecke der Entschädigung, erforderlichenfalls über den Entscheidungsstaat, übertragen. ²Falls der geschädigten Person direkt ein Geldbetrag übertragen wird, setzt die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde hiervon in Kenntnis. Über etwaige verbleibende Vermögensgegenstände wird nach Maßgabe des Absatzes 7 verfügt.

(5) ¹Sind im Entscheidungsstaat Verfahren über Rückgabe von Vermögensgegenständen an oder Entschädigung der geschädigten Person anhängig, so informiert die Entscheidungsbehörde die Vollstreckungsbehörde darüber. ²Der Vollstreckungsstaat trifft keine Verfügungen über die eingezogenen Vermögensgegenstände, bis die Vollstreckungsbehörde über den Beschluss über die Rückgabe von Vermögensgegenständen an oder die Entschädigung der geschädigten Person informiert wurde, auch wenn die Einziehungsentscheidung bereits vollstreckt worden ist.

(6) Unbeschadet der Absätze 1 bis 5 wird über andere Vermögensgegenstände als Geld, die aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung hervorgegangen sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verfügt:

- a) Die Vermögensgegenstände können veräußert werden; in diesem Fall wird über die Veräußerungserlöse nach Maßgabe des Absatzes 7 verfügt,
- b) bezieht sich die Einziehungsentscheidung auf einen Geldbetrag, so können die Vermögensgegenstände dem Entscheidungsstaat unter der Voraussetzung übertragen werden, dass die Entsch-

- dungsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat, die Vermögensgegenstände dem Entscheidungsstaat zu übertragen;
- c) vorbehaltlich des Buchstabens d, wenn die Buchstaben a oder b nicht anwendbar sind, so kann über die Vermögensgegenstände in anderer Weise gemäß dem Recht des Vollstreckungsstaats verfügt werden; oder
 - d) die Vermögensgegenstände können im Vollstreckungsstaat nach seinem Recht im öffentlichen Interesse oder für soziale Zwecke verwendet werden, sofern der Entscheidungsstaat zustimmt.
- (7) Sofern die Einziehungsentscheidung nicht mit einem Beschluss über die Rückgabe von Vermögensgegenständen an die geschädigte Person bzw. die Entschädigung der geschädigten Person gemäß den Absätzen 1 bis 5 einhergeht oder zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten nichts anderes vereinbart wurde, verfährt der Vollstreckungsstaat mit Geldern, die aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung stammen, wie folgt:
- a) Liegt der Betrag, der aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung hervorgegangen ist, bei höchstens 10 000 EUR, so fließt er dem Vollstreckungsstaat zu oder
 - b) liegt der Betrag, der aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung hervorgegangen ist, über 10 000 EUR, so führt der Vollstreckungsstaat 50 % dieses Betrags an den Entscheidungsstaat ab.

Artikel 31 Kosten

(1) Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Verfügung über eingezogene Vermögensgegenstände nach Artikel 28 trägt jeder Mitgliedstaat seine eigenen Kosten, die ihm aus der Anwendung dieser Verordnung entstehen.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann der Entscheidungsbehörde einen Vorschlag unterbreiten, die Kosten zu teilen, wenn entweder vor oder nach der Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung der Eindruck entsteht, dass die Vollstreckung der Entscheidung mit erheblichen oder außergewöhnlichen Kosten verbunden wäre.

¹Solchen Vorschlägen fügt die Vollstreckungsbehörde eine detaillierte Aufschlüsselung der entstandenen Kosten bei. ²Nach einem solchen Vorschlag stimmen sich die Entscheidungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde untereinander ab. ³Gegebenenfalls kann Eurojust bei diesen Abstimmungen behilflich sein.

Die Abstimmungen oder zumindest deren Ergebnisse werden in einer Weise aufgezeichnet, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 32 Verpflichtung zur Unterrichtung der betroffenen Personen

(1) Unbeschadet des Artikels 11 setzt die Vollstreckungsbehörde nach der Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung oder nach dem Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung soweit möglich die ihr bekannten betroffenen Personen gemäß den Verfahren nach ihrem nationalen Recht unverzüglich über diese Vollstreckung und diesen Beschluss in Kenntnis.

(2) ¹Die nach Absatz 1 bereitzustellenden Informationen enthalten Angaben über die Bezeichnung der Entscheidungsbehörde, sowie über die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats bestehenden Rechtsbehelfe. ²In den Informationen werden auch die Gründe für die Entscheidung zumindest kurz angegeben.

(3) Gegebenenfalls kann die Vollstreckungsbehörde die Entscheidungsbehörde um Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ersuchen.

Artikel 33 Rechtsbehelfe im Vollstreckungsstaat gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung

- (1) ¹Betroffene Personen haben das Recht, gegen den Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen nach Artikel 7 und Einziehungsentscheidungen nach Artikel 18 im Vollstreckungsstaat wirksame Rechtsbehelfe einzulegen. ²Das Recht auf Einlegen eines Rechtsbehelfs wird vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach dessen Recht ausgeübt. ³Im Falle von Einziehungsentscheidungen kann das Einlegen eines Rechtsbehelfs aufschiebende Wirkung haben, sofern das nach dem Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehen ist.
- (2) Die Sachgründe für den Erlass der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung können nicht vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats angefochten werden.
- (3) Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats wird über alle gemäß Absatz 1 eingelegten Rechtsbehelfe unterrichtet.
- (4) Die Anwendung von Garantien und Rechtsbehelfen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2014/42/EU bleibt von diesem Artikel unberührt.

Artikel 34 Erstattung

- (1) ¹Haftet der Vollstreckungsstaat nach Maßgabe seines Rechts für Schäden, die einer betroffenen Person aufgrund der Vollstreckung einer ihm nach Artikel 4 übermittelten Sicherstellungsentscheidung beziehungsweise einer ihm nach Artikel 14 übermittelten Einziehungsentscheidung entstanden sind, so erstattet der Entscheidungsstaat dem Vollstreckungsstaat jeglichen an die betroffene Person gezahlten Schadenersatz. ²Wenn der Entscheidungsstaat dem Vollstreckungsstaat jedoch nachweisen kann, dass der Schaden ganz oder teilweise ausschließlich auf das Verhalten des Vollstreckungsstaats zurückzuführen ist, einigen sich der Entscheidungs- und der Vollstreckungsstaat über den zu erstattenden Betrag.
- (2) Absatz 1 lässt die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schadenersatzansprüche natürlicher oder juristischer Personen unberührt.

Kapitel V Schlussbestimmungen

Artikel 35 Statistik

- (1) ¹Die Mitgliedstaaten führen eine umfassende Statistik, die sie anhand der regelmäßig bei den zuständigen Behörden erhobenen Daten erstellen. ²Sie übermitteln diese Statistik jedes Jahr der Kommission. ³Diese Statistik umfasst zusätzlich zu den in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2014/42/EU genannten Daten die Anzahl der Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die ein Mitgliedstaat von anderen Mitgliedstaaten erhalten hat, und die anerkannt und vollstreckt wurden bzw. deren Anerkennung und Vollstreckung abgelehnt wurde.
- (2) Außerdem übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr die folgenden statistischen Daten, sofern diese im betreffenden Mitgliedstaat auf zentraler Ebene verfügbar sind:
- a) die Anzahl der Fälle, in denen eine geschädigte Person gemäß dieser Verordnung aus den Vermögensgegenständen, die aus der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung hervorgegangen sind, entschädigt oder ihr die Rückgabe dieser Vermögensgegenstände zugestanden wurde; und
 - b) die durchschnittliche Dauer der Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen gemäß dieser Verordnung.

Artikel 36 Änderungen der Bescheinigung und des Formblatts

¹Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 37 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I bzw. II aufgeführten Bescheinigungen zu erlassen. ²Diese Änderungen stehen im Einklang mit dieser Verordnung und berühren diese nicht.

Artikel 37 Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 36 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 19. Dezember 2020 übertragen.

(3) ¹Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 36 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. ²Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. ³Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) ¹Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 36 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. ²Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 38 Berichterstattung und Überprüfung

Bis zum 20. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung dieser Verordnung Bericht, unter anderem über

- a) die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Erklärungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 vorzulegen und zurückzuziehen;
- b) die Wechselbeziehung zwischen der Achtung der Grundrechte und der gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen;
- c) die Anwendung der Artikel 28, 29 und 30 über die Verwaltung sichergestellter und eingezogener Vermögensgegenstände und die Verfügung darüber, über die Rückgabe von Vermögensgegenständen an geschädigte Personen und über deren Entschädigung.

Artikel 39 Ersetzung

Diese Verordnung ersetzt die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI betreffend die Sicherstellung von Vermögensgegenständen für die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 19. Dezember 2020.

Diese Verordnung ersetzt den Rahmenbeschluss 2006/783/JI für die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 19. Dezember 2020.

Für die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten gelten Verweise auf den Rahmenbeschluss 2003/577/JI betreffend die Sicherstellung von Vermögensgegenständen sowie Verweise auf den Rahmenbeschluss 2006/783/JI als Verweise auf diese Verordnung.

Artikel 40 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für Sicherstellungs- und Einziehungsbescheinigungen, die ab dem 19. Dezember 2020 übermittelt werden.

(2) Im Fall von Sicherstellungs- und Einziehungsbescheinigungen, die vor dem 19. Dezember 2020 übermittelt werden, sind bis zur endgültigen Vollstreckung der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung für die durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten weiterhin die Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2006/783/JI maßgebend.

Artikel 41 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 19. Dezember 2020.

Artikel 24 gilt jedoch ab dem 18. Dezember 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Straßburg, am 14. November 2018.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (ABl. L 303, 1 – Verordnung Sicherstellung und Einziehung) wurde kurz vor Drucklegung des vorliegenden Kommentars ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen veröffentlicht (BR-Drs. 195/20), dessen Art. 1 das Folgende vorsieht: 388b

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 87 h wird wie folgt gefasst:
„§ 87 h Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag des Betroffenen“.
- b) Nach der Angabe zu § 87 n wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 87 o Übergangsvorschrift für Verfahren nach § 87 f Absatz 5 und § 87 i Absatz 3“.
- c) Die Angabe zu dem bisherigen § 87 o wird die Angabe zu § 87 p.
- d) Die Angabe zu dem bisherigen § 87 p wird durch folgende Angabe ersetzt:
„§ 87 q Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung“.
- e) Nach der Angabe zu § 96 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Elfter Teil

Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen

§ 96 a Grundsatz

§ 96 b Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Ersuchen

§ 96 c Vollstreckung

§ 96 d Rechtsbehelf

§ 96 e Ausgehende Ersuchen“.

- f) Die Angabe zum bisherigen Elften Teil wird die Angabe zum Zwölften Teil.
 - g) Die Angabe zum bisherigen Zwölften Teil mit der Überschrift „Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen“ wird die Angabe zum Dreizehnten Teil.
 - h) In der Angabe zu § 98 wird das Wort „Elften“ durch das Wort „Dreizehnten“ ersetzt.
 - i) Die Angabe zum bisherigen Zwölften Teil mit der Überschrift „Schlussvorschriften“ wird die Angabe zum Vierzehnten Teil.
2. In § 73 Satz 2 wird das Wort „Elften“ durch das Wort „Dreizehnten“ ersetzt.
 3. § 83 c Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ist die Einhaltung des Termins aufgrund von Umständen unmöglich, die sich dem Einfluss der beteiligten Staaten entziehen, so ist ein neuer Termin zu vereinbaren, nach dem die Übergabe innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen hat.“

4. § 87 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewilligungsbehörde hat dem Betroffenen ein Anhörungsschreiben mit Abschriften der in § 87 a bezeichneten Unterlagen zu übersenden.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Das Anhörungsschreiben nach Absatz 1 Satz 1 kann vollständig durch automatische Einrichtungen erstellt werden.“
5. Dem § 87 f werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Ist der Einspruch gegen die Bewilligung der Vollstreckung nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Bewilligungsbehörde als unzulässig. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 87 g stellen.

(6) Ist der Einspruch zulässig, so prüft die Bewilligungsbehörde, ob sie ihre Bewilligung der Vollstreckung aufrechterhält oder ob sie dem Einspruch des Betroffenen abhilft.“
6. § 87 g Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegen die Bewilligung der Vollstreckung und gegen die Entscheidung nach § 87 f Absatz 5 Satz 1 ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Hilft die Bewilligungsbehörde dem Einspruch des Betroffenen nicht ab oder beantragt der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung nach § 87 f Absatz 5 Satz 2, so entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Amtsgericht.“
7. § 87 h wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 87 h
Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch oder auf Antrag des Betroffenen“.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags nach § 87 f Absatz 5 Satz 2 entscheidet das Amtsgericht durch Beschluss. Die §§ 297 bis 300, 302 und 306 Absatz 2, die §§ 307, 308 und 309 Absatz 1 und § 311 a der Strafprozessordnung über Rechtsmittel sowie die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.“
8. § 87 i wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates eine Geldsanktion nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 und 2, die gegen einen Jugendlichen oder einen Heranwachsenden im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes ergangen ist, so beantragt die Bewilligungsbehörde, soweit die Vollstreckung zulässig ist, die Umwandlung der Entscheidung durch das Gericht.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die Vollstreckung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaates zulässig ist und die Bewilligungsbehörde ihr Ermessen, kein Bewilligungshindernis geltend zu machen, fehlerfrei ausgeübt hat, wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Eine gegen einen Jugendlichen verhängte Geldsanktion nach § 87 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist dabei zusätzlich in eine nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Sanktion umzuwandeln. Satz 2 gilt für einen Heranwachsenden entsprechend, wenn nach § 105 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Für die Anpassung der Höhe der Geldsanktion gilt § 87 f Absatz 2 entsprechend.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates gemäß Absatz 3 Satz 1 ausschließlich für vollstreckbar erklärt wird, ist in der Beschlussformel auch die Höhe der zu vollstreckenden Geldsanktion anzugeben.“
 - e) Absatz 6 wird Absatz 5 und Satz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Aufforderung an den Betroffenen, spätestens zwei Wochen nach Zustellung entweder die Geldsanktion an die zuständige Kasse nach § 87 n Absatz 5 Satz 3 zu zahlen oder der Sanktion nach dem Jugendgerichtsgesetz nachzukommen, in die die Geldsanktion nach Absatz 3 Satz 2 umgewandelt wurde.“
9. In § 87 j Absatz 1 Satz 1 und § 87 k Absatz 4 wird jeweils die Angabe „§ 87 i Absatz 5“ durch die Angabe „§ 87 i Absatz 4“ ersetzt.
10. § 87 n wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 87 i Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 87 i Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 87 i Absatz 4“ durch die Angabe „§ 87 i Absatz 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 4 wird nach den Wörtern „mit dem ersuchenden Mitgliedstaat“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

11. Nach § 87 n wird folgender § 87 o eingefügt:

„§ 87 o

Übergangsvorschrift für Verfahren nach § 87 f Absatz 5 und § 87 i Absatz 3

§ 87 f Absatz 5 und § 87 i sind nicht anzuwenden auf Ersuchen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes] beim Bundesamt für Justiz eingegangen sind. Für Ersuchen, die vor diesem Zeitpunkt beim Bundesamt für Justiz eingegangen sind, gelten die §§ 86 bis 87 p in ihrer bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“

12. Der bisherige § 87 o wird § 87 p.

13. Der bisherige § 87 p wird § 87 q wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 87 q

Inländisches Vollstreckungsverfahren; Ruhen der Verjährung“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 79 a Nummer 2 Buchstabe c des Strafgesetzbuchs und § 34 Absatz 4 Nummer 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten mit der Maßgabe, dass die Vollstreckungsverjährung auch dann ruht, wenn die Zahlungserleichterung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewilligt wurde.“

14. § 88 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungseinscheidungen (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) (Verordnung Sicherstellung und Einziehung) richtet sich die Vollstreckungshilfe für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die gegenseitige Anerkennung auf Einziehungseinscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59), der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) und die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Einziehung) nach den §§ 88 a bis 88 f.“

15. § 91 a Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Zweck der Einziehung sind die §§ 94 bis 96 anzuwenden, soweit nicht die Verordnung Sicherstellung und Einziehung gilt.“

16. In § 94 Absatz 1 werden die Wörter „§ 58 Abs. 3 und § 67 finden bei Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2003/ 577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45) (Rahmenbeschluss Sicherstellung) Anwendung“ durch die Wörter „Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sind § 58 Absatz 3 und § 67 bei Ersuchen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45), der durch die Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Sicherstellung) anzuwenden“ ersetzt.

17. Nach § 96 wird folgender Elfter Teil eingefügt:

„Elfter Teil

Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungseinscheidungen

§ 96 a

Grundsatz

Soweit dieser Teil keine besonderen Regelungen enthält, ist § 77 anzuwenden.

§ 96 b

Zuständigkeit und Verfahren für eingehende Ersuchen

(1) Über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Sicherstellungsentscheidungen entscheidet das nach § 67 Absatz 3 zuständige Amtsgericht; § 51 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Wird eine Sicherstellungsentscheidung gleichzeitig mit einer Einziehungseinscheidung übermittelt, so entscheidet das nach § 50 Satz 1 und § 51 zuständige Landgericht.

(2) Über die Anerkennung und Vollstreckung eingehender Einziehungseinscheidungen entscheidet das nach § 50 Satz 1 und § 51 zuständige Landgericht.

(3) Die nach § 50 Satz 2 und § 51 zuständige Staatsanwaltschaft nimmt eingehende Sicherstellungs- und Einziehungseinscheidungen entgegen und bereitet die Entscheidung des Gerichts vor.

(4) Sofern die Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung geeignete und erforderliche Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der einzu-

ziehenden Vermögenswerte vorgenommen hat, gibt sie dem Betroffenen sowie Dritten, die den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen können, Gelegenheit sich zu äußern.

(5) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens anwaltlichen Beistands bedienen.

§ 96 c

Vollstreckung

(1) Nachdem das Gericht die Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung beschlossen hat, führt die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung durch.

(2) Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Aussetzung der Vollstreckung einer Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidung nach den Artikeln 10 und 21 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung sowie über die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung nach den Artikeln 13 und 22 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

(3) Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung, die sich gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden richtet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 96 d

Rechtsbehelf

(1) Betroffene können nach Maßgabe des Artikels 33 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung gegen die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung sofortige Beschwerde einlegen.

(2) Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung eines Landgerichts, so gilt für das weitere Verfahren § 42 entsprechend.

§ 96 e

Ausgehende Ersuchen

(1) Für die Ausstellung und Übermittlung von Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidungen an einen anderen Mitgliedstaat ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Dies gilt vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii Satz 3 der Verordnung Sicherstellung und Einziehung.

(2) Wird von einer für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung Sicherstellung und Einziehung ein Ersuchen um Anerkennung und Vollstreckung einer Sicherstellungsentscheidung aus einem Ordnungswidrigkeitenverfahren gestellt, so ist das Ersuchen vor der Übermittlung an den ersuchten Mitgliedstaat der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Bestätigung vorzulegen. Hierfür ist die Bescheinigung gemäß Abschnitt N der Sicherstellungsbescheinigung aus Anhang I der Verordnung Sicherstellung und Einziehung zu verwenden. Örtlich zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Die Länder können die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 einem Gericht zuweisen oder die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach Satz 3 abweichend regeln.

(3) Die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt, nachdem die Staatsanwaltschaft oder das nach Absatz 2 Satz 4 bestimmte Gericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Ersuchens vorliegen, insbesondere, dass

1. das Ersuchen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und
 2. die in dem Ersuchen angegebene Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden könnte.
- (4) Ist die Anordnung einer Maßnahme dem Richter vorbehalten, so kann die Bestätigung nach den Absätzen 2 und 3 auch durch das insoweit befassete Gericht erfolgen, wenn die Länder dies vorsehen.
- (5) § 96 b Absatz 5 gilt entsprechend.“

18. Der bisherige Elfte Teil wird der Zwölfte Teil.

19. Der bisherige Zwölfte Teil mit der Überschrift „Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen“ wird der Dreizehnte Teil.

20. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 98

Vorrang des Dreizehnten Teils“.

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 83c“ die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 83c“ die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

21. Der bisherige Zwölfte Teil mit der Überschrift „Schlussvorschriften“ wird der Vierzehnte Teil.

[...]

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a bis d, Nummer 3 bis 13 und Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 19. Dezember 2020 in Kraft.

D. Rahmenbeschluss Informationsaustausch

I. Vorbemerkungen

1. Regelungsgegenstand. Ein Raum, in dem die Binnengrenzen nicht mehr kontrolliert werden, ermöglicht Straftätern eine derart große Mobilität, dass sie dem Informationsstand der jeweiligen nationalen Ermittlungsbehörden leicht vorauslaufen können. Informationen auf den klassischen Wegen der Rechtshilfe auszutauschen ist angesichts der politischen und rechtlichen Integration der Staaten der EU und des Schengen-Raumes anachronistisch und ineffizient (vgl. Erwägungsgrund 3 Rb InfoA). Ziel des Rb InfoA ist eine **gemeinschaftsweite Verfügbarmachung von Informationen**, die für die Strafverfolgung und Kriminalitätsbekämpfung relevant sind.²¹⁹ Der Rb InfoA zählt zum Schengen-Acquis (Erwägungsgründe 13, 14), so dass er auch für die Schengen-Assoziierungsstaaten Island, Norwegen und die Schweiz sowie Liechtenstein gilt.²²⁰ Während der Rb InfoA die Rechtshilfe in laufenden Strafverfahren bzw. bei der Kriminalitätsbekämpfung erleichtern soll, sieht Art. 22 EuRhÜbk. (s. 4. Hauptteil Rn 564) Nachrichten über Strafverurteilungen vor. Ausgebaut und automatisiert wird der Informationsaustausch über Strafverurteilungen durch den Rahmenbeschluss 2009/315/JI vom 26.2.2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedsstaaten sowie den Beschluss des Rates vom 6.4.2009 zur Errichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gem. Art. 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI.²²¹

389

Der Rb InfoA ist u.a. in den §§ 92 ff IRG umgesetzt worden.²²² Der Rb InfoA kann zur Auslegung dieser Vorschriften herangezogen werden (s. 4. Hauptteil Rn 379).

2. Kerngedanke. Der Kerngedanke des Rb InfoA besteht darin, dass Informationen, die den Behörden eines Mitgliedsstaates zur Verfügung stehen, einem anderen Mitgliedsstaat zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen oder polizeilichen Erkenntnisgewinnung zur Verfügung gestellt werden müssen (Art. 1 Abs. 1 Rb InfoA). Anders als frühere europäische Regelungen liegt die Weitergabe von Daten damit nicht mehr im Ermessen des ersuchten Staates,²²³ es besteht vielmehr eine grds. **Verpflichtung zur Teilung vorhandener Informationen mit anderen Mitgliedsstaaten**. Diese Verpflichtung unterliegt zwar **Einschränkungen** (s. 4. Hauptteil Rn 395). Doch sollen unterschiedliche Klassifikationen von Straftaten oder die nationale Kompetenzverteilung zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden dem Informationsaustausch nicht im Wege stehen. Werden die Regelungen des Rb InfoA von den Mitgliedsstaaten umgesetzt und von der Praxis angenommen, schaffen sie die Grundlage für eine **effiziente Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und Kriminalitätsbekämpfung** (vgl. Erwägungsgrund 4 Rb InfoA).

390

3. Kritik. Kritiker bemängeln, dass dem EU-weit gewährleisteten Recht auf gleichen Zugang zu Informationen keine EU-weit gleiche Pflicht zum Schutz der Daten entspreche.²²⁴ Diese Kritik verfährt jedoch nicht. Ganz abgesehen davon, dass Art. 8 Rb InfoA der Gefahr einer zweckentfremdenden Verwertung der Daten begegnet,²²⁵ geht diese Kritik über die **Zuständigkeitsverteilung bei der Rechtshilfe** hinweg, die zwischen dem das (Straf-)Verfahren betreibenden ersuchenden Staat und dem Rechtshilfe leistenden ersuchten Staat unterscheidet. Letzterer ist unmittelbar nur für den in der Erhebung und Weitergabe liegenden Grundrechtseingriff verantwortlich, für den die Bedingungen seines nationalen Rechts gelten (vgl. Art. 3 Abs. 3 Rb InfoA). Demgegenüber ist vom ersuchenden Staat zu gewährleisten, dass die Nutzung der Informationen seinem Recht entspricht. Für außervertragliche Rechtshilfefälle (etwa mit nicht-europäischen Ländern) wird an dieser Zuständigkeitsver-

391

²¹⁹ Böse, Grundsatz der Verfügbarkeit, S. 21 ff; Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse Rb InfoA Rn 1; Esser in: Böse, EnzEuR, Bd. 9, § 19 Rn 46; Sch/L/Trautmann Rb InfoA Rn 2; Meyer, NStZ 2008, 188 ff; Satzger, Intern. StR, § 10 Rn 47.

²²⁰ Sch/L/Trautmann Rb InfoA Rn 3.

²²¹ Dazu Sollmann, NStZ 2012, 253 ff.

²²² S. dazu BT-Drs. 17/5096; Esser in: Böse, EnzEuR, Bd. 9, § 19 Rn 65 ff.

²²³ Meyer, NStZ 2008, 188 (189).

²²⁴ So Böse, Grundsatz der Verfügbarkeit, S. 157; zustimmend Sch/L/G/H/Lagodny Vor II B. Rn 5, 9.

²²⁵ Dies tendenziell vernachlässigend Sch/L/G/H/Lagodny Vor II B. Rn 5.

teilung festgehalten und keine Homogenität der Verwertungsregeln verlangt. Die Rechtshilfe steht hier allein unter dem Vorbehalt des *ordre public*. Dass diese Zuständigkeitsverteilung für die Rechtshilfe zwischen EU-Staaten aufgelöst werden muss, ist nicht zwingend.²²⁶ Denn die Rechtshilfe ist innerhalb der EU (noch) nicht zu einem einheitlichen, lediglich arbeitsteilig organisierten Strafverfahren verschmolzen.²²⁷ Dies erhellt auch der Rb InfoA, der eben keine europaweit einschränkungslöse Informationsverfügbarkeit vorsieht (s. 4. Hauptteil Rn 395). Zudem ist schwer einzusehen, weshalb unter EU-Staaten schärfere Rechtshilfevoraussetzungen, insbesondere homogene Verwertungsregeln, gelten sollen als für die Rechtshilfe zugunsten von Nicht-EU-Staaten. Europaweit einheitliche Datenschutzstandards mögen (aus anderen Gründen) wünschenswert sein, ihr Fehlen ist jedenfalls kein Grund für eine Fundamentalkritik am bzw eine Nicht-Umsetzung des Rb InfoA.

- 392 Der Rb InfoA will die **Verfolgung und Verhütung von Straftaten** (nicht jedoch von Ordnungswidrigkeiten) erleichtern. Er erfasst daher – ebenso wie Art. 39 SDÜ – **auch den Informationsaustausch zum Zweck der polizeilichen Verhütung von Straftaten**,²²⁸ der Informationsaustausch zu anderen Präventionszwecken ist demgegenüber kein Gegenstand des Rb InfoA.²²⁹
- 393 **4. Umfang der Verpflichtung.** Art. 1 Abs. 3 S. 2 Rb InfoA stellt klar, dass die Mitgliedsstaaten **nur zur Verfügbarmachung vorhandener Informationen und nicht zur Generierung neuer Informationen verpflichtet** sind. Dies darf jedoch nicht missverstanden werden. Denn Art. 3 Abs. 2 iVm Art. 2 Buchst. d Rb InfoA enthält die Pflicht zur Weiterleitung von Informationen und Erkenntnissen, die bei den Strafverfolgungsbehörden des ersuchten Staates vorhanden sind, und solcher Informationen und Erkenntnisse, die von Strafverfolgungsbehörden bei (anderen) Behörden oder privaten Stellen ohne das Ergreifen von Zwangsmitteln erlangt werden können. Zu letzteren sind nach deutschem Recht sämtliche Informationen zu zählen, auf die deutsche Strafverfolgungsbehörden ohne besondere Ermächtigungsbefugnis, dh allein auf Grundlage der „Ermittlungsgeneralklausel“ des § 161 Abs. 1 StPO zugreifen können, also bspw Feststellungen von Kfz-Haltern oder Telefonanschlüssen, Führerscheinanfragen.²³⁰
- 394 Der Rb InfoA enthält ausdrücklich keine Pflicht zur Bereitstellung von Informationen und Erkenntnissen, die als Beweismittel vor Justizbehörden verwendet werden sollen. Dementsprechend korrespondiert der von Rb InfoA statuierten Pflicht zur Übermittlung von Informationen **kein Recht zur Verwendung der Informationen als Beweismittel** (Art. 1 Abs. 4 S. 1 Rb InfoA). Eine Beweisverwertung bedarf vielmehr der Einwilligung des Mitgliedsstaates, welcher die Information bereitgestellt hat (Abs. 4 S. 2). **Dieser Vorbehalt leuchtet nicht ein:** Ist die Information, um deren Übermittlung ersucht wird, für die Strafverfolgung notwendig, fragt sich, welche Rechte des ersuchten Staates einer späteren Beweisverwertung im ersuchenden Staat im Wege stehen sollten.²³¹ Eine eigene (völker- bzw europarechtliche) Rechtsgrundlage erscheint daher zum Schutz des Staates nicht notwendig,²³² während der betroffene Einzelne die Verwendung von Beweisen ohnehin iR des nationalen Strafverfahrensrechts zu dulden hat. Insoweit wäre es durchaus zweckmäßig und für die weitere Rechtsentwicklung in Europa ggf stilbildend, wenn eine künftige nationale Regelung im IRG auf das Zustimmungserfordernis (einseitig) verzichtete. Sinnvoll ist der Zustimmungsvorbehalt hingegen in Fällen einer **zweckändernden Verwendung** iS des Art. 8 Abs. 3 Rb InfoA.
- 395 Art. 3 Abs. 3 Rb InfoA stellt ein **Gebot der Gleichbehandlung**²³³ bzw ein **Diskriminierungsverbot** auf,²³⁴ indem er anordnet, dass den Behörden anderer Mitgliedsstaaten Informationen unter jenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die für die Anfragen inländischer Behörden gelten. Daher kann die transnationale Übermittlung der Information nur dann einem Richtervorbehalt unterworfen werden, wenn dieser auch für eine inländische Übermittlung gilt (Art. 3 Abs. 3 S. 2).

226 S. aber die auf Forderung nach einer Art Gesamtverantwortlichkeit iR eines (postulierten) „international-arbeitsteiligen Strafverfahrens“ Sch/L/G/H Einl. Rn 97 sowie Rn 112, 114 (dort zum Postulat des o.g. Modells); mittlerweile deutlich abgeschwächt in Sch/L Einl. Rn 106.

227 S. aber Sch/L/G/H/Lagodny Vor II B. Rn 10.

228 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse Rb InfoA Rn 2.

229 Sch/L/Trautmann Rb InfoA Rn 4.

230 So überzeugend Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse Rb InfoA Rn 3.

231 Zu Recht krit. auch Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse Rb InfoA Rn 4.

232 Vgl Sch/L/Trautmann Rb InfoA Rn 14.

233 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse Rb InfoA Rn 6.

234 Sch/L/Trautmann Rb InfoA Rn 8; Meyer, NStZ 2008, 188.

5. **Fristen.** Art. 4 Rb InfoA enthält ein nach Dringlichkeit gestaffeltes System von Erledigungsfristen. Die Nichteinhaltung der Frist ist gegenüber der ersuchenden Behörde unter Angabe von Gründen mitzuteilen. 396

6. **Ersuchen.** Abgesehen von dem in Art. 7 Rb InfoA geregelten, in seiner Weite aber unverhältnismäßigen,²³⁵ Spontanaustausch von Informationen erfolgt eine Übermittlung von Informationen nur auf Ersuchen. Art. 5 Rb InfoA nennt die Mindestangaben, die ein Ersuchen um Übermittlung von Informationen enthalten muss. Zudem statuiert Abs. 2, dass die ersuchende Behörde nicht mehr Informationen anfordert, als es für den Zweck des Ersuchens erforderlich ist. Damit sollen nicht nur die Ressourcen des ersuchten Staates geschont, sondern auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen werden, der die Interessen des Betroffenen schützt.²³⁶ 397

7. **Einschränkung.** Art. 10 Abs. 1 Rb InfoA nennt Gründe für die Zurückhaltung von Informationen. Es müssen konkrete Gründe für die Annahme sprechen, dass wesentliche nationale Sicherheitsinteressen des ersuchten Staates beeinträchtigt werden, der Erfolg eigener Maßnahmen der Strafverfolgung oder Kriminalitätsverhütung oder die Sicherheit einer Person gefährdet wird oder das Ersuchen „eindeutig“ in keinem Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht. Die Einschränkung der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist gerechtfertigt, können doch die Behörden des ersuchten Staates die Bedeutung der Information weniger gut beurteilen als die ersuchenden Behörden.²³⁷ Ebenfalls Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die in Abs. 2 enthaltene Bagatellklausel, der Ersuchen in Bezug auf Taten betrifft, die nach dem Recht des ersuchten Staates nur mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder weniger bedroht ist.²³⁸ 398

II. Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18.12.2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, ber. ABl. L 75 vom 15.3.2007, S. 26)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

399

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative des Königreichs Schweden,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eines der Hauptziele der Europäischen Union besteht darin, ihren Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten.
- (2) Dieses Ziel soll durch die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität im Wege einer engeren Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten erreicht werden, wobei die Grundsätze und Regeln bezüglich der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit, auf denen die Union beruht und die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, beachtet werden müssen.
- (3) Der Austausch von Informationen und Erkenntnissen über Straftaten und kriminelle Aktivitäten ist die Grundlage für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung in der Union, die dem allgemeinen Ziel der Verbesserung der Sicherheit der Unionsbürger dient.
- (4) Vor allem in einem Raum, in dem die Kontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft wurden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Strafverfolgungsbehörden rechtzeitig Zugang zu genauen und aktuellen Informationen und Erkenntnissen haben, damit sie Straftaten oder kri-

235 Zutr. krit. *Esser* in: Böse, *EnzEuR*, Bd. 9, § 19 Rn 84.

236 *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse* Rb InfoA Rn 9.

237 *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse* Rb InfoA Rn 16.

238 *Sch/L/Trautmann* Rb InfoA Rn 13; *Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Böse* Rb InfoA Rn 16.

- minelle Aktivitäten erfolgreich aufdecken, verhüten und aufklären können. Da Verbrecher ihre Handlungen verdeckt ausführen, müssen sie überwacht werden, und Informationen über sie müssen besonders rasch ausgetauscht werden.
- (5) Es ist wichtig, dass die Möglichkeiten für die Strafverfolgungsbehörden, Informationen und Erkenntnisse über schwerwiegende Straftaten und terroristische Handlungen von anderen Mitgliedstaaten zu erhalten übergreifend betrachtet werden, wobei Unterschiede bezüglich der Arten von Straftaten oder die Kompetenzverteilung zwischen den Strafverfolgungs- und Justizbehörden keine Rolle spielen dürfen.
 - (6) Derzeit wird ein wirksamer und rascher Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden durch in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehene förmliche Verfahren, Verwaltungsstrukturen und rechtliche Hindernisse ernsthaft beeinträchtigt; dieser Zustand ist unannehmbar für die Bürger der Europäischen Union und erfordert deshalb unter Beachtung der Menschenrechte eine größere Sicherheit und wirksamere Strafverfolgung.
 - (7) Die Strafverfolgungsbehörden müssen die Möglichkeit haben, Informationen und Erkenntnisse aus anderen Mitgliedstaaten in verschiedenen Phasen der Untersuchung – von der Sammlung kriminalpolizeilicher Erkenntnisse bis zu den strafrechtlichen Ermittlungen – anzufordern und zu erhalten. Die Mitgliedstaaten verfügen diesbezüglich über unterschiedliche Systeme; es ist jedoch nicht Ziel dieses Rahmenbeschlusses, diese Systeme zu ändern. Er hat jedoch zum Ziel, im Hinblick auf bestimmte Arten von Informationen und Erkenntnissen sicherzustellen, dass bestimmte Informationen, die für die Strafverfolgungsbehörden von entscheidender Bedeutung sind, innerhalb der Union rasch ausgetauscht werden.
 - (8) Das Fehlen eines gemeinsamen Rechtsrahmens für den wirksamen und raschen Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ist ein Mangel, der beseitigt werden muss. Der Rat der Europäischen Union hält es daher für erforderlich, einen verbindlichen Rechtsakt über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zu erlassen. Dieser Rahmenbeschluss sollte bestehende oder künftige Rechtsakte nicht berühren, die es gestatten, die Ziele dieses Rahmenbeschlusses zu erweitern oder die Verfahren zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen zu erleichtern, wie etwa das Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen²³⁹.
 - (9) Bezüglich des Informationsaustauschs lässt dieser Rahmenbeschluss wesentliche nationale Sicherheitsinteressen unberührt; der Erfolg laufender Ermittlungen, die Sicherheit von Personen oder spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten, die die innere Sicherheit betreffen, dürfen durch ihn nicht gefährdet werden.
 - (10) Es ist wichtig, einen möglichst umfassenden Informationsaustausch zu fördern, insbesondere in Bezug auf Straftaten, die unmittelbar oder mittelbar mit der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus zusammenhängen, wobei das nach den bestehenden Abkommen erforderliche Maß an Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werden darf.
 - (11) Die gemeinsamen Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität müssen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und anerkannten Grundsätzen und Regeln in Bezug auf Datenschutz, Grundfreiheiten, Menschenrechte und individuelle Freiheiten anstreben.
 - (12) In der Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus, die der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 25. März 2004 angenommen hat, beauftragte der Europäische Rat den Rat, über Maßnahmen zur Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten zu beraten.
 - (13) Für Island und Norwegen stellt dieser Rahmenbeschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands²⁴⁰ genannten Bereich fallen. Die in dem

239 ABl. C 24 vom 23.1.1998, S. 2.

240 ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

Übereinkommen vorgesehenen Verfahren wurden in Bezug auf diesen Rahmenbeschluss eingehalten.

- (14) Für die Schweiz stellt dieser Rahmenbeschluss eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe H des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2004/860/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens²⁴¹ und mit Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 2004/849/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens²⁴² genannten Bereich fallen –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Titel I Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist es, die Regeln festzulegen, nach denen die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wirksam und rasch bestehende Informationen und Erkenntnisse zum Zwecke der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen oder polizeilicher Erkenntnisgewinnungsverfahren austauschen können.
- (2) Dieser Rahmenbeschluss lässt bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern und die Rechtsakte der Europäischen Union über die Rechtshilfe oder die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen unberührt; hierzu zählen auch alle von Drittländern festgelegten Bedingungen zur Verwendung der von ihnen übermittelten Informationen.
- (3) Dieser Rahmenbeschluss erstreckt sich auf alle Informationen und/oder Erkenntnisse im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d. Er verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, Informationen und Erkenntnisse mit dem Ziel zu sammeln und zu speichern, sie den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten bereitzustellen.
- (4) Dieser Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, Informationen und Erkenntnisse bereitzustellen, die als Beweismittel vor einer Justizbehörde verwendet werden sollen, noch verleiht er das Recht, solche Informationen oder Erkenntnisse zu diesem Zweck zu verwenden. Hat ein Mitgliedstaat Informationen oder Erkenntnisse nach diesem Rahmenbeschluss erhalten und will er sie als Beweismittel vor einer Justizbehörde verwenden, so hat er – falls nach dem nationalen Recht des übermittelnden Mitgliedstaats erforderlich, unter Rückgriff auf die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsinstrumente für die justizielle Zusammenarbeit – die Einwilligung des Mitgliedstaats, der die Informationen oder Erkenntnisse bereitgestellt hat, einzuholen. Diese Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der ersuchte Mitgliedstaat die Zustimmung zur Nutzung der Informationen oder Erkenntnisse als Beweismittel bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen oder Erkenntnisse erteilt hat.
- (5) Dieser Rahmenbeschluss verpflichtet nicht dazu, Informationen oder Erkenntnisse in dem Mitgliedstaat, der das Ersuchen um Bereitstellung von Informationen oder Erkenntnissen entgegennimmt, durch Zwangsmaßnahmen im Sinne des nationalen Rechts zu erlangen.
- (6) Soweit das nationale Recht es zulässt, stellen die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des nationalen Rechts Informationen oder Erkenntnisse zur Verfügung, die zuvor durch Zwangsmaßnahmen erlangt worden sind.
- (7) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten; die Verpflichtungen der Strafverfolgungsbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.

²⁴¹ ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78.

²⁴² ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „zuständige Strafverfolgungsbehörde“ eine nationale Polizei-, Zoll- oder sonstige Behörde, die nach nationalem Recht befugt ist, Straftaten oder kriminelle Aktivitäten aufzudecken, zu verhüten und aufzuklären und in Verbindung mit diesen Tätigkeiten öffentliche Gewalt auszuüben und Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Behörden oder Stellen, die sich speziell mit Fragen der nationalen Sicherheit befassen, fallen nicht unter den Begriff der zuständigen Strafverfolgungsbehörde. Jeder Mitgliedstaat erklärt bis zum 18. Dezember 2007 in einer beim Generalsekretariat des Rates zu hinterlegenden Erklärung, welche Behörden unter den Begriff „zuständige Strafverfolgungsbehörde“ fallen. Diese Erklärung kann jederzeit geändert werden;
- b) „strafrechtliche Ermittlungen“ ein Verfahrensstadium, in dem die zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden, einschließlich der Staatsanwaltschaft, Maßnahmen ergreifen, um Sachverhalte, Verdächtige und Umstände bezüglich einer oder mehrerer festgestellter konkreter strafbarer Handlungen zu ermitteln und zu identifizieren;
- c) „polizeiliches Erkenntnisgewinnungsverfahren“ ein Verfahrensstadium, das noch nicht das Stadium von strafrechtlichen Ermittlungen erreicht hat und in dem eine zuständige Strafverfolgungsbehörde nach nationalem Recht befugt ist, Informationen über Straftaten oder kriminelle Aktivitäten zu sammeln, zu verarbeiten und zu analysieren, um festzustellen, ob eine konkrete strafbare Handlung begangen wurde oder in Zukunft begangen werden könnte;
- d) „Informationen und/oder Erkenntnisse“
 - i) alle Arten von Informationen oder Angaben, die bei Strafverfolgungsbehörden vorhanden sind, und
 - ii) alle Arten von Informationen oder Angaben, die bei Behörden oder privaten Stellen vorhanden und für die Strafverfolgungsbehörden ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen nach Artikel 1 Absatz 5 verfügbar sind.
- e) „Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl²⁴³“ (nachstehend „Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI“ genannt) Straftaten nach nationalem Recht, die denjenigen entsprechen oder mit denjenigen gleichwertig sind, die in der genannten Bestimmung aufgeführt sind.

Titel II Austausch von Informationen und Erkenntnissen

Artikel 3 Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Informationen und Erkenntnisse gemäß diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Informationen und Erkenntnisse werden auf Ersuchen einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Verfügung gestellt, die innerhalb der ihr nach nationalem Recht zustehenden Befugnisse handelt und strafrechtliche Ermittlungen oder ein polizeiliches Erkenntnisgewinnungsverfahren durchführt.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten Bedingungen gelten, die nicht strenger sind als die Bedingungen, die auf nationaler Ebene für die Zurverfügungstellung und Anforderung von Informationen und Erkenntnissen gelten. Insbesondere macht ein Mitgliedstaat den Austausch zwischen seiner zuständigen Strafverfolgungsbehörde und einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats von Informationen oder Erkenntnissen, die in einem innerstaatlichen Verfahren der ersuchten zuständigen Strafverfolgungsbehörde ohne die Zustimmung oder Genehmigung durch eine Justizbehörde zugänglich sind, nicht von einer solchen Zustimmung oder Genehmigung abhängig.
- (4) Sind die erbetenen Informationen oder Erkenntnisse nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaates für die ersuchte zuständige Strafverfolgungsbehörde nur aufgrund einer Zustimmung

²⁴³ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

oder Genehmigung einer Justizbehörde zugänglich, so ist die ersuchte zuständige Strafverfolgungsbehörde verpflichtet, die zuständige Justizbehörde um eine Zustimmung oder Genehmigung für den Zugang zu den erbetenen Informationen und für den Austausch dieser Informationen zu ersuchen. Die zuständige Justizbehörde des ersuchten Staates wendet bei ihrer Entscheidung unbeschadet des Artikels 10 Absätze 1 und 2 dieselben Vorschriften an wie in einem rein innerstaatlichen Fall.

(5) Sind die erbetenen Informationen oder Erkenntnisse von einem anderen Mitgliedstaat oder von einem Drittstaat erlangt worden und unterliegen sie dem Grundsatz der Spezialität, so können sie nur mit Zustimmung des Mitgliedstaates oder Drittstaates, der die Informationen oder Erkenntnisse zur Verfügung gestellt hat, an die zuständige Strafverfolgungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats übermittelt werden.

Artikel 4 Fristen für die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über geeignete Verfahren verfügen, um innerhalb von höchstens acht Stunden auf dringende Ersuchen um Informationen und Erkenntnisse über Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI antworten zu können, sofern die erbetenen Informationen oder Erkenntnisse in einer Datenbank verfügbar sind, auf die eine Strafverfolgungsbehörde unmittelbar zugreifen kann.

(2) Ist die ersuchte zuständige Strafverfolgungsbehörde nicht in der Lage, innerhalb von acht Stunden zu antworten, so führt sie die Gründe hierfür unter Verwendung des in Anhang A enthaltenen Formblatts an. Würde die Zurverfügungstellung von Informationen oder Erkenntnissen innerhalb von acht Stunden eine unverhältnismäßige Belastung für die ersuchte Strafverfolgungsbehörde darstellen, so kann sie die Informationen oder Erkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellen. In diesem Fall unterrichtet die ersuchte Strafverfolgungsbehörde die ersuchende Strafverfolgungsbehörde unverzüglich von dieser Verzögerung und stellt die angeforderten Informationen oder Erkenntnisse so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Bestimmungen dieses Absatzes wird bis zum 19. Dezember 2009 überprüft.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nicht dringende Ersuchen um Informationen und Erkenntnisse über Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI innerhalb einer Woche beantwortet werden sollten, sofern die Informationen oder Erkenntnisse in einer Datenbank verfügbar sind, auf die eine Strafverfolgungsbehörde unmittelbar zugreifen kann. Ist die ersuchte zuständige Strafverfolgungsbehörde nicht in der Lage, innerhalb einer Woche zu antworten, so führt sie die Gründe hierfür unter Verwendung des in Anhang A enthaltenen Formblatts an.

(4) In allen anderen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die erbetenen Informationen der ersuchenden zuständigen Strafverfolgungsbehörde innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden. Ist die ersuchte zuständige Strafverfolgungsbehörde nicht in der Lage, innerhalb von 14 Tagen zu antworten, so führt sie die Gründe hierfür unter Verwendung des in Anhang A enthaltenen Formblatts an.

Artikel 5 Ersuchen um Informationen und Erkenntnisse

(1) Um Informationen und Erkenntnisse kann zum Zwecke der Aufdeckung, Verhütung oder Aufklärung einer Straftat ersucht werden, sofern konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse in einem anderen Mitgliedstaat vorliegen. In dem Ersuchen sind diese konkreten Gründe anzugeben und es ist zu erläutern, zu welchem Zweck die Informationen und Erkenntnisse erbeten werden und welcher Zusammenhang zwischen diesem Zweck und der Person, auf die sich diese Informationen und Erkenntnisse beziehen, besteht.

(2) Die ersuchende zuständige Strafverfolgungsbehörde sieht davon ab, mehr Informationen oder Erkenntnisse anzufordern oder eine kürzere Frist zu setzen, als es für den Zweck des Ersuchens erforderlich ist.

(3) Ersuchen um Informationen oder Erkenntnisse enthalten mindestens die in Anhang B genannten Informationen.

Artikel 6 Kommunikationswege und Sprache

(1) Der Austausch von Informationen und Erkenntnissen nach diesem Rahmenbeschluss kann über alle für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanäle erfolgen. Für das Ersuchen und den Informationsaustausch ist die Sprache des jeweils benutzten Kommunikationswegs zu verwenden. Bei Abgabe ihrer Erklärungen nach Artikel 2 Buchstabe a teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates auch Angaben zu den Anlaufstellen mit, an die in dringenden Fällen Ersuchen gerichtet werden können. Diese Angaben können jederzeit geändert werden. Das Generalsekretariat des Rates leitet die eingegangenen Erklärungen an die Mitgliedstaaten und die Kommission weiter.

(2) Informationen oder Erkenntnisse werden ferner Europol gemäß dem Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)²⁴⁴ und Eurojust gemäß dem Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität²⁴⁵ mitgeteilt, sofern der Austausch eine Straftat oder kriminelle Aktivität betrifft, die unter das Mandat von Europol oder von Eurojust fällt.

Artikel 7 Spontaner Austausch von Informationen und Erkenntnissen

(1) Unbeschadet des Artikels 10 stellen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten unaufgefordert Informationen und Erkenntnisse in Fällen zur Verfügung, in denen konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Informationen und Erkenntnisse dazu beitragen könnten, Straftaten nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufzudecken, zu verhüten oder aufzuklären. Die Modalitäten eines solchen spontanen Austausches richten sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der die Informationen zur Verfügung stellt.

(2) Es werden nur die Informationen und Erkenntnisse zur Verfügung gestellt, die für die erfolgreiche Aufdeckung, Verhütung oder Aufklärung der betreffenden Straftat oder kriminellen Aktivität für sachdienlich und erforderlich gehalten werden.

Artikel 8 Datenschutz

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die geltenden Datenschutzregeln, die bei der Verwendung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Kommunikationswege anzuwenden sind, auch im Rahmen des in diesem Rahmenbeschluss vorgesehenen Verfahrens für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen angewandt werden.

(2) Die Verwendung von Informationen und Erkenntnissen, die nach diesem Rahmenbeschluss unmittelbar oder auf bilateraler Ebene ausgetauscht werden, unterliegt den nationalen Datenschutzbestimmungen des empfangenden Mitgliedstaats, so dass für die Informationen und Erkenntnisse dieselben Datenschutzvorschriften gelten, als wären sie im empfangenden Mitgliedstaat gesammelt worden. Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten werden gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie im Falle derjenigen Mitgliedstaaten, die es ratifiziert haben, dem dazugehörigen Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr geschützt. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach diesem Rahmenbeschluss erlangt wurden, durch Strafverfolgungsbehörden sollten ferner die Grundsätze der Empfehlung R (87) 15 des Europarats über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich beachtet werden.

(3) Informationen und Erkenntnisse, die nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung gestellt werden, dürfen von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaates, dem sie zur Verfü-

²⁴⁴ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2. Zuletzt geändert durch das Protokoll aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Europol-Übereinkommens (ABl. C 2 vom 6.1.2004, S. 3).

²⁴⁵ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2003/659/JI (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44).

gung gestellt wurden, nur für die Zwecke, für die sie nach diesem Rahmenbeschluss übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden; die Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur nach vorheriger Genehmigung des übermittelnden Mitgliedstaats zulässig und unterliegt dem nationalen Recht des empfangenden Mitgliedstaats. Die Genehmigung kann erteilt werden, soweit das nationale Recht des übermittelnden Mitgliedstaats dies gestattet.

(4) Die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die Informationen und Erkenntnisse nach diesem Rahmenbeschluss zur Verfügung stellt, kann nach Maßgabe ihres nationalen Rechts Bedingungen für die Verwendung der Informationen und Erkenntnisse durch die empfangende Strafverfolgungsbehörde festlegen. Ferner können Bedingungen über eine Mitteilung der Ergebnisse der strafrechtlichen Ermittlungen oder der polizeilichen Erkenntnisgewinnungsverfahren, in deren Rahmen der Austausch der Informationen und Erkenntnisse stattgefunden hat, festgelegt werden. Die empfangende zuständige Strafverfolgungsbehörde ist an diese Bedingungen gebunden, ausgenommen in dem besonderen Fall, in dem das nationale Recht eine Abweichung von den Verwendungsbeschränkungen für die Gerichte, die an der Gesetzgebung beteiligten Institutionen oder jede andere unabhängige Stelle vorsieht, die gesetzlich geschaffen und mit der Kontrolle der zuständigen Strafverfolgungsbehörden beauftragt ist. In diesem Fall dürfen die Informationen und Erkenntnisse nur nach vorheriger Konsultierung des übermittelnden Mitgliedstaats verwendet werden, dessen Interessen und Standpunkte so weit wie möglich zu berücksichtigen sind. Der empfangende Mitgliedstaat kann in besonderen Fällen vom übermittelnden Mitgliedstaat ersucht werden, Auskünfte über die Verwendung und weitere Verarbeitung der übermittelten Informationen und Erkenntnisse zu erteilen.

Artikel 9 Vertraulichkeit

Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden tragen in jedem konkreten Fall eines Austauschs von Informationen oder Erkenntnissen den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses gebührend Rechnung. Zu diesem Zweck gewährleisten die zuständigen Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe ihres nationalen Rechts die Vertraulichkeit aller zur Verfügung gestellten Informationen und Erkenntnisse, die als vertraulich eingestuft wurden.

Artikel 10 Gründe für die Zurückhaltung von Informationen oder Erkenntnissen

(1) Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 darf eine zuständige Strafverfolgungsbehörde die Zurverfügungstellung von Informationen oder Erkenntnissen nur verweigern, wenn konkrete Gründe für die Annahme bestehen, dass die Zurverfügungstellung der Informationen oder Erkenntnisse

- a) wesentliche nationale Sicherheitsinteressen des ersuchten Mitgliedstaats beeinträchtigen würde, oder
- b) den Erfolg laufender Ermittlungen oder eines laufenden polizeilichen Erkenntnisgewinnungsverfahrens oder die Sicherheit von Personen gefährden würde, oder
- c) eindeutig in keinem Verhältnis zu den Zwecken, für die um sie nachgesucht wurde, stehen würde oder für diese Zwecke irrelevant ist.

(2) Bezieht sich das Ersuchen auf eine strafbare Handlung, die nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder weniger bedroht ist, so kann die zuständige Strafverfolgungsbehörde die Zurverfügungstellung der erbetenen Informationen oder Erkenntnisse verweigern.

(3) Die zuständige Strafverfolgungsbehörde hat die Zurverfügungstellung von Informationen oder Erkenntnissen zu verweigern, wenn die zuständige Justizbehörde den Zugang zu den erbetenen Informationen und den Austausch dieser Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 4 nicht genehmigt hat.

Titel III Schlussbestimmungen

Artikel 11 Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem 19. Dezember 2008 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage dieser und anderer Informationen, die die Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt haben, legt die Kommission dem Rat bis zum 19. Dezember 2010 einen Bericht über die Durchführung dieses Rahmenbeschlusses vor. Der Rat überprüft vor dem 19. Dezember 2011, inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses nachgekommen sind.

Artikel 12 Verhältnis zu anderen Rechtsakten

(1) Die Bestimmungen des Artikels 39 Absätze 1, 2 und 3 und des Artikels 46 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen²⁴⁶ werden, soweit sie den in diesem Rahmenabschluss vorgesehenen Austausch von Informationen und Erkenntnissen für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen oder polizeilicher Erkenntnisgewinnungsverfahren betreffen, durch die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses ersetzt.

(2) Der Beschluss des Schengener Exekutivausschusses vom 16. Dezember 1998 bezüglich der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten auf Ersuchen (SCH/Com-ex (98) 51 rev 3)²⁴⁷ und der Beschluss des Schengener Exekutivausschusses vom 28. April 1999 bezüglich der Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von strafbaren Handlungen (SCH/Com-ex (99)18)²⁴⁸ werden aufgehoben.

(3) Die Mitgliedstaaten können bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses in Kraft sind, weiterhin anwenden, soweit diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen gestatten, über die Ziele dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und dazu beitragen, die Verfahren zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen, weiter zu vereinfachen und zu erleichtern.

(4) Die Mitgliedstaaten können nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen schließen oder in Kraft setzen, soweit diese Übereinkünfte oder Vereinbarungen gestatten, über die Ziele dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und dazu beitragen, die Verfahren zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen, weiter zu vereinfachen und zu erleichtern.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Übereinkünfte und Vereinbarungen dürfen die Beziehungen zu Mitgliedstaaten, die nicht Vertragspartei dieser Übereinkünfte und Vereinbarungen sind, auf keinen Fall beeinträchtigen.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission bis zum 19. Dezember 2007 über bestehende Übereinkünfte und Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3, die sie weiterhin anwenden wollen.

(7) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat und die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte und Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 4 innerhalb von drei Monaten nach deren Unterzeichnung beziehungsweise deren Inkrafttreten im Falle jener Rechtsinstrumente, die bereits vor der Annahme dieses Rahmenbeschlusses unterzeichnet wurden.

²⁴⁶ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1160/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 18).

²⁴⁷ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 407.

²⁴⁸ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 421.

Artikel 13 Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2006.

- 249 RL 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. 2014 L 130, 1, ber. ABl. 2015 L 143, 16.
- 250 EuRhÜbk. v. 20.4.1959, BGBl. II 1964, 1369 (1386), BGBl. II 1976, 1799; Zusatzprotokoll v. 17.3.1978, BGBl. II 1990, 124 (125), BGBl. II 1991, 909.
- 251 EU-RhÜbk. v. 29.5.2000, ABl. 2000 C, 179, 3, BGBl. II 2005, 650; Zusatzprotokoll v. 16.10.2001, ABl. 2001 C 326, 1, BGBl. II 2006, 1379.
- 252 *Ambos*, Intern. StR § 12 Rn 9 ff; *Ahlbrecht*, StV 2013, 114; *ders.*, StV 2018, 601.
- 253 Rb 2003/577/JI des Rates vom 22.7.2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln in der Europäischen Union, ABl. 2003 L 196, 45.
- 254 Rb 2008/978/JI des Rates vom 18.12.2008 über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen – ABl. 2008 L 350, 72.
- 255 Rb GEG 2002/465/JI v. 13.6.2002, ABl. 2002, L 162, 1.
- 256 Rb 2009/829/JI, ABl. 2009 L 294, 20.
- 257 Krit. NK-RechtshilfeR/*Kubiciel*, 4. Hauptteil Rn 377; *Zimmermann/Glaser/Motz*, EuCLR 1 (2011), 66; *Mavany*, Beweisverordnung, 2011, S. 97 ff; *Roger*, GA 2010, 27 (33 f); *Satzger*, Intern. StR § 10 Rn 44.
- 258 Art. 5 Rb EBA. Wegen der weiten Auslegung jeder vom Anordnungsstaat als Justizbehörde bezeichneten Stelle als Anordnungsbehörde drohte zudem eine Unterwanderung des Richtervorbehalts, krit. schon *Gleß*, StV 2004, 679 (681).
- 259 *Ambos*, Intern. StR § 12 Rn 85 mit weiteren Ausführungen. Im „Patchwork-Verfahren“ droht vor allem dem Einzelnen Rechtsverlust, *Satzger*, Intern. StR § 10 Rn 41; idS nun auch *Sch/L/Zimmermann III.B.1 a RL EEA Anm. 2*.
- 260 NK-RechtshilfeR/*Kubiciel*, 1. Aufl. 2015, 4. Hauptteil Rn 375.
- 261 Art. 1, 2 VO (EU) 2016/95 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.1.2016 zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, ABl. 2016 L 26, 9, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0095>.
- 262 Ratsdok. 17691/09 COPEN 249; KOM (2009) 624 endg.; krit. *Busemann*, ZIS 2010, 552 (554 ff); sowie aus Sicht einzelner EU-Mitgliedstaaten ebd.: *Ambos*, ZIS 2010, 557 ff, *Schierholt*, ZIS 2010, 567 ff, *Allegrezza*, ZIS 2010, 569 ff, *Bachmeier*, ZIS 2010, 580 ff, *Lelieur*, ZIS 2010, 590 ff, *Spencer*, ZIS 2010, 602 ff.